

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22850, 19/23551, 19/23839 Nr. 7 –

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
(Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Daniel Föst, Markus Herbrand,
Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23677 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur
Vermeidung steuerlicher Benachteiligung bei sozial verträglicher
Vermietung**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard,
Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23725 –

**Der Arbeitsrealität Rechnung tragen – Home-Office wieder absetzbar
machen**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24371 –**

Bürokratieaufwand in der Unternehmerkette verringern

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24366 –**

Reform der Stromsteuer zur Entlastung der Bürger

- f) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/15465 –**

Zivilgesellschaft ist gemeinnützig

A. Problem

Zu Buchstabe a

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie Reaktionen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Darüber hinaus besteht ein Erfordernis zur Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

Zu Buchstabe b

Die steigenden Wohnkosten setzen den Mieterinnen und Mietern in Deutschland immer mehr zu. Vor allem in den Metropolregionen hat in den vergangenen Jahren die Preisdynamik die Mieten deutlich nach oben getrieben. Der erhöhten Nachfrage durch den Zuzug in die Städte steht kein ausreichendes Wohnraumangebot gegenüber und in der Folge steigen die Mieten. Zahlreiche Eigentümer erkennen jedoch auch ihre soziale Verantwortung als Bereitsteller von Wohnraum und bieten ihre Mietwohnungen trotzdem zu günstigen Konditionen an. Wenn Vermieter jedoch sehr günstig vermieten, müssen sie mit steuerlichen Nachteilen rechnen. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken gemäß § 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich. Hieraus folgt, dass Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung nur anteilig abgezogen werden können, wenn die Miete unter dieser 66-Prozent-Grenze liegt. Ein Vermieter erleidet also steuerliche Nachteile, wenn er zu günstig vermietet. Diese Rechtslage ist zum einen ein verheerendes Signal an Vermieter günstiger Wohnungen. Zum anderen könnten Vermieter dadurch angereizt werden, die Miete gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erhöhen, um Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung vollständig abziehen zu können. Durch die derzeitige Rechtslage werden also Vermieter von Wohnraum mit sehr günstigen Mieten dafür bestraft bzw. es besteht ein Anreiz für Vermieter, Mieterhöhungen vorzunehmen. Damit konträrkt die derzeitige Rechtslage das politische Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen bzw. zu erhalten.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der AfD betont die Bedeutung des Themas „Home-Office“ in Zeiten der Corona-Pandemie. Aufgrund der Auslegung der bestehenden Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer durch den Bundesfinanzhof (BFH) bzw. die Finanzverwaltung bestehe aber weiterhin Klärungsbedarf für jene Steuerpflichtigen, die zeitlich (quantitativ) überwiegend zu Hause arbeiten. Diese kommen nicht in den Genuss der beschränkten bzw. unbeschränkten Abzugsmöglichkeit.

Zu Buchstabe d

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 Prozent, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent und der im Rahmen der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz von 19 auf 16 Prozent gesenkt. Bereits zuvor wurden umsatzsteuerrechtliche Sonderregelungen für den Verzehr im und außer Haus getroffen, die der Unterstützung der Gastronomie dienen sollten. Trotz der hohen hieraus resultierenden Kosten haben diese Maßnahmen nicht den Erfolg gehabt, der ursprünglich versprochen wurde. Stattdessen stellte sich ein enormer Erfüllungsaufwand ein, während die Unternehmen und Betriebe zur Unzeit mit bürokratischen Hürden konfrontiert wurden.

Um diese Entwicklung abzufedern, veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben, in dem es unter anderem eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis in der Unternehmerkette aufnahm. Die Nichtbeanstandungsregelung galt zwar nur für den Zeitraum zwischen dem

30. Juni und dem 1. August 2020, die bürokratischen Hürden für Unternehmen bestehen aber bis heute.

Zu Buchstabe e

Die Antragsteller machen darauf aufmerksam, dass auch mit dem Jahressteuergesetz 2020 die dringend benötigte Reform der Stromsteuer (StromSt) unterlassen wird. Seit Einführung der Stromsteuer 1999 wurden die Bürger mit einem signifikanten Anstieg der Strompreise konfrontiert, wobei Steuern, Abgaben und Umlagen mittlerweile für über die Hälfte dieser Kosten verantwortlich sind. Hieraus resultieren enorme finanzielle Belastungen, die aufgrund des existenznotwendigen Charakters des Stroms auch zur sozialen Frage werden. Darüber hinaus verhindern die hohen Strompreise dringend benötigte Fortschritte bei Technologien und Verfahren wie der Sektorenkopplung. Gleichzeitig bewirken Stromeinsparungen durch hohe Strompreise unter den Bedingungen des europäischen Emissionshandels keine Treibhausgasminderungen, weshalb die StromSt ihrem ursprünglichen Zweck einer ökologischen Lenkungswirkung nicht genügen kann.

Zu Buchstabe f

Die Fraktion DIE LINKE. macht darauf aufmerksam, dass in den letzten Monaten immer häufiger politisch engagierte Vereine mit dem Mittel des Entzugs der Gemeinnützigkeit unter Druck gesetzt werden und versucht wird, deren finanzielle Basis und gesellschaftliche Reputation zu schädigen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll diesem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Hierzu gehören insbesondere

- die zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Corona-Krise,
- die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung, § 21 Absatz 2 Satz 1 EStG,
- die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt, §§ 39 ff. EStG.

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer

- die Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets,
- die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes – UStG – (Reverse-Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer.

Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Arbeitgebers (§ 3 Nummer 19 EStG);
- Einführung einer Home-Office-Pauschale von 5 Euro pro Tag, höchstens 600 Euro im Jahr – befristet auf 2020 und 2021;
- Anhebung der Gewinngrenze auf 200 000 Euro (§ 7g EStG);
- Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen (Aufnahme verbundener Unternehmen, juristischer Person des öffentlichen Rechts);
- Erstreckung der Rückausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EStG) auf die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- Beschränkung des Andienungsrechts im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG auf Aktien;
- Verlustverrechnungsbeschränkungen – Anhebung der verrechenbaren Verluste auf 20 000 Euro;
- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG bis zum 30. Juni 2021;
- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtszuschale;
- Verzinsung bei einem vorläufigen Verlustrücktrag;
- Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge (44 Euro auf 50 Euro) ab dem 1. Januar 2022;
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Entfristung der Erhöhung des § 24b EStG;
- Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters;
- Anhebung Grenze vereinfachter Zuwendungsnachweis von 200 Euro auf 300 Euro;
- Erweiterung der Steuerbefreiung für Wohnungsgenossenschaften und -vereine bei der Unterbringung von Wohnungslosen;
- Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Studierenden und Schülern;
- Einführung einer Umsatzgrenze in Höhe von 600 000 Euro für die Anwendung des § 24 UStG;
- Abschaffung der starren gesetzlichen Zeitvorgaben bei der Mittelverwendung für steuerbegünstigte Körperschaften;
- Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) unter anderem um „Klimaschutz“;
- Ersetzung des Begriffs „rassisch“ durch „rassistisch“ im Zweckkatalogs des § 52 Absatz 2 Satz 1 AO;
- Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Absatz 2 Satz 1 AO um „Freifunk“;
- Aufnahme eines neuen Zweckbetriebs der Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen;

- Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft des § 68 Nummer 4 AO um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen“;
- Anordnung der Einziehung eines Tatertrages oder eines Wertes des Tatertrages für Taten, die vor dem Inkrafttreten der Regelung bereits verjährt waren; Folgeänderung der Strafprozessordnung und der Abgabenordnung, Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung auf 15 Jahre;
- Behandlung der Auftragsforschung und Anrechnung der Forschungszulage im Forschungszulagengesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/22850, 19/23551 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Damit bezahlbarer Wohnraum erhalten bleibt und Vermieter durch eine sehr günstige Vermietung keine Nachteile erhalten, soll § 21 Absatz 2 EStG auf Mietverhältnisse unter nahen Angehörigen beschränkt werden. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, auch bei sehr günstigen Mieten Werbungskosten für Vermietung und Verpachtung voll abziehen zu können; ausgenommen davon wären Mietverhältnisse, die zwischen nahen Angehörigen bestehen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23677 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. eine angemessene Regelung zu finden, die die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers einfach und unbürokratisch ermöglicht;
2. eine entsprechend Änderung im Einkommensteuergesetz vorzusehen, damit in Zukunft jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin, der bzw. die Home-Office oder mobiles Arbeiten in Anspruch nimmt oder einen Anspruch darauf hat, die entstandenen Aufwendungen geltend machen kann, unabhängig davon ob ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23725 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, durch die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens dafür Sorge zu tragen, dass die Nichtbeanstandungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 zum zu hohen Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette (DOK: 2020/0610691; Tz. 3.12) für die gesamte Dauer der Niedrigsteuerphase und auch rückwirkend für den Zeitraum seit dem 1. August 2020 erneut gilt.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24371 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Stromsteuer zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf das europäische Mindestmaß abzusenken;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Stromsteuer zeitnah gänzlich abgeschafft werden kann;
3. einen marktwirtschaftlichen Preis auf CO₂ in allen Sektoren als zentrales Steuerungsinstrument für einen wirksamen Klimaschutz einzuführen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24366 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe f

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf zur Reform der Gemeinnützigkeit vorzulegen, der

1. den Katalog der steuerlich begünstigten Zwecke (§ 52 AO) um die Zwecke „Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten“, „Förderung des Friedens“, „Förderung der sozialen Gerechtigkeit“, „Förderung des Klimaschutzes“, „Förderung der informationellen Selbstbestimmung“, „Förderung der Menschenrechte“ und „Förderung der Gleichstellung der Geschlechter“ erweitert;
2. sicherstellt, dass die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist;
3. die rechtsstaatlich höchst fragwürdige Praxis beendet, dass ein Verein seine Verfassungstreue beweisen muss und dass die Erwähnung eines Vereins im Bericht einer Landesverfassungsschutzbehörde allein dazu ausreichen kann, um dem Verein die Gemeinnützigkeit zu entziehen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15465 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe b

Alternativ wäre eine grundsätzliche Abschaffung des § 21 Absatz 2 EStG denkbar. Damit wäre auch bei Mietverhältnissen unter nahen Angehörigen eine volle Abzugsfähigkeit der Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung möglich.

Dagegen spricht jedoch, dass § 21 Absatz 2 EStG primär erreichen sollte, dass nicht zu günstig an Angehörige vermietet wird, gleichzeitig aber die vollen Werbungskosten abgezogen werden, was zu einem ungerechtfertigt hohen steuerlichen Verlust führen würde. Dieser grundsätzliche Zweck des § 21 Absatz 2 EStG ist nachvollziehbar und gerechtfertigt und daher ist diese Alternative abzulehnen.

Alternativ wäre auch eine reine Absenkung der 66-Prozent-Grenze auf beispielsweise 50 Prozent denkbar. Dies würde den Kreis der Betroffenen zwar verkleinern, aber das grundsätzliche Problem nicht tangieren – nämlich eine steuerliche

Bestrafung von Vermietern, die Wohnraum sehr günstig anbieten. Daher ist diese Alternative ebenfalls abzulehnen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 1.850	- 930	- 1.785	- 1.100	- 775	- 800
Bund	- 776	- 389	- 726	- 424	- 292	- 312
Länder	- 720	- 345	- 698	- 417	- 287	- 306
Gemeinden	- 354	- 196	- 361	- 259	- 196	- 182

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die vorstehende Tabelle berücksichtigt die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt – (Kapitel 0815) aufgrund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets:

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 0815 532 01]	Gesamtaufwand
2019			9.500.000 €	9.500.000 €
2020	716.000 €	334.000 €	12.375.000 €	13.426.000 €
2021	1.802.000 €	844.000 €	8.000.000 €	10.645.000 €
2022	2.170.000 €	1.019.000 €	5.875.000 €	9.064.000 €
	4.688.000 €	2.197.000 €	35.750.000 €	42.635.000 €

Mehrbedarf für das Informationszentrum Bund – ITZBund – (Kapitel 0816) aufgrund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets/Steuerverwaltung:

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Titel 511 01]	Hard- und Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2019	245.000 €	95.000 €	1.760.000 €	240.000 €	1.000.000 €	3.341.000 €
2020	752.000 €	286.000 €	1.760.000 €	240.000 €	0 €	3.038.000 €
2021	1.419.000 €	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	1.800.000 €	6.232.000 €
2022	1.419.000 €	541.000 €	2.112.000 €	360.000 €	0 €	4.432.000 €
	3.835.000 €	1.463.000 €	7.744.000 €	1.200.000 €	2.800.000 €	17.043.000 €

Mehrbedarf Zollverwaltung (Kapitel 0813) aufgrund der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets:

Jahr	Personalmehrbedarf laufend	Sachaufwand laufend	IT-Dienstleistungen [Titel 532 01] einmalig	Gesamtaufwand
2020			1.000.000 €	1.000.000 €
2021	33.400.000 €	12.100.000 €	300.000 €	45.800.000 €
2022	66.800.000 €	24.100.000 €		90.900.000 €
2023	66.800.000 €	24.100.000 €		90.900.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816) im Hinblick auf das Mehrwertsteuer-Digitalpaket/Zollverwaltung:

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Titel 511 01]	Hard- und Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2020			440.000 €		180.000 €	620.000 €
2021	407.000 €	127.000 €		36.000 €		571.000 €
2022	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €
2023	815.000 €	255.000 €		36.000 €		1.106.000 €

Mehrbedarf für das BZSt aufgrund der Datenübermittlung KV/PV (Kapitel 0815):

Jahr	Personalkosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2020			840.000 €	840.000 €
2021	53.000 €	14.000 €	3.125.000 €	3.192.000 €
2022	142.000 €	43.000 €	4.270.000 €	4.456.000 €
2023	179.000 €	58.000 €	3.275.000 €	3.512.000 €
2024	179.000 €	58.000 €	2.779.000 €	3.016.000 €

Mehrbedarf für das ITZBund auf Grund der Datenübermittlung KV/PV (Kapitel 0816):

Jahr	Personalkosten	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege [Titel 511 01-IT]	Hard- und Software [Titel 812 02]	Gesamtaufwand
2020			1.440.000 €	1.000.000 €	5.000.000 €	7.440.000 €
2021	795.000 €	289.500 €	1.440.000 €	2.000.000 €	5.000.000 €	9.524.500 €
2022	1.589.000 €	579.000 €	1.440.000 €	2.400.000 €	2.000.000 €	8.008.000 €
2023	1.589.000 €	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	2.000.000 €	7.448.000 €
2024	1.589.000 €	579.000 €	480.000 €	2.800.000 €	0 €	5.448.000 €

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Durch eine IT-Umsetzung im Zusammenhang mit der Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern entsteht zudem in KONSENS (Koordinierte Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) schätzungsweise ein Aufwand i. H. v. 5 Millionen Euro.

Mehrbedarf Umsetzung Datenübermittlung Ordnungsgelder durch das Bundesamt für Justiz:

Für die voraussichtlich zwölf Monate dauernde Projektphase wird beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ein einmaliger Personalmehrbedarf von 1 x A 14 (jährliche Kosten rund 104 062 Euro) und 2 x A 12 (jährliche Kosten jeweils rund 84 854 Euro), insgesamt also von jährlich rund 273 770 Euro entstehen. Dieser einmalige personelle Mehrbedarf wird ab dem Haushaltsjahr 2021 entstehen.

Der durch die Gesetzesänderung und die ggf. noch zu ändernde Rechtsverordnung entstehende dauerhafte Personalmehrbedarf beim BfJ liegt bei 1 x A 14 (jährlich rund 104 062 Euro) und 4 x A 12 (jeweils jährlich rund 84 854 Euro), mithin insgesamt jährlich bei rund 443 478 Euro. Der personelle Mehrbedarf wird voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 entstehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Keine.

Zu den Buchstaben c, d, e und f

Die Anträge diskutieren keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands:	- 175 748 Stunden
Veränderung des jährlichen Sachaufwands:	378 000 000 Euro
Einmaliger Zeitaufwand in Stunden:	0 Stunden
Einmaliger Sachaufwand:	0 Euro

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	6 054 000 Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	- 11 974 000 Euro
davon Umsetzung von EU-Vorgaben	20 288 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2 889 000 Euro
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe:	2 304 000 Euro

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da diese Vorgabe auf der Umsetzung von EU-Vorgaben beruht. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung. Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von 14 234 000 Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des BMF zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Bund	
Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt:	120 742 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2 246 000 Euro
Land	
Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	16 985 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	0 Euro
Kommunen	
Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	0 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	0 Euro

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht aufgenommen, deren Kernanliegen die Entbürokratisierung des Ehrenamtes ist. Dazu gehören neben der Anhebung von Pauschalen und der Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke auch der Abbau von Nachweisen der Mittelverwendung kleiner Körperschaften.

Durch die Maßnahmen vermindert sich der Zeitaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig jährlich um 20 000 Stunden und Sachaufwendungen in Höhe von 60 000 Euro jährlich können eingespart werden.

Bei der Wirtschaft, zu denen auch die 600 000 gemeinnützigen Organisationen gehören, vermindern sich die jährlichen Bürokratiekosten um rund 55,7 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 1,7 Millionen Euro.

Für die Verwaltung mindern sich die jährlichen Kosten um rund 2,6 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 7,2 Millionen Euro.

Darüber hinaus führt die im Zuge der parlamentarischen Beratungen aufgenommene Vereinfachung der Abfassung von Einspruchsentscheidungen bei einer Vielzahl von am Einspruchsverfahren Beteiligten (§ 366 Satz 2 – neu – der Abgabenordnung) für die Steuerverwaltungen der Länder zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands von rund 3,5 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Keiner.

Zu den Buchstaben c, d, e und f

Die Anträge diskutieren keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Keine.

Zu den Buchstaben c, d, e und f

Die Anträge diskutieren keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22850, 19/23551 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23677 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/23725 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/24371 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/24366 abzulehnen;
- f) den Antrag auf Drucksache 19/15465 abzulehnen.

Berlin, den 9. Dezember 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Lothar Binding (Heidelberg) und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/22850, 19/23551** in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss Digitale Agenda und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/23677** in seiner 186. Sitzung am 29. Oktober 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/23725** in seiner 186. Sitzung am 29. Oktober 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/24371** in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/24366** in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe f

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/15465** in seiner 131. Sitzung am 28. November 2019 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Die Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG. Die Änderungen dienen der Verbesserung und der zielgenaueren Ausrichtung der Steuervergünstigung.

- Die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung, § 21 Absatz 2 Satz 1 EStG. Mit der Änderung soll dem Umstand der vielerorts steigenden Mieten und des hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung getragen werden.
- Die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt und bürokratischen Aufwand mindert, §§ 39 ff. EStG.

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- Die Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets, insbesondere die Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop und Einführung eines Import-One-Stop-Shops,
- die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer und
- die erstmalige gesetzliche Regelung des Besteuerungsverfahrens für die Umsatzsteuer für die Gebietskörperschaften von Bund und Ländern selbst als Steuerpflichtige (sogenannte „dezentrale Erfassung“) für die Zeit der Anwendbarkeit des § 2b UStG.

Darüber hinaus erfolgt zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens eine Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen mit tariflich besteuerten Einkünften, § 32d Absatz 2 EStG.

In Reaktion auf BFH-Rechtsprechung sind folgende Maßnahmen besonders hervorzuheben:

- Klarstellung, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind, § 8 Absatz 4 EStG,
- Steuererstattungsansprüche des Erblassers als steuerpflichtiger Erwerb, § 10 Absatz 1 Satz 3 ErbStG und
- Kürzung des Schuldenabzugs bei wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreitem Vermögen, § 10 Absatz 6 Satz 3 bis 6 ErbStG.

Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) eingeführte begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.

Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe b

Der Entwurf sieht vor, dass die 66-Prozent-Grenze des § 21 Absatz 2 EStG nur noch im Falle von Mietverhältnissen zwischen Verwandten erster, zweiter und dritter Ordnung nach den §§ 1924 bis 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) greift. Bei Mietverhältnissen, in denen zwischen den Mietparteien kein Verwandtschaftsverhältnis nach den §§ 1924 bis 1926 BGB besteht, sind somit unabhängig von der Miethöhe die Werbungskosten für Vermietung und Verpachtung vollständig abzugsfähig.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der AfD stellt fest, dass das Thema „Home-Office“ in Zeiten der Corona-Pandemie hochaktuell ist. Aufgrund der Auslegung der bestehenden Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer durch den Bundesfinanzhof (BFH) bzw. die Finanzverwaltung bestehe aber weiterhin Klärungsbedarf für jene Steuerpflichtige, die zeitlich (quantitativ) überwiegend zu Hause arbeiten. Diese kommen nicht in den Genuss der beschränkten bzw. unbeschränkten Abzugsmöglichkeit.

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. eine angemessene Regelung zu finden, die die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers einfach und unbürokratisch ermöglicht;
2. eine entsprechende Änderung im Einkommensteuer-Gesetz vorzusehen, damit in Zukunft jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin, der Home-Office oder mobiles Arbeiten in Anspruch nimmt, oder einen Anspruch

darauf hat, die entstandenen Aufwendungen geltend machen kann, unabhängig davon ob ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der FDP stellt fest, durch das zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 Prozent, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent und der im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz von 19 auf 16 Prozent gesenkt. Bereits zuvor wurden umsatzsteuerrechtliche Sonderregelungen für den Verzehr in und außer Haus getroffen, die der Unterstützung der Gastronomie dienen sollten. Trotz der hohen hieraus resultierenden Kosten haben diese Maßnahmen nicht den Erfolg gehabt, der ursprünglich versprochen wurde. Stattdessen stellte sich ein enormer Erfüllungsaufwand ein, während die Unternehmen und Betriebe zur Unzeit mit bürokratischen Hürden konfrontiert wurden.

Um diese Entwicklung abzufedern, veröffentlichte das BMF ein Schreiben, in dem es unter anderem eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis in der Unternehmerkette aufnahm. Die Nichtbeanstandungsregelung galt zwar nur für den Zeitraum zwischen dem 30. Juni und 1. August 2020, die bürokratischen Hürden für Unternehmen bestehen aber bis heute.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, durch die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens dafür Sorge zu tragen, dass die Nichtbeanstandungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 zum zu hohen Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette (DOK: 2020/0610691; Tz. 3.12) für die gesamte Dauer der Niedrigsteuerphase und auch rückwirkend für den Zeitraum seit dem 1. August 2020 erneut gilt.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion der FDP stellt fest, dass auch mit dem Jahressteuergesetz 2020 die dringend benötigte Reform der Stromsteuer (StromSt) unterlassen wird. Seit Einführung der Stromsteuer 1999 wurden die Bürger mit einem signifikanten Anstieg der Strompreise konfrontiert, wobei Steuern, Abgaben und Umlagen mittlerweile für über die Hälfte dieser Kosten verantwortlich sind. Hieraus resultieren enorme finanzielle Belastungen, die aufgrund des existenznotwendigen Charakters des Stroms auch zur sozialen Frage werden. Darüber hinaus verhindern die hohen Strompreise dringend benötigte Fortschritte bei Technologien und Verfahren wie der Sektorenkopplung. Gleichzeitig bewirken Stromeinsparungen durch hohe Strompreise unter den Bedingungen des europäischen Emissionshandels keine Treibhausgasminderungen, weshalb die StromSt ihrem ursprünglichen Zweck einer ökologischen Lenkungswirkung nicht genügen kann.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Stromsteuer zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf das europäische Mindestmaß abzusenken;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Stromsteuer zeitnah gänzlich abgeschafft werden kann;
3. einen marktwirtschaftlichen Preis auf CO₂ in allen Sektoren als zentrales Steuerungsinstrument für einen wirksamen Klimaschutz einzuführen.

Zu Buchstabe f

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass in den letzten Monaten immer häufiger politisch engagierte Vereine mit dem Mittel des Entzugs der Gemeinnützigkeit unter Druck gesetzt werden, und versucht wird, deren finanzielle Basis und gesellschaftliche Reputation zu schädigen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf zur Reform der Gemeinnützigkeit vorzulegen, der

1. den Katalog der steuerlich begünstigten Zwecke (§ 52 AO) um die Zwecke „Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten“, „Förderung des Frieden“, „Förderung der soziale Gerechtigkeit“, „Förderung des Klimaschutzes“, „Förderung der informationellen Selbstbestimmung“, „Förderung der Menschenrechte“ und „Förderung der Gleichstellung der Geschlechter“ erweitert;

2. sicherstellt, dass die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist;
3. die rechtsstaatlich höchst fragwürdige Praxis beendet, dass ein Verein seine Verfassungstreue beweisen muss und dass die Erwähnung eines Vereins im Bericht einer Landesverfassungsschutzbehörde allein dazu ausreichen kann, um dem Verein die Gemeinnützigkeit zu entziehen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 103. Sitzung am 26. Oktober 2020 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter Buchstabe a durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm
2. Beckemper, Prof. Dr. Katharina, Universität Leipzig
3. Bundessteuerberaterkammer
4. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
5. Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
6. Campact e. V.
7. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
8. Deutscher Gewerkschaftsbund
9. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
10. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
11. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
12. Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
13. Schanz, Prof. Dr. Deborah, Ludwig-Maximilians-Universität München
14. Unger, Prof. Dr. Sebastian, Ruhr-Universität Bochum

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 116. Sitzung am 9. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 9. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 8. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 9. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf im Umlaufverfahren am 8. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 9. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 56. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 9. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 18. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 101. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22850, 19/23551 in seiner 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 26. Oktober 2020 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 104. Sitzung am 28. Oktober 2020 fortgesetzt und in seiner 109. Sitzung am 9. Dezember 2020 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/22850, 19/23551 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23677 in seiner 109. Sitzung am 9. Dezember 2020 erstmalig beraten und abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23677.

Zu Buchstabe c

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/23725 in seiner 109. Sitzung am 9. Dezember 2020 erstmalig beraten und abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23725.

Zu Buchstabe d

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/24371 in seiner 109. Sitzung am 9. Dezember 2020 erstmalig beraten und abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24371.

Zu Buchstabe e

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/24366 in seiner 109. Sitzung am 9. Dezember 2020 erstmalig beraten und abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24366.

Zu Buchstabe f

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/15465 in seiner 109. Sitzung am 9. Dezember 2020 erstmalig beraten und abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15465.

Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben drei Schwerpunktthemen hervor:

- Stärkung des Ehrenamts,
- steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- notwendige Gesetzesanpassung an EU-Recht und an die Rechtsprechung.

Zur Stärkung des Ehrenamts:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sei durch ein Maßnahmenpaket zum Ehrenamt ergänzt worden. Damit würden Vereine und Ehrenamtliche gestärkt. Durch Steuerentlastungen und Bürokratieabbau solle deren unverzichtbare Arbeit erleichtert werden und zugleich der große Respekt vor diesem Engagement zum Ausdruck gebracht werden. Der Einsatz für andere halte die Gesellschaft zusammen, was sich besonders in der jetzigen Krise zeige.

Im Einzelnen werde ab 2021 die Übungsleiterpauschale von 2 400 Euro auf 3 000 Euro und die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro erhöht. Es werde ein vereinfachter Spendennachweis bis zum Betrag von 300 Euro ermöglicht. Die Einnahmegrenze zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Organisationen

werde auf 45 000 Euro erhöht. Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Körperschaften werde abgeschafft und die Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen rechtssicher ausgestaltet. Darüber hinaus würden die Zwecke „Klimaschutz“, „Freifunk“ und „Ortsverschönerungen“ in den Zweckkatalog des § 52 Abgabenordnung aufgenommen.

Zu den steuerlichen Entlastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Bereits im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sei der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 mit der Anhebung auf 4 008 Euro mehr als verdoppelt worden, um ein Zeichen für die besondere Situation von Alleinerziehenden zu setzen und um diese steuerlich zu entlasten. Die Erhöhung werde nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 entfristet und gelte ab dem Jahr 2022 fort.

Die Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung des Corona-Bonus werde bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Da die steuerfreie Auszahlung bis zum 31. Dezember 2020 befristet gewesen sei, wäre beispielsweise ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Pflegebonus nicht mehr steuerbegünstigt gewesen. Die Fristverlängerung führe aber nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1 500 Euro steuerfrei zusätzlich ausgezahlt werden dürften. Vielmehr könnten Arbeitgeber motiviert werden, ihren Mitarbeitern nach dem Jahreswechsel noch den Bonus zukommen zu lassen.

Die Gewinngrenze des neuen § 7g EStG zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe werde auf 200 000 Euro angehoben, was insbesondere den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach der Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen zu Gute kommen werde. Mit Hilfe der Investitionsabzugsbeträge von bis zu 50 Prozent, die zu einer Steuerstundung führten, könnten Mittel angespart und geplante Investitionen erleichtert werden.

Ein wichtiger Punkt sei auch die Steuerfreiheit für Outplacement-Beratungen gewesen. Mit der Änderung werde klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten erbrachte Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung (sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei seien.

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung werde für Vermieter und somit auch für Mieter verbessert. Damit solle verhindert werden, dass es zu vom Finanzamt veranlassten Mietsteigerungen komme.

Mit der Home-Office-Pauschale als Teil der Werbungskostenpauschale werde für die Jahre 2020 und 2021 eine unbürokratische steuerliche Absetzbarkeit der Heimarbeit ermöglicht. Gerade während der Corona-Pandemie seien viele Menschen gezwungen, ihrer betrieblichen/beruflichen Tätigkeit an einem Arbeitsplatz in ihrer Wohnung nachzugehen. Durch die neue Pauschale könnten Beschäftigte und Selbständige – auch ohne ein von der Steuer abzugsfähiges häusliches Arbeitszimmer – pro Tag 5 Euro steuerlich geltend machen (maximal 600 Euro im Jahr).

Ab dem 1. Januar 2022 werde die steuerfreie Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigten von 44 Euro auf 50 Euro erhöht. Zur praktischen Umsetzung des Gesetzes appelliere man an die Bundesregierung und die Bundesländer, bis zur Inkraftsetzung des BMF-Schreibens am 1. Januar 2022 eine Nichtbeanstandungsregelung für bis zum 31. Dezember 2020 in Verkehr gebrachte Open-Loop Karten zu erlassen. Dies sei derzeit durch fehlende Anwendungsregeln und unterschiedliche Auslegungen durch die Finanzämter nicht sichergestellt und verunsichere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmen und Emittenten der Sachbezugskarten.

Um den Kartenanbietern Zeit zur Umstellung zu geben und die seit Anfang Januar 2020 bestehende Rechtsunsicherheit zu beenden, hätten die Koalitionsfraktionen beschlossen, sogenannte „Open-Loop-Karten“ in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2021 im Verwaltungswege weiter als Sachbezugskarten zuzulassen. Ein entsprechender Vorschlag des BMF für eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung sei Teil der Vereinbarungen der Koalitionsfraktionen.

Ein weiterer wichtiger Baustein des Gesamtpakets an Maßnahmen sei die Verschärfung bei der Verfolgung der Cum-Ex-Taten. Dazu werde bei besonders schwerer Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahren verlängert, und das dadurch erlangte Vermögen könne unbefristet eingezogen werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen im Rahmen einer Protokollerklärung, sie sähen die Änderungen im Bereich der Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages als

weiteren wichtigen Schritt an, um den Tätern rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile zu entziehen. Den Tatbeteiligten sollten, soweit möglich, die durch Steuerstraftaten erlangten Vermögensvorteile entzogen werden, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in das nachdrückliche Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen alle Formen der Steuerhinterziehung nicht zu beschädigen. Aufgrund dessen sei es den Koalitionsfraktionen grundsätzlich ein politisches Bedürfnis, die Änderungen im Bereich der Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages auf alle vor dem 1. Juli 2020 verjährten Fälle auszuweiten. Jedoch würden die Koalitionsfraktionen die seitens des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken anerkennen. Um diesen Rechnung zu tragen, erfolge eine rückwirkende Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages bei vor dem 1. Juli 2020 bereits durch Verjährung erloschenen Ansprüchen nur in Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung gemäß § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO (Hinterziehung „in großem Ausmaß“). Denn die Hinterziehung von Steuern in großem Ausmaß sei in der Regel mit einer erheblichen Schädigung des Gemeinwesens verbunden. In diesen Fällen bestehe grundsätzlich ein erhöhtes Interesse, bei Tatbeteiligten und – gegebenenfalls nach § 73b StGB – Anderen die Taterträge einzuziehen.

Zur notwendigen Gesetzesanpassung an EU-Recht:

Mit der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Durchschnittssätze in der Landwirtschaft, also der Konkretisierung des Anwendungsbereichs nur bis zur Umsatzgrenze in Höhe von 600 000 Euro, werde erreicht, dass die Regelung künftig EU-konform ausgestaltet sei.

Die im Gesetzentwurf des Jahressteuergesetz 2020 enthaltenen Regelungen zur Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets sowie zur Erweiterung der Steuerschuldnerschaft im sogenannten Reverse-Charge-Verfahren für Wiederverkäufer von Telekommunikationsleistungen seien unverändert übernommen worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass auf eine gesetzliche Neuregelung der politischen Betätigung im Gemeinnützigkeitsrecht verzichtet worden sei, da die Rechtslage nach ihrer Auffassung klar sei. Eine gemeinnützige Körperschaft könne sich politisch betätigen, wenn der gemeinnützige Zweck damit verfolgt werde und Politik nicht der Hauptzweck sei.

Die Fraktion der CDU/CSU hätte sich deutlich mehr steuerliche Entlastungen für die Wirtschaft vorstellen können. In den Gesprächen mit dem Koalitionspartner und dem Bundesministerium der Finanzen habe aber nicht mehr erreicht werden. Man wisse, dass insbesondere dem Mittelstand in der jetzigen Situation geholfen werden müsse, etwa durch eine großzügige Verlustverrechnung oder weiterer Steuerstundungen und -erleichterungen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass sie nicht freiwillig auf eine gesetzliche Regelung der politischen Betätigung im Gemeinnützigkeitsrecht verzichtet habe. Es sei ein Kompromiss mit dem Koalitionspartner gewesen. Man wisse, dass viele Organisationen sich eine entsprechende Regelung gewünscht hätten. Damit wäre für Rechtssicherheit gesorgt worden. Die Fraktion der SPD werde das Anliegen weiterhin unterstützen.

Die Fraktion der SPD habe sich gegenüber dem Koalitionspartner auch nicht mit einem Vorschlag des Bundesrates zu § 247 Bewertungsgesetz durchsetzen können (Ziffer 56 der Stellungnahme des Bundesrates). Danach habe der Bundesrat eine Klarstellung in § 247 Absatz 1 Bewertungsgesetz vorgeschlagen, dass bei der Ermittlung des Produkts aus Grundstücksfläche und dem jeweiligen Bodenrichtwert im Sinne des § 196 Baugesetzbuch grundsätzlich der auf die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks bezogene Bodenrichtwert in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet, zugrunde zu legen sei. Individuelle Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks wären danach grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Die **Fraktion der AfD** räumte ein, dass der vorliegende Gesetzentwurf zu den „besseren“ der Bundesregierung zähle. Dennoch stimme die Fraktion der AfD ihm nicht zu, sondern enthalte sich. Grund dafür sei, dass es nicht genutztes Verbesserungspotential im vorliegenden Entwurf gebe. Man hoffe, dass dies im kommenden Jahr beim nächsten Jahressteuergesetz genutzt werde. Darüber hinaus sehe die Fraktion der AfD einige der vorgesehenen Regelungen kritisch.

Die Erweiterung des Zweckkatalogs in § 52 AO um den „Klimaschutz“ sei zu dehnbar. Politische Begriffe sollten keinen Eingang in die Abgabenordnung finden. Beispielsweise würde in Frankreich die Atomkraft als Teil des Klimaschutzes angesehen. In Deutschland würde man diese Auffassung nicht teilen. Daran könne man sehen, wie politisch aufgeladen der Begriff des „Klimaschutzes“ sei.

Die vorgesehene Regelung zur Absetzbarkeit der Home-Office-Kosten trage mit der angesetzten Pauschale von 5 Euro pro Tag nicht der Lebenswirklichkeit vieler Menschen Rechnung, die mit Hilfe digitaler Mittel, ihre Arbeit teilweise auch auf sehr kleinen Wohnflächen verrichten würden. Es wäre an der Zeit, die Kerntheorie und die Wesentlichkeitstheorie der Steuerlehre und deren Anwendung auf den Fall des Home-Office zu überdenken. In einer digitalen Welt müsse der Steuergesetzgeber den Arbeitnehmern stärker entgegen kommen. Der vorliegende Antrag der Fraktion der AfD adressiere die Problematik deutlich angemessener.

Die Fraktion der AfD stimmte dem Änderungsantrag 7 der Fraktion der FDP zu. Er adressiere einen Schwachpunkt des vorliegenden Gesetzesvorhabens. Die verrechenbaren Verluste aus Termingeschäften würden nach dem Änderungsantrag Nr. 9 der Koalitionsfraktionen von 10 000 auf 20 000 Euro erhöht. Diese Erhöhung heile die Tatsache nicht, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung einen Rechtsbruch darstelle. Wenn Gewinne erzielt würden, müsste die Möglichkeit bestehen, die dazugehörigen Werbungskosten in voller Höhe gegenzurechnen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP adressiere diese Problematik auf zielführende Weise.

Die Fraktion der AfD begrüßte die in Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Regelung zu Realteilung landwirtschaftlicher Betriebe in § 14 und § 52 EStG. Damit werde die unbeabsichtigte Aktivierung stiller Reserven verhindert. Darüber hinaus begrüßte die Fraktion der AfD die in Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Erhöhung der Ehrenamtszuschläge.

Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags fehle im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren. Eine Regelung zur vollständigen Abschaffung für alle hätte nach Ansicht vieler Gutachten und Expertenmeinungen dringlich in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden müssen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass das Jahressteuergesetz 2020 erst im Dezember abschließend beraten werde. Steuerberater, Unternehmen und Verwaltung könnten sich so nicht mehr rechtzeitig auf die Änderungen einstellen.

Dem Gesetzentwurf werde die Fraktion der FDP nicht zustimmen, da zu viele Punkte nicht berücksichtigt worden seien, was auch viele Sachverständige in der öffentlichen Anhörung festgestellt hätten. Aus Sicht der Fraktion der FDP fehlten insbesondere eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern, eine Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung nach § 10d EStG sowohl betragsmäßig als auch zeitlich, eine Aussetzung der Regelungen zum Progressionsvorbehalt bei den Corona-bedingten Kurzarbeiterleistungen, eine Reform der Thesaurierungsbesteuerung und eine verfassungskonforme Regelung zur Besteuerung bei den Kapitaleinkünften.

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften sei ungerecht geregelt, da bei der Besteuerung von Gewinnen die Verluste nicht vollständig berücksichtigt werden könnten. Die Regelung sei zudem verfassungswidrig, da sich das Bundesverfassungsgericht gegen eine asymmetrische Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten innerhalb der Kapitaleinkünfte ausgesprochen habe.

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Reform des Investitionsabzugsbetrages in § 7g EStG sei die Fraktion der FDP nach wie vor der Meinung, dass eine Erweiterung auf immaterielle Wirtschaftsgüter notwendig sei.

Die Neuregelung zur verbilligten Wohnraumvermietung in § 21 Absatz 2 EStG könne nicht überzeugen. Es sei zu kompliziert, Totalüberschussprognosen für verbilligte Wohnraumüberlassungen zwischen Angehörigen (und zwischen Fremden Dritten) im Korridor zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete vorzunehmen. Die Fraktion der FDP habe zu diesem Thema einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht (unter Buchstabe b). Danach sollen verbilligte Vermietungen nur dann zu einer Einschränkung des Werbungskostenabzugs führen, wenn es um Vermietung an nahe Angehörige gehe. Verträge unter fremden Dritten sollten durch die Regelung nicht mehr betroffen sein. Aufwendige Prognoseberechnungen würden dann für Bürger und Verwaltung entfallen.

Bei der Regelung zu § 8 Absatz 4 EStG fehle eine Klarstellung hinsichtlich der Sachbezugsarten.

Die Fraktion der FDP kritisierte die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 7h EStG, die nicht der Rechtsklarheit diene. Sie appelliere daher nachdrücklich, von der beabsichtigten Änderung Abstand zu nehmen. Die Änderung werde nicht nur bei den privaten Bauherren zu erheblichen Unsicherheiten führen, sondern stelle auch die Kommunen vor Fragen von Haftungsrisiken und berühre in ihrer letzten Konsequenz auch Fragen der kommunalen Planungshoheit.

Die 42 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen verbesserten den Gesetzentwurf, insbesondere die Änderungsanträge zum Ehrenamt und die Regelungen, die dem Bürokratieabbau dienten, wie etwa der vereinfachte Spendennachweis.

Der Änderungsantrag Nr. 3 der Koalitionsfraktionen zum Home-Office gehe der Fraktion der FDP nicht weit genug. Die Fraktion der FDP hätte sich gewünscht, dass sich die Koalitionsfraktionen neben der Höhe der vorgeschlagenen Pauschale etwas grundsätzlicher mit den Regelungen befasst hätten, etwa mit dem immer sehr streitbefangenen Begriff des „Arbeitszimmers“. Nicht verständlich sei auch die zeitliche Befristung der Regelung. Man sollte doch die Realität anerkennen, dass es – auch nach der Pandemie – vermehrt zu Arbeiten von zu Hause kommen werde. Dafür sei eine klare Regelung notwendig – auch über das Jahr 2022 hinaus. Den langfristigen Veränderungen der Arbeitswelt, die durch die Corona-Pandemie sichtbarer und sich beschleunigen würden, werde nicht angemessen Rechnung getragen.

Schließlich wies Fraktion der FDP auf ihre eingebrachten Änderungs- und Entschließungsanträge hin, insbesondere die Anträge zur Reform des § 7g EStG, zur Verlustverrechnung bei den Kapitaleinkünften und zur steuerlichen Absetzbarkeit des Home-Office. Darüber hinaus betonte sie die Forderung, die Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu reduzieren und sich europäisch dafür einzusetzen, die Stromsteuer abzuschaffen. Es werde ein marktwirtschaftlicher Preis für CO₂ durch einen auf alle Sektoren erweiterten Zertifikatehandel benötigt. Dies wäre aus Sicht der FDP hilfreicher als das bestehende System aus Steuern und Abgaben, um wirkungsvoll Klimaschutz zu betreiben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Lösung zur Vermögensabschöpfung bei verjährten Cum-Ex-Fällen. Das Problem der Einziehung von Taterträgen sei damit insofern gelöst, soweit das Bundesverfassungsgericht die rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist im Einziehungsrecht nicht als einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot ansehen würde. Der Maßstab sei hierbei die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Cum-Ex-Straftäter in die alte Rechtslage. Die Fraktion DIE LINKE. könne sich aber nicht vorstellen, dass das Bundesverfassungsgericht eine solche Schutzwürdigkeit hier bejahen würde. Das Tatzeitrecht und das Meistbegünstigungsprinzip würden für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes pauschal abbedungen, sodass sich die Cum-Ex-Straftäter auch nicht darauf berufen könnten, dass zwischenzeitlich die für sie günstigere Regelung des Artikel 97 § 34 EGAO aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz gegolten habe. Es gebe ein gewisses Restrisiko, dass es für bestimmte Fallkonstellationen eine zusätzliche Rückwirkungsregelung darstellen könnte, was sich aber nicht mehr vollständig ausschließen lasse.

Die Verlängerung der Verfolgungsverjährung in § 376 Absatz 1 Abgabenordnung von 10 auf 15 Jahre helfe den Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich bei allen Fällen, die noch nicht verjährt seien. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes sei die Regelung weniger problematisch, da der Sachverhalt, an den angeknüpft werde, noch nicht abgeschlossen sei. Rechtspolitisch sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. zu berücksichtigen, dass durch die Einleitung von verjährungsunterbrechenden Maßnahmen die Verfolgungsverjährung deutlich über die 15 Jahre hinaus verlängert werden könne. Eine solche Dauer wäre vermutlich nicht notwendig, wenn die zuständigen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden der Länder personell und materiell besser ausgestattet würden. Dennoch stimme man der Verlängerung der Verfolgungsverjährung zu. Die Beschränkung auf die Fälle schwerer Steuerhinterziehung sei sachgerecht.

Ebenfalls sei die Erweiterung der Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern zu begrüßen, insbesondere auch im Hinblick auf die mit Cum-Ex bekannt gewordenen Steuerfälle im Bereich des Kapitalvermögens.

Ferner begrüße man die Klarstellung zu den zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen durch den Änderungsantrag Nr. 5 der Koalitionsfraktionen.

Hingegen teile die Fraktion DIE LINKE. nicht die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU, dass die Rechtslage bei der politischen Betätigung von Organisationen im Gemeinnützigkeitsrecht klar sei. Diese Auffassung werde auch nicht von Verbänden und Vereinen geteilt. Die Fraktion DIE LINKE. vermute, dass sich hinter der Nichtregelung dieser Frage ein tendenziell autoritäres Verständnis von Staat und Zivilgesellschaft verberge, was sehr problematisch wäre.

Bedenken habe man bei den Maßnahmen zur Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakts, insbesondere hinsichtlich der Betrugsrisiken beim sogenannten One-Stop-Shop-Verfahren. Erhebliche Probleme seien schon beim Mini-Stop-Shop-Verfahren festzustellen gewesen.

Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich eine Regelung zur Nichtanwendung des Progressionsvorbehalts auf das Kurzarbeitergeld sowie die Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie der EU („Anti Tax Avoidance Directive“ – ATAD) gewünscht. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Wegzugsbesteuerung und zu hybriden Gestaltungen in das deutsche Körperschaftsteuergesetz sei überfällig. Die EU-Kommission habe deswegen bereits zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Die Fraktion DIE LINKE. schließe sich der Sorge des Bundesrates an, dass der Deutsche Bundestag das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Stichwort „Share Deals“) nicht mit der aus Sicht des Bundesrates notwendigen Priorität vorantreibe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, das Jahressteuergesetz enthalte richtige Änderungen sowie notwendige Anpassungen aufgrund aktueller Rechtsprechung. Allerdings gebe es einige Punkte, die sie im vorliegenden Gesetzesvorhaben kritisch sehe. Daher enthalte sie sich insgesamt.

In letzter Minute sei von den Koalitionsfraktionen noch eine Änderung eingebracht worden, die die Streichung des Rückwirkungsverbot bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung bewirke. Dem stimme man zu, denn Kriminalität dürfe sich nicht lohnen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe allerdings auch einen eigenen Änderungsantrag eingebracht, der es rechtssicher ermögliche, dass die gesamten Taterträge aus Cum/Ex an den Staat zurückfließen könnten. Anders als der Vorschlag der Koalition sehe dieser vor:

- keine Beschränkung auf die Rückwirkung der Einziehbarkeit von Taterträgen nur aus besonders schwerer Steuerhinterziehung;
- eine Erfassung auch von Ansprüchen, die in Folge des Ablaufs öffentlich-rechtlicher Ausschlussfristen nicht zurückgefordert werden könnten, um auszuschließen, dass dadurch eine Einziehung unmöglich werden könnte sowie
- angesichts der bestehenden Frist-Unterbrechungs- und Ruhensregelungen keine erneute Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung.

Eine weitere Erhöhung der absoluten Verjährung auf nunmehr 37,5 Jahre betrachte man als unangemessen. Sie könne keine Kompensation für zur Bewältigung der Cum/Ex-Straftaten noch immer unzureichend ausgebaute Strafverfolgungskapazitäten des Landes Nordrhein-Westfalen sein. Dies sei rechtspolitisch problematisch.

Weiterhin würden beim Gesetzentwurf wichtige Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht fehlen. Man brauche endlich wieder Rechtssicherheit für politisch engagierte gemeinnützige Organisationen. Spätestens seit dem Urteil des Bundesfinanzhofs zu Attac im vergangenen Jahr habe sich die Lage für gemeinnützige Organisationen dramatisch verschärft. Eine klarstellende Protokollerklärung der Koalitionsfraktionen im laufenden Gesetzgebungsverfahren wäre sinnvoll gewesen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle eindeutig regeln, dass grundsätzlich auch die Einflussnahme auf die politische Willensbildung zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen darf. Wenn dies aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU heute schon der Fall sein sollte, dann sollte ein entsprechender Anwendungserlass erfolgen und die Abgabenordnung entsprechend angepasst werden, um Klarheit zu schaffen. Dem vorliegenden Antrag der Fraktion DIE LINKE. stimme man daher zu.

Ein weiterer Missstand sei, dass weiterhin bei großen Immobiliendeals legal die Grunderwerbsteuer durch sogenannte „Share Deals“ umgangen werde. Das Gesetzgebungsverfahren der Regierungskoalition sei bis heute nicht abgeschlossen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe schon Anfang des Jahres einen Vorschlag für eine innovative Reform der Grunderwerbsteuer zur Eindämmung der Steuerumgehung vorgelegt, der nicht aufgegriffen worden sei. Man werde die Thematik weiter verfolgen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe vor, dass mit einem neuen § 208a AO Steuerfahndungsbefugnisse des BZSt geschaffen werden sollten, die sich auf die Bereiche beziehen würden, in denen das BZSt bereits jetzt schon steuerverwaltend tätig sei. Diese Kompetenzerweiterung umfasse jedoch nur Vorfeldermittlungen, also steuerverwaltende und keine strafverfolgenden Tätigkeiten. Zudem seien nur Teilbereiche von Gemeinschaftsteuern sowie die Versicherung- und Feuerschutzsteuer hiervon betroffen. Um eine schlagkräftige Einsatzgruppe gegen Steuerhinterziehung und für einen bundeseinheitlichen Steuervollzug zu schaffen, müsse nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zuständigkeit in Steuerfragen auf Bundesebene weiter ausgebaut werden. Daher fordere sie schon lange eine Übertragung der Steuerzuständigkeit für große Konzerne und reiche Bürger-

rinnen und Bürger von den Ländern auf den Bund, eine bessere Vernetzung zwischen und innerhalb der zuständigen Behörden auf Bund- und Landesebene und die Einrichtung einer schlagkräftigen Einsatzgruppe beim BZSt mit gebündelter Steuer- und Finanzmarktexpertise sowie mit echten Steuerfahndungsbefugnissen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilte die Kritik des Bundesrechnungshofes bei der Herabsetzung der Grenze bei verbilligter Wohnraumüberlassung von 66 auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete. Der vorliegende Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN adressiere die Problematik.

Die Bundesregierung habe die Ausweitung der Kapitalerträge auf Erträge aus Sachleistungen, die wirtschaftlichen Zertifikaten entsprechen würden, aus dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder gestrichen. Somit würden auch zukünftig Erträge aus dem Verkauf von beispielsweise Xetra-Gold nicht besteuert und unterlägen somit einer Sonderregelung im Hinblick auf andere Finanzanlagen, für die es keinen plausiblen Grund gebe. Zwar sei noch ein Änderungsantrag von den Koalitionsfraktionen eingebracht worden, der zumindest die Gestaltungen aufgreife, in denen der Umtausch in andere Wertpapiere, wie z. B. Xetra-Gold, erfolge. Die grundsätzliche Steuerfreiheit werde hiermit jedoch nicht beendet, was man kritisch sehe.

Zur Schaffung von Investitionsanreizen bei kleinen und mittelständischen Unternehmen sei der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG ein gutes Instrument. Um nachhaltig aus der Krise zu kommen, benötige man jedoch eine sozial-ökologische Transformation des Lebens und Wirtschaftens. Deshalb müssten die notwendigen Konjunktur- und Investitionsmaßnahmen an klare Kriterien für Nachhaltigkeit und Klima- und Umweltschutz geknüpft werden. Die vorliegenden Änderungen am Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG würden jedoch keinerlei ökologische Lenkungswirkung entfalten. Der Bundesrechnungshof sehe hier einen klaren Widerspruch zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle den Investitionsabzugsbetrag hingegen nutzen, um auch kleinen und mittelständischen Unternehmen notwendige Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz zu ermöglichen.

Neben steuerlichen Investitionsanreizen sei es gegenwärtig weiterhin erforderlich, Unternehmen durch gezielte Maßnahmen Liquiditätshilfen zur Verfügung zu stellen. Hier erweise sich eine Ausweitung des Verlustrücktrags nach Einschätzung einer Vielzahl von Expertinnen und Experten als eines der wirkungsvollsten und zielgenaueren Instrumente im Steuerrecht. Die Bundesregierung habe im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes bereits eine Anhebung des Verlustrücktrags von 1 Million Euro auf 5 Millionen Euro beschlossen. Um diese Anhebung jetzt auch für besonders betroffene kleine und mittelständische Unternehmen zu einem wirkungsvollen Instrument zu machen, brauche es eine Ausdehnung des Rücktragszeitraums für die in 2020 entstandenen Verluste bis maximal in das Jahr 2016. Eine entsprechende Regelung fehle im vorliegenden Entwurf zum Jahressteuergesetz 2020.

Mit der letzten Erbschaftsteuerreform habe das vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestufte Übermaß der steuerlichen Verschonung bei Übertragung von begünstigtem betrieblichen Vermögen behoben werden sollen. Für Erwerbe von betrieblichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 26 Millionen Euro sei eine höchst gestaltungsanfällige Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG eingefügt worden. Eine Obergrenze, wie vom Verfassungsgericht vorgesehen, sei jedoch nicht eingeführt worden. Wozu dies führe, habe man vor kurzem bei dem Fall Springer/Döpfner gesehen. Der Staat verzichte selbst bei der Übertragung von Unternehmen im Wert von mehr als 1 Milliarde Euro auf eine gerechte Erhebung der Erbschaftsteuer. Da gerade in der fachlichen Kommentierung ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass die Ausgestaltung der Regelungen zur Umgehung einlade, sei zu befürchten, dass solche Vorgänge in Zukunft weiter auftreten würden und somit durch gezielte Gestaltungen die Steuerbelastung zu Lasten des Gemeinwesens gemindert werde. In ihrem Entschließungsantrag fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher eine bedarfsgerechte und faire Ausgestaltung der Verschonungsbedarfsprüfung.

Weiteren Handlungsbedarf im Erbschaftsteuerrecht sehe man bei der Verschonung von Wohnimmobilien. Die in 2019 veröffentlichten Erbschaftsteuer-Richtlinien setzten eine Verwaltungspraxis zur erbschaftsteuerlichen Verschonung von großen Wohnimmobilienunternehmen fort, obwohl bereits 2017 der BFH entschieden habe, dass diese Verwaltungspraxis rechtswidrig und möglicherweise verfassungswidrig sei. Durch die Regelung werde bei Unternehmen mit mehr als 300 Wohnungen angenommen, dass es sich bei diesen um begünstigtes Unternehmensvermögen handle. Dies habe zur Folge, dass solch große Immobilienbestände mit einer deutlich geminderter oder sogar vollständig ohne Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer übertragen werden könnten. Mit dieser Regelung würden einseitig große Immobilienvermögen begünstigt. Daher fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Entschließungsantrag die Umsetzung des BFH-Urteils.

Schließlich bemerkte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Deutschland nähere sich durch eine Änderung in der Abgabenordnung den OECD-Vorgaben zum Country-by-Country-Reporting an, was gut und überfällig sei. Noch überfalliger sei es jedoch, das Country-by-Country-Reporting EU-weit endlich öffentlich zu machen. Die Bundesregierung hätte im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft hierzu die Möglichkeit gehabt.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22850, 19/23551 sind aus den Maßgaben in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten 42 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen („Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Arbeitgebers“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen („Homeoffice-Pauschale“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD,

Ablehnung: AfD, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen („Anhebung der Gewinngrenze – § 7g EStG“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen („Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen („Zusätzlichkeitsvoraussetzung“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen („Rückausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen („Verpächterwahlrecht, Realteilung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen („Beschränkung des Andienungsrechts im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG auf Aktien“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen („Anhebung der verrechenbaren Verluste aus Termingeschäften und dem Forderungsausfall“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 10 neu der Koalitionsfraktionen („Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG bis zum 30. Juni 2021“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen („Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtszuschale“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen („Tarifermäßigung nach den §§ 32c, 36 EStG“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen („Berichtigungsvorschriften und Erstattungsberechtigter beim Steuerabzug nach § 50a Absatz 7 EStG“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen („Verzinsung bei einem vorläufigen Verlustrücktrag“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen („Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen („Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen („Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen („Anhebung Grenze vereinfachter Zuwendungsnachweis von 200 Euro auf 300 Euro“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen („Erweiterung der Steuerbefreiung für Wohnungsgenossenschaften und –vereine bei der Unterbringung von Wohnungslosen“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen („Regelung zur entsprechenden Anwendung des § 8d KStG auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen („Anwendungsregelung § 7 Satz 7 und § 9 Nummer 3 GewStG i. d. F. des EU-Amtshilferichtliniengesetzes zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 10 AStG“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen („Abgabe der Zusammenfassenden Meldung bei Anwendung der Regelungen zum sog. Konsignationslager“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen („Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen („Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Studierenden und Schülern“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen („Aufgaben des Bundeszentralamtes, redaktionelle Korrektur“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen („Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit nach § 1 Absatz 1 USt-ZustV auf Außengebiete, Überseegebiete und Selbstverwaltungsgebiete“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 27 der Koalitionsfraktionen („Abschaffung der starren gesetzlichen Zeitvorgaben bei der Mittelverwendung für steuerbegünstigte Körperschaften“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 28 der Koalitionsfraktionen („Etablierung von Holdingstrukturen im Dritten Sektor“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 29 der Koalitionsfraktionen („Vereinheitlichung der Regelungen zur Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen und Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 30 der Koalitionsfraktionen („Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Absatz 2 Satz 1 AO unter anderem um „Klimaschutz““)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 31 der Koalitionsfraktionen („Ersetzung des Begriffs „rassisch“ durch „rassistisch“ im Zweckkatalogs des § 52 Absatz 2 Satz 1 AO“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 32 der Koalitionsfraktionen („Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Absatz 2 Satz 1 AO um „Freifunk““)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 33 der Koalitionsfraktionen („Ergänzung des § 60a AO um eine Ablehnungs-/Aufhebungsmöglichkeit bei bereits bekannten Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 34 der Koalitionsfraktionen („Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO von 35 000 Euro auf 45 000 Euro“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 35 der Koalitionsfraktionen („Aufnahme eines neuen Zweckbetriebs der Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 36 der Koalitionsfraktionen („Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft des § 68 Nummer 4 AO um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen““)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 37 der Koalitionsfraktionen („Redaktionelle Änderung des § 93a Absatz 1 Satz 1 AO“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 38 der Koalitionsfraktionen („Abrufverfahren von Steuermessbeträgen“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 39 der Koalitionsfraktionen („Unterbrechung der Zahlungsverjährung“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 40 der Koalitionsfraktionen („Vereinfachung der Abfassung von Einspruchsentscheidungen bei einer Vielzahl von am Einspruchsverfahren Beteiligten“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 41 der Koalitionsfraktionen („Anordnung der Einziehung eines Tatertrages oder eines Wertes des Tatertrages bei vor dem Inkrafttreten der Regelung bereits durch Verjährung erloschenen Ansprüchen; Folgeänderung der Strafprozessordnung und der Abgabenordnung“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 42 der Koalitionsfraktionen („Behandlung der Auftragsforschung und Anrechnung der Forschungszulage im Forschungszulagengesetz“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte sieben Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP („Geringwertige Wirtschaftsgüter“)

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

I. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Es werden eine neue Nr. 8 und Nr. 9 eingefügt:

8. *In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „800“ durch „1000“ ersetzt.*

9. *§ 6 Absatz 2a wird gestrichen*

II. Begründung

Im Zuge einer immer stärker zunehmenden Globalisierung stehen die deutschen Unternehmen zunehmend im Wettbewerb mit internationaler Konkurrenz. Eine derartige Wettbewerbssituation erstreckt sich auch auf die

steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland. Ambitionierte Unternehmenssteuerreformen in vielen unserer Partnerländer stellen die dortigen Unternehmen gegenüber unseren besser. Die Bundesregierung hat bislang keine Bereitschaft erkennen lassen, hierauf zu reagieren. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass Deutschland weiter an Attraktivität bei der unternehmerischen Standortwahl einbüßt. Die Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen muss aber ständig neu austariert werden. Eine Überarbeitung der Abschreibungsvorschriften ist daher ebenso wie eine groß angelegte Unternehmenssteuerreform unumgänglich. Ein erster, einfach auszuführender Schritt stellt vorliegender Antrag dar, die GWG-Grenze auf 1000 Euro anzuheben. Hierdurch wird die so genannte Pool-Abschreibung, ein Sammelposten, bei dem Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern bis zu einem Betrag von 1000 Euro steuerlich abgeschrieben werden können, entfallen. Das wird die Unternehmen in Deutschland deutlich von Bürokratie und den damit verbundenen Kosten entlasten. Durch die Betragsanhebung kann die Poolabschreibung entfallen und erfüllt so einen Betrag zum Bürokratieabbau.

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP („Nachzahlungszinsen“)

Einfügen eines neuen Artikel 19 Änderung der Abgabenordnung – AO

I. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.

II. Begründung

Derzeit werden bei der Verzinsung von Steuernachforderungen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, monatlich 0,5 Prozent Zinsen erhoben. Oftmals überschreiten die zu zahlenden Zinsen sogar die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der unveränderte Zinssatz von sechs Prozent p.a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen und einem hochkomplexen Steuerrecht ist dies unverhältnismäßige und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines extrem niedrigen Marktzinses ist eine Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Höhe der Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat geäußert, soweit diese ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des Bundesfinanzhofes den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hin-

aus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Die Heranziehung des Basiszinssatzes als Referenz für den Nachzahlungszins ist eine sachlich richtige Anpassung an marktübliche Bedingungen, was den Zins realitätsnah macht. Sie ist außerdem angesichts der auf moderner Datenverarbeitung gestützten Automation in der Steuerverwaltung auch praktikabel. Und nicht zuletzt ist es ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, die niedrigen Zinsen, von denen der Staat profitiert, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren: wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen.

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDP („Entfernungspauschale“)

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

I. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Es wird eine neue Nr. 4a eingefügt:

4a. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl „0,30“ durch „0,37“ ersetzt, die Zahl „4 500“ wird durch „5 500“ ersetzt,

b) In Absatz 1 Nummer 5 Satz 6 wird die Zahl „0,30“ durch „0,37“ ersetzt.

II. Begründung

Die Entfernungspauschale wurde seit 2004 nicht mehr vom Gesetzgeber angehoben. Sie bildet nicht mehr die wirklichen Kosten der Pendler ab: Seither sind die Benzinpreise um knapp ein Viertel, die Preise für Bahnfahrkarten um mehr als die Hälfte und das allgemeine Preisniveau um gut ein Fünftel gestiegen, wie Daten der Statista GmbH und des Fahrgastverbands Pro Bahn e. V. zeigen. Gleichzeitig pendeln immer mehr Menschen immer weitere Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Dieser Trend wird durch die gestiegene Vielfältigkeit familiären und partnerschaftlichen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft und die ebenfalls stark steigenden Immobilienpreise in Ballungsräumen zusätzlich verstärkt.

Zum Sozialstaat gehört das Prinzip, die Leistungen auch an die Inflation anzupassen. Zum Steuerstaat sollte umgekehrt der Grundsatz gehören, dass das Nettoprinzip nicht durch die Inflation ausgehebelt wird. Die schleichende Verringerung der Entfernungspauschale wirkt sich negativ auf alle Verkehrsmittel aus – ob Auto, Bahn oder Fahrrad.

Eine maßvolle, inflationsausgleichende Erhöhung der Entfernungspauschale trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Mobilität muss bezahlbar bleiben.

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktion der FDP („Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale“)

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

I. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Es wird eine neue Nr. 4b eingefügt:

4b

1) § 3 Nr. 26 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „2 400“ durch „3 000“ ersetzt,

2) § 3 Nr. 26a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „720“ durch „840“ ersetzt,

II. Begründung

Die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) (§ 3 Nr. 26 EStG) und der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) fördert ehrenamtliches Engagement. Davon sind wichtige gesellschaftliche Angebote etwa in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung oder Pflege sowie bei freiwilligen Feuerwehren abhängig. Zudem wird so der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt.

Da sowohl die Übungsleiterpauschale als auch die Ehrenamtspauschale zuletzt für den Veranlagungszeitraum 2013 erhöht wurden, ist eine Anpassung an das gestiegene Preisniveau geboten.

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Fraktion der FDP („Sparer-Pauschbetrag“)

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

I. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Es wird eine neue Nr. 4c eingefügt:

4c. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 1 wird die Zahl „801“ durch „925“ ersetzt,

b) in Absatz 9 Satz 2 wird die Zahl „1 602“ durch „1 850“ ersetzt,

c) in Absatz 9 Satz 3 wird die Zahl „801“ durch „925“ ersetzt.

II. Begründung

Aufgrund des Demographischen Wandels ist eine zunehmend kapitalgedeckte Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Rentenalter unumgänglich. Der private Vermögensaufbau in Deutschland verläuft jedoch im

Vergleich zu vielen anderen Industrieländern äußerst schleppend, weshalb Investitionen am Kapitalmarkt gerade für Kleinanleger hierzulande attraktiver gemacht werden müssen. Dabei spielt der Sparer-Pauschbetrag eine wichtige Rolle, der die Steuerlast aus Kapitaleinkünften durch den Abzug eines Werbungskostenbeitrages von 801 Euro (1602 Euro bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten) mindert. Dieser Betrag wurde seit seiner Einführung 2009 nicht an die Inflation angepasst, weshalb eine Erhöhung dringend notwendig ist.

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 6 der Fraktion der FDP („Arbeitnehmerpauschbetrag“)

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

I. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Es wird eine neue Nr. 4d eingefügt:

4d. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „1 000“ durch „1 200“ ersetzt,*
- b) in Nr. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „102“ durch „122“ ersetzt,*
- c) In Nr. 3 wird die Zahl „102“ durch „122“ ersetzt.*

II. Begründung

Der Pauschbetrag für Werbungskosten erleichtert es Arbeitnehmern, ihre Steuerlast zu mindern, da dieser bei der Ermittlung der Einkünfte von den Einnahmen abgezogen wird, ohne dass Belege für entsprechende Ausgaben vorgehalten werden müssen. Dies vereinfacht auch die Arbeit der Finanzverwaltung. Dieser Pauschbetrag wurde seit 2011 nicht mehr an die Preisentwicklung angepasst und reflektiert daher längst nicht mehr die den Arbeitnehmern entstehenden Werbungskosten. Daher ist dieser zu erhöhen.

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Fraktion der FDP („Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG“)

I. Änderung

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 6 Satz 5, Satz 6 EStG) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Änderung vorzunehmen:

Artikel 1 Nummer 5 ist folgende Nr. 5a einzufügen:

- a) In § 20 Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen*
- b) Satz 7 in § 20 Absatz 6 wird zu Satz 5 umbenannt*

II. Begründung

Die Antragsteller schließen sich der Haltung des Bundesrates auf Drucksache 503/20 an und sprechen sich für die Streichung der 2019 (BGBl. I 2019, 2875) geschaffenen neuen Verlustverrechnungsbeschränkungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus. Die administrative Umsetzung dieser Vorschriften ist verfassungsrechtlich bedenklich und stellt die Finanzverwaltung zudem vor nahezu unlösbare Aufgaben.

Mit der Neuausrichtung der Besteuerung ab dem Jahr 2009 wurde – höchstrichterlich bestätigt – das Grundprinzip einer symmetrischen Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten innerhalb der Kapitaleinkünfte eingeführt. Die neuen Vorschriften brechen mit diesem Grundprinzip. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen sind so restriktiv, dass sie in der Fachliteratur als ein klarer Verstoß gegen das verfassungsrechtlich maßgebende Nettoprinzip bewertet werden.

Aus Sicht des Bundesrates verhindert bereits die Grundkonzeption der Abgeltungssteuer Steuergestaltungen. Sie schließt aus, dass Verluste aus Kapitaleinkünften mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden können. Eine solch gravierende Restriktion ist den anderen Einkunftsarten fremd. Innerhalb der Kapitaleinkünfte ist hingegen grundsätzlich eine symmetrische Behandlung von Gewinnen und Verlusten geboten.

Folgende Wirkungen sind besonders kritisch zu bewerten:

- Enormer Bürokratieaufwuchs

Die Sonderregelungen für Verluste aus Termingeschäften (gilt ab 2021) und Verluste aus ganz oder zum Teil uneinbringlichen oder wertlos ausgebuchten Kapitalforderungen (greift bereits in 2020) werfen zahlreiche neue und höchst streitanfällige Abgrenzungsfragen auf. So ist z. B. unklar, welche Anlagen als Termingeschäft einzustufen sind oder wann eine Kapitalforderung ganz oder zum Teil uneinbringlich ist. Es droht wesentlich mehr Bürokratie für die Bürger, die Berater, die Kreditinstitute und die Finanzverwaltung.

- Mehr Steuererklärungen

Jeder noch so kleine Verlust zwingt zur Abgabe einer Steuererklärung und einer Anlage KAP. Dies widerspricht der Intention, die der Gesetzgeber bei der Einführung der Verlustverrechnungsbeschränkungen hatte, nämlich Kleinanleger nicht zu behelligen (vgl. BT-Drucksache 19/15876 Seite 69). Denn beim Steuerabzug müssen die Verluste zunächst außen vor bleiben, weil nur die Finanzverwaltung eine korrekte Verrechnung von Verlusten in der Gesamtschau aller Konten vornehmen kann.

- Widersprüchlicher Regelungsinhalt

Verkauft ein Anleger ein Wertpapier unmittelbar vor Eintritt der Wertlosigkeit, wird der Verlust anerkannt und uneingeschränkt berücksichtigt. Lässt er das Papier in seinem Vermögen wertlos werden, greift hingegen die Verrechnungsbeschränkung. Damit wird ein wirtschaftlich vergleichbarer Vorgang steuerlich unterschiedlich behandelt und verschafft steuerlich gut informierten Anlegern einen Vorteil gegenüber weniger gut informierten Anlegern.

- Faktisches Verlustverrechnungsverbot innerhalb der Termingeschäfte

Bei Termingeschäften müssen Anleger Gewinne unbegrenzt versteuern, ohne die Verluste aus ebendiesen Geschäften jenseits der 10 000 Euro-Schwelle gegenrechnen zu dürfen. Dies führt zu einer Steuer auf Verluste, deren Ausmaß von Jahr zu Jahr wächst.

- Kein Instrument gegen Kapitalmarktspekulation

Die Neuregelung versagt auch als Instrument zur Eindämmung von Kapitalmarktspekulation. Denn „echte“ Spekulation findet meist im Zuge einer gewerblichen Tätigkeit statt und hier gelten die Beschränkungen nicht. Ohnehin ist es nicht sachgerecht, Verluste aus Termingeschäften mit „schädlicher Spekulation“ gleichzusetzen. Viele Anleger nutzen Termingeschäfte insbesondere als defensives Instrument zur Absicherung gegenläufiger Positionen. Erlittene Verluste sind dann Versicherungsprämien, die bei großen Depots durchaus beträchtlich ausfallen können. Solche vorsichtigen Anleger leisten gerade in volatilen Märkten einen Beitrag zur Stabilität.

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Einziehung von Taterträgen“)

Änderungen

1. *In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Artikel 33 folgende Angaben eingefügt:*
 - „Artikel 33a Änderung des Strafgesetzbuches
 - Artikel 33b Änderung der Strafprozessordnung
 - Artikel 33c Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“.
2. *In Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung) wird wie folgt geändert:*
 - a) *Nummer 1 wird wie folgt gefasst:*
 - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert
 - a) [wie Gesetzentwurf].
 - b) Die Angabe zu § 375a wird wie folgt gefasst:
„§ 375a (weggefallen).“ ‘
 - b) *Folgende Nummer wird angefügt:*
„17. § 375a (Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung) wird aufgehoben.“
3. *Dem Artikel 23 (Änderung des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) wird folgende Nummer angefügt:*
„6. § 34 (Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung) wird aufgehoben.“
4. *Nach Artikel 33 werden folgende Artikel eingefügt:*
 - a)
 - „Artikel 33a
 - Änderung des Strafgesetzbuches

Dem § 73e (Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes) Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind oder in Folge des Ablaufs öffentlicher-rechtlicher Ausschlussfristen nicht zurückgefordert werden können.“‘
 - b)
 - „ Artikel 33b
 - Änderung der Strafprozessordnung

Dem § 459g (Vollstreckung von Nebenfolgen) Absatz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind oder in Folge des Ablaufs öffentlicher-rechtlicher Ausschlussfristen nicht zurückgefordert werden können.“

c)

Artikel 33c

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vor § 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 316 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Jahressteuergesetz 2020

Wird über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages wegen einer Tat, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 dieses Gesetzes] begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden, ist abweichend von § 2 Absatz 5 des Strafgesetzbuches § 73e Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

5. Artikel 34 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Artikel 22 Nummer 17, Artikel 23 Nummer 6 sowie die Artikel 33a, 33b und 33c treten mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.“

Begründung

Die Änderungen dienen insbesondere der Klarstellung, dass auch Steueransprüche (Taterträge aus Steuerhinterziehung), die durch Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung nach § 47 AO steuerschuldrechtlich erloschen sind, der Einziehung und der dafür geltenden 30jährigen Verjährung (§ 76b Abs.1 Strafgesetzbuch – StGB) unterliegen.

A. Allgemeiner Teil

1. *Der im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes geschaffene Artikel 97 § 34 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EStG) beschränkt die gleichzeitig mit § 375a AO geschaffene Einziehbarkeit von steuerschuldrechtlich durch Verjährung erloschenen Taterträgen aus Steuerhinterziehung auf alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche. Bei Steuerhinterziehung verjährt die Steuerschuld regelmäßig nach 10 Jahren (§§ 169 bis 171 AO, hier: § 169 Abs. 2 Satz 2 AO, sowie §§ 228 bis 232 AO), während die Möglichkeit der Einziehung in 30 Jahren ab Tatbeendigung verjährt (§ 76b Abs. 2 Strafgesetzbuch, im Folgenden: StGB). Aufgrund dieser Diskrepanz droht die Einziehung von Taterträgen aus zurückliegenden Steuerhinterziehungen in möglicherweise großem Umfang, etwa bei CumEx-Fällen, zu scheitern. Das widerspricht dem Ziel der 2017 erfolgten Neuordnung des Einziehungsrechts, wonach selbst wenn die Tat ungesühnt bleibt, der materielle Nutzen nicht beim Täter verbleiben soll.*

2. *Es besteht fraktionsübergreifend Einigkeit darüber, dass die insoweit mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz geschaffene Lage unverzüglich korrigiert werden muss. Dafür sprachen sich auch der Bundesrat einstimmig aus (Ziffer 60 seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2020 zum JStG 2020, BR-Drs 503/20 (B)) und ein im Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen (BR-Drs 590/20). Das Jahressteuergesetz 2020 bietet die Gelegenheit rascher Korrektur. Nunmehr will auch die Koalition richtigerweise nicht mehr den von der Bundesregierung geplanten, eine Vielzahl sonstiger Gegenstände enthaltenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften abwarten. Die Koalition will aus dem o.g. Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen außerdem den Vorschlag aufgreifen, die gesetzliche Verjährungsfrist bei der besonders schweren Steuerhinterziehung von 10 Jahren (§ 376 Abs.1 AO) auf 15 Jahre zu erhöhen. Das würde allerdings nach bestehendem Recht (siehe §§ 376 Abs.3, 369 Abs. 2 AO) zu*

einer unverhältnismäßigen Dauer der absoluten Verfolgungsverjährung von 37,5 Jahren (dem Zweieinhalbfachen von 15 Jahren) führen. Zudem ist die gegenwärtige Regelung, die zu einer absoluten Verjährung von 25 Jahren führt (§ 376 Abs.3 AO) erst seit 1. Juli 2020 in Kraft. Die Verjährungsregelungen sind aus rechtsstaatlicher Sicht keine beliebige Variable. Unzureichender Personaleinsatz bei der Bewältigung der – seit langem absehbar – komplexen CumEx-Straftaten im Land Nordrhein-Westfalen ist dafür jedenfalls keine sachgerechte, und schon gar keine zwingende Begründung. Dass die Probleme der Strafverfolgung in diesen Fällen auch damit zusammenhängen, dass die Einziehungsvolumina (der Gesamtschaden) bei den rechtswidrigen CumEx/CumCum-Gestaltungen von den die Bundesregierung tragenden Fraktionen der CDU/CSU und der SPD stets deutlich unterschätzt wurden, 2017 der damit befasste Untersuchungsausschuss von der Koalition als nicht erforderlich bewertet worden war (Drs 18/12700 S.379) und keine umfassenden Aktivitäten von Bundesseite zur Stärkung der CumEx-Strafverfolgung durch die Länder erfolgt sind, diese damit sozusagen alleingelassen wurden, sei hier erwähnt.

3. Ziel der Neuordnung des Einziehungsrechts ist, dass selbst wenn die Tat ungesühnt bleibt, der materielle Nutzen nicht beim Täter verbleiben soll (BT-Drs. 18/11640 S.82). Dem dienen die Entkoppelung der Einziehung als quasi bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung strafrechtswidrig geschaffener Vermögenslagen von der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung und durch Art. 316h Satz 1 EGStGB die Anordnung einer Rückbewirkung der Einziehung, die wie folgt begründet wurde (BT-Drs. 18/11640 S. 21 [Einfügung Art. 316h], S. 84 [Begründung]):

„Die Übergangsvorschrift kollidiert nicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbot. Artikel 103 Absatz 2 GG findet keine Anwendung, weil die Vermögensabschöpfung keinen Strafcharakter besitzt (vgl. bereits zum geltenden Recht BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 – BVerfG 110, 1, Rn. 81 ff.). Auch das in Artikel 20 GG verankerte allgemeine Rückwirkungsverbot steht der Regelung nicht entgegen, da ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer strafrechtswidrig geschaffenen Vermögenslage nicht schutzwürdig ist. Die neuen Regelungen des § 76a Absatz 2 und des § 76b StGB-E gelten damit folgerichtig auch für Fälle, in denen nach bisherigem Recht der Verfall auf Grund der Koppelung an die Verjährung der Tat (vgl. § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 76a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB in der bisherigen Fassung) bereits verjährt war. Anders als bei der Verfolgungsverjährung (vgl. dazu Drucksachen 18/2601, S. 23 und 16/13671, S. 24; BGH, Beschluss vom 24. Juni 2004 – 4 StR 165/04 – NStZ 2005, 89) erfasst die Verlängerung der Verjährung für die quasi-bereicherungsrechtliche Vermögensabschöpfung auch Sachverhalte, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung die Verjährung bereits eingetreten war.“

Es gibt keine Veranlassung, von diesem Ziel des Gesetzgebers (selbst wenn die Tat ungesühnt bleibt, soll der materielle Nutzen nicht beim Täter verbleiben) und seiner Begründung abzuweichen im Hinblick auf die steuer-schuldrechtliche Festsetzungs- und Zahlungsverjährungsfrist. Die Einheit der Rechtsordnung gebietet vielmehr auch hier eine entsprechende Regelung, da es bei der Einziehung um die Rückabwicklung einer strafrechtswidrig geschaffenen Vermögenslage geht, für deren Bestand die Rechtsordnung grundsätzlich keinen Vertrauensschutz gewährt, sondern durch § 76b StGB mit dem Ziel des Rechtsfriedens lediglich eine äußerste zeitliche Grenze der Rückabwicklung zieht in Anlehnung an die Höchstfristen für die zivilrechtliche Verjährung (BT-Drs 18/11640 S. 83).

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 2 b) (Änderung des Art.22 – Änderung der Abgabenordnung)

Die Aufhebung des § 375a AO ist eine Folgeänderung zu Ziffer 4a).

Zu Ziffer 3 (Änderung des Art.23 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die Aufhebung von Art.97 § 34 EGAO ist eine Folgeänderung zu Ziffer 4a).

Zu Ziffer 4 a) (neuer Art.33a – Änderung des Strafgesetzbuches)

Der Ausschlussstatbestand des § 73e Abs.1 StGB soll um eine Ausnahme für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind oder infolge öffentlich-rechtlicher Ausschlussfristen nicht zurückgefordert werden können, ergänzt werden, um Täter, Tatbeteiligte oder Drittbegünstigte mit der Verjährung des Anspruchs und gleichzeitigem Aus-

schluss der Einziehung oder infolge sonstiger Nichtrückforderbarkeit nicht in ungerechtfertigter Weise zu begünstigen. Der Änderungsantrag der Koalition begründet zwar ausführlich, warum Ansprüche, die infolge öffentlich-rechtlicher Ausschlussfristen nicht zurückgefordert werden können, von der Regelung für die Rückforderbarkeit von Ansprüchen, die durch Verjährung erloschen sind, nicht erfasst seien. Eine Konsequenz durch entsprechende Regelung zieht die Koalition aber nicht.

Zu Ziffer 4 b) (neuer Art.33b – Änderung der Strafprozessordnung)

Die Ergänzung des § 459g Abs.4 StPO entspricht der zu Ziffer 4a) erläuterten für das Vollstreckungsverfahren.

Zu Ziffer 4 c) (neuer Art.33c – Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

1. Der Vorschlag führt zu einer Rückbewirkung der Rechtsfolge (echte Rückwirkung). Normen mit echter Rückwirkung sind verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Vor dem Rechtsstaatsprinzip bedarf es deshalb besonderer Rechtfertigung, wenn der Gesetzgeber die Rechtsfolge eines in der Vergangenheit liegenden Verhaltens nachträglich belastend ändert (BVerfGE 127, 1 Rn 55, stRspr). In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 200, 257f, stRspr) sind solche Rechtfertigungsgründe falltypisch entwickelt worden. Diese Falltypen sind nicht erschöpfend. Sie sind Ausprägungen des Grundgedankens, dass allein zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder ein nicht – oder nicht mehr – vorhandenes schutzbedürftiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots zugunsten der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers rechtfertigen oder gar erfordern können.

Diese beiden Gründe rechtfertigen die generelle Möglichkeit rückwirkende Einziehung von Taterträgen, u.a. aus Steuerhinterziehung. Die Verhinderung des Verlustes von Steuermitteln ist ein gewichtiges Allgemeinwohlinteresse. Der Verbleib von Taterträgen bei Tätern oder Drittbegünstigten ist mit der Rechtsordnung unvereinbar. Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht zudem nicht so weit, die Adressaten grundsätzlich vor Enttäuschung einer in die Dauerhaftigkeit der Rechtsordnung gesetzten Erwartung zu bewahren. Andernfalls wäre dem Gemeinwohl verpflichtete Gesetzgeber in wichtigen Bereichen gelähmt und an der Wahrnehmung seiner demokratischen Verantwortung gehindert (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 30.06.2020 – 1 BvR 1679 und 2190/17 Rz 125). Bei der vorliegend vorgeschlagenen Änderung ist keinerlei Schutzwürdigkeit ersichtlich, die der Regelung entgegenstehen könnte, ganz abgesehen davon, dass Vertrauen in den Fortbestand unredlichen Erwerbs grundsätzlich nicht schutzwürdig ist (BVerfGE 101,239,266). "Das Rückwirkungsverbot findet im Grundsatz des Vertrauensschutzes aber nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze. Es gilt daher nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schutzwürdig war" (BVerfG, Beschluss vom 11. August 2020 – 1 BvR 2654/17, Rz 15).

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) – Vorlagebeschluss vom 7. März 2019 (3 StR 192/18, NJW 2019, 1891 Rz 39-74, 62) – stehe der 2017 mit Art. 316h Satz 1 EGStGB ermöglichten nachträglichen Anordnung der selbstständigen Einziehung von Taterträgen aus Taten, bei denen bereits vor dem 1. Juli 2017 Verfolgungsverjährung eingetreten ist, ein schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen in die vor der Reform geltenden Verjährungsvorschriften entgegen. Deshalb sei diese Regelung mit den im Rechtsstaatsprinzip und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar. Da es in dem BGH-Beschluss – anders als bei der vorliegend vorgeschlagenen Änderung – um das Verhältnis von strafrechtlicher Verfolgungsverjährung und Einziehung geht (und nicht um das Verhältnis der Einziehung zum Erlöschen von steuerschuldrechtlichen Festsetzungs- und Zahlungsverjährung oder zum Ablauf öffentlich-rechtlicher Ausschlussfristen für eine Rückforderung), ist der BGH-Beschluss für den vorliegenden Änderungsantrag jedenfalls nicht unmittelbar relevant und ein Abwarten der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Normenkontrollverfahren (2 BvL 8/2019) daher auch nicht angezeigt. Dafür spricht auch, dass die Bundesregierung laut ihrer Auskunft vom 24. August 2020 in ihrer Stellungnahme zu dem vorgenannten Verfahren den Art. 316h EGStGB als verfassungsgemäß verteidigt hat. Die Stellungnahme stellt zunächst die mit der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verfolgten Ziele und die 2017 erfolgte Reform des Vermögensabschöpfungsrechtes dar und begründet auf dieser Grundlage die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Norm.

Hinzu kommt, dass die mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene Änderung zur Vermeidung des Verlustes von Steuermitteln, aktuell für CumEx-Taterträge, unverzüglich erfolgen sollte.

Zu Ziffer 5 (Änderung von Art.34 – Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten zu dem Zeitpunkt, zu dem auch der bisherige § 375a AO in Kraft getreten ist (1. Juli 2020). Die Rückbewirkung ist aus den zu A.3. und B. (dort zu Ziffer 4c) genannten Gründen zulässig und geboten.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der AfD** brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der AfD

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit in ihrem Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt vom September 2020 wurde nach den vorläufig hochgerechneten Daten im Juli 2020 für 4,24 Millionen Arbeitnehmer konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt. Im Juli 2020 waren danach 13 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in konjunktureller Kurzarbeit.

Die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld sollen im Wesentlichen bis zum Ende 2021 verlängert werden (Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Beschäftigungssicherungsgesetz vom 19.10.2020 – Bundestagsdrucksache 19/23480).

2. Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es ist nach dem Einkommensteuergesetz zwar steuerfrei, jedoch werden die Leistungen in die Ermittlung des Steuersatzes einbezogen, in dem das zu versteuernde Einkommen vermehrt wird und der so ermittelte besondere Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen (ohne diese Leistungen) angewendet wird. Dies führt regelmäßig zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuer.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass diese Leistungen aus dem Jahr 2020 und 2021 nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen sollen.

3. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2020 und 2021 insgesamt mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten haben, sind sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei der hohen zu erwartenden Zahl von Beschäftigten in Kurzarbeit in den Jahren 2020 und 2021 sind dies Millionen von Steuererklärungen, die zusätzlich von den Finanzämtern zu bearbeiten sind. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die millionenfache Abgabepflicht auch eine unnötige bürokratische Belastung für die Verwaltung sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt, die entfällt, wenn die Leistungen nicht mehr dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

4. Weitere in § 32 b des Einkommensteuergesetzes genannte Leistungen werden ebenso im Zusammenhang mit den erheblichen Folgen der mit COVID-19 begründeten einschränkenden Maßnahmen gewährt; sie unterliegen ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Der Deutsche Bundestag hält es für angezeigt zu prüfen, ob und inwieweit diese weiteren Leistungen im Jahr 2020 und 2021 aufgrund der aktuellen besonderen Ausnahmesituation von der Besteuerung ausgenommen werden können, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Kurzarbeitergeld in den Jahren 2020 und 2021 nicht dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz zu unterwerfen, um Nachzahlungsforderungen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden und damit gleichzeitig zum Zwecke des Bürokratieabbaus von einer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Einkommensteuererklärungen für die Kalenderjahre 2020 und 2021 abzusehen;

2. den Katalog des § 32 b Einkommensteuergesetz dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit weitere Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und mit den Folgen der einschränkenden Maßnahmen aufgrund von COVID-19 im Zusammenhang stehen, in den Jahren 2020 und 2021 von der Besteuerung ausgenommen werden können.

Begründung:

Die einschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 stellen eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. Hierauf müssen auch in der Steuerpolitik Antworten gefunden werden. Besonders Betroffene sollen deshalb unterstützt und aus der „Corona-Steuerfalle“ befreit werden; gleichzeitig gilt es, Bürokratie abzubauen. Die bisherigen steuergesetzlichen Maßnahmen greifen in dieser außergewöhnlichen Not-situation zu kurz und berücksichtigen die Folgewirkungen nur unzureichend. Im Einzelnen verweisen wir auf unserem Antrag „Arbeitnehmer, Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige aus der Corona-Steuerfalle befreien und gleichzeitig Bürokratie abbauen“ vom 17.06.2020, Bundestagsdrucksache 19/20071. Mit dem vorliegenden Antrag fordern die Antragsteller dieselben Maßnahmen für das Kalenderjahr 2020, und aufgrund der andauernden Krisensituation, gleichlautend und ausgeweitet für das Kalenderjahr 2021.

Der Beschluss des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 [Bundesratsdrucksache 503/20 (Beschluss)] weist in eine ähnliche Richtung wie der vorliegende Antrag.

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wirkungen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld zu evaluieren und ergänzend zu prüfen.

Es hat Bedenken, „ob und inwieweit der Progressionsvorbehalt ... für diese ohnehin stark von der Krise betroffene Gruppe von Erwerbstätigen zu unsachgemäßen steuerlichen Zusatzbelastungen führt“. Auch der Bundesrat sieht, dass „eine Vielzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die wegen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld erhalten haben, für die betreffenden Veranlagungszeiträume eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.“

Es ist absehbar, dass viele dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuge dessen mit Steuernachforderungen der Finanzämter konfrontiert werden.“

Die Deutsche Steuergewerkschaft (DStG) teilt in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2020 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 26.10.2020 die Bedenken der Antragsteller und schlägt eine befristete Aussetzung des Progressionsvorbehalts vor. Die DStG geht davon aus, dass „es 2 bis 3 Millionen zusätzliche Steuerfälle gibt, weil ja plötzlich eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht. Diese Pflicht muss ggf. auch zwangsweise durchgesetzt werden.“ Die DStG führt weiter aus: „Arbeitnehmer, die bislang nicht mit dem Finanzamt in Kontakt standen, dürften in hohem Maße verunsichert werden. Der ganze Aufwand wird übrigens nur für das Jahr betrieben, in dem die Steuerklärungspflicht besteht. Danach gilt wieder Freiwilligkeit. Dieses Hin und Her versteht auf der Straße niemand. Während der Finanzkrise 2008 gab es vergleichbare Probleme. Allerdings betrug die Zahl der Kurzarbeiter nur einen Bruchteil der jetzigen Zahlen. Für die Finanzämter entsteht jede Menge Mehrarbeit und für die Betroffenen entstehen Mehrkosten für die Steuerberatung ...“ Schließlich hält es auch der Deutsche Gewerkschaftsbund in seiner Stellungnahme vom 24.10.2020 zu der vorgenannten Anhörung „für vertretbar, eine zeitlich befristete Lösung zu finden, bei der steuersystematisch begründete Erwägungen zurücktreten“.

Die Antragsteller sind verwundert, dass die Koalition im Jahressteuergesetz 2020 nicht die mit diesem Antrag geforderte bzw. eine ähnliche Regelung vorsieht. Wie der FOCUS in seiner Ausgabe vom 14.08.2020 auf Seite 9 berichtet hat, forderten Finanzpolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine steuerliche Entlastung für Kurzarbeiter im Jahressteuergesetz. Nach den Ausführungen im Focus lehnte die SPD die Pläne für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab und hat sich hierbei nach Auffassung der Antragsteller offensichtlich durchgesetzt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Die **Fraktion der FDP** brachte 16 Entschließungsanträge ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP („Veröffentlichung BFH-Urteile“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH), die von diesem zur Veröffentlichung vorgesehen sind (V-Entscheidungen), grundsätzlich in der jeweils nächsten Ausgabe des Bundessteuerblattes Teil II (BStBl II) zu veröffentlichen.

Begründung

Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) werden von der Finanzverwaltung nur über den konkreten Einzelfall hinaus angewendet, wenn die Urteile im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden. Die Nichtveröffentlichung von BFH-Urteilen führt daher zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit. Das gilt ebenso für die Veröffentlichung von Urteilen mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Der Rechtsschutz von Steuerpflichtigen leidet unter dieser Praxis. Zudem entsteht der Verwaltung sowie Gerichten vermeidbarer Aufwand durch Widerspruchverfahren. Im Sinne der Rechtssicherheit muss daher dafür Sorge getragen werden, dass BFH-Urteile zeitnah im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden, und so die einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt wird.“

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP („Absenkung der Stromsteuer“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. die Stromsteuer zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf das europäische Mindestmaß abzusenken,*
- 2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Stromsteuer zeitnah gänzlich abgeschafft werden kann,*
- 3. einen marktwirtschaftlichen Preis auf CO₂ in allen Sektoren als zentrales Steuerungsinstrument für einen wirk-samen Klimaschutz einzuführen.*

Begründung

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 soll dem Gesetzgebungsbedarf begegnet werden, der sich aus europarechtlichen Regelungen und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union sowie des Bundesfinanzhofes ergeben hat. Darüber hinaus werden verschiedenste technische Punkte wie Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie Fehlerkorrekturen angegangen. Die dringend benötigte Reform der Stromsteuer (StromSt) wurde dabei jedoch leider erneut unterlassen.

Diese wurde 1999 eingeführt und ist eine sogenannten "Ökosteuer", die darauf abzielt, Anreize zur Einsparung von Strom und zur Produktion energiesparender sowie ressourcenschonender Produkte zu setzen. Seitdem wurden die Bürger in den vergangenen Jahrzehnten mit einem signifikanten Anstieg der Strompreise konfrontiert, wobei Steuern, Abgaben und Umlagen mittlerweile für über die Hälfte dieser Kosten verantwortlich sind. Hieraus resultieren enorme finanzielle Belastungen, die aufgrund des existenznotwendigen Charakters des Stroms auch zur sozialen Frage werden. Darüber hinaus verhindern die hohen Strompreise dringend benötigte Fortschritte bei Technologien und Verfahren wie der Sektorenkopplung. Gleichzeitig bewirken Stromeinsparungen durch hohe Strompreise unter den Bedingungen des europäischen Emissionshandels keine Treibhausgas-minderungen, weshalb die StromSt ihrem ursprünglichen Zweck einer ökologische Lenkungswirkung nicht genügen kann.

Statt einer bunten Mischung aus Abgaben und Steuern muss künftig vielmehr auf ein nachhaltiges Vorgehen mit einer adäquaten Bepreisung des CO₂-Ausstoßes abgezielt werden. Der Europäische Emissionshandel (EU-ETS) hat sich diesbezüglich bereits als leistungsfähiges Instrument bewiesen und sollte daher ausgeweitet werden. Solange sie auf nationaler Ebene nicht gänzlich abgeschafft werden kann, muss die Stromsteuer dagegen auf den europarechtlich vorgeschriebenen Mindestsatz abgesenkt werden, um die Bürger hierdurch kurzfristig zu entlasten. Langfristig sollte sie gänzlich abgeschafft werden. Zur Gegenfinanzierung sollen die steigenden Einnahmen, die mit der Ausweitung des EU-ETS auf weitere Sektoren einhergehen, eingesetzt werden.

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP („Steuererklärungspflicht bei Kurzarbeit aussetzen“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG für die steuerlichen Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auszusetzen, und

II. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen nach § 32b (1) Nr. 1a EStG für die steuerlichen Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auszusetzen.

Begründung

Aufgrund der Corona-Krise greifen zahlreiche Unternehmen auf Kurzarbeit und andere Lohnersatzleistungen zurück, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern und Entlassungen zu vermeiden. Im April 2020 gab es nach offiziellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit mehr als 10 Millionen Anträge auf Kurzarbeit (Bundesagentur für Arbeit (2020): Der Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland, S. 59).

Lohnersatzleistungen zu denen u. a. Unterstützungsmaßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz gehören, sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 2 EStG). Aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG kann der Einsatz dieser Leistungen jedoch dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese z. B. vor oder nach dem Einsatz von Kurzarbeit erhalten, höher besteuert wird als dies ohne den Einsatz von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Um zu gewährleisten, dass eine eventuell höhere Besteuerung der Einkünfte von der Finanzverwaltung berücksichtigt wird, besteht die Pflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen steuerpflichtige Lohnersatzleistungen zum Einsatz kommen, im folgenden Jahr eine Steuererklärung bei der Finanzverwaltung einzureichen. Denn nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 EStG tritt eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für alle Beschäftigte ein, die solche steuerfreien Leistungen erhalten haben. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden deshalb nach der aktuellen Rechtslage gezwungen sein, für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für die Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmerinnen und –nehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der sogenannte Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte. Nach Ansicht der Antragsteller droht die enorm hohe Anzahl von zusätzlich anzugebenden Steuererklärungen die Finanzverwaltung zu überfordern. Darüber hinaus rechnen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit Nachzahlungen, was unter Umständen auch noch einen erhöhten Aufwand bei der Realisierung der Steuerforderungen nach sich zieht. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag scheint den Antragstellern sehr fraglich, auch unter Berücksichtigung der psychologischen Wirkungen im Anschluss an die Krise, bei der viele Betroffene ggf. von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung überrascht sein werden und angesichts der Coronabedingten Notsituation wenig Verständnis für die Abgabepflicht aufbringen könnten.

Wie schon in der globalen Finanzkrise 2007/2008 hat sich auch in der Corona-Krise das Kurzarbeitergeld als arbeitsmarktpolitisches Instrument bewiesen. Viele Arbeitgeber nutzen das Kurzarbeitergeld, um Entlassungen zu vermeiden. Aktuell befinden sich mehr als 10.100.000 Menschen in Kurzarbeit (Stand April 2020, Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2020): Der Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland, S. 59). Grundsätzlich behandelt das Einkommensteuergesetz den Bezug von Kurzarbeitergeld steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 2 EStG). Diese Steuerbefreiung gilt nicht nur für das Kurzarbeitergeld, auch andere Arten von Lohnersatzleistungen wie u. a. Insolvenzgeld, Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz werden nicht besteuert. Für Empfänger dieser steuerfreien Lohnersatzleistungen wird allerdings für das übrige Einkommen, das vor oder nach dem Einsatz der Unterstützung erhalten wurde, ein besonderer Steuersatz gemäß des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG angewendet, der unter Berücksichtigung der steuerfreien Leistungen ermittelt wird. Im Ergebnis führt dies in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen, weil im Lohnsteuerabzugsverfahren der übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der besondere Steuersatz keine Berücksichtigung findet. Deshalb hat der Gesetzgeber für diese Fälle auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vorgesehen, auch wenn ansonsten eine Abgabe entbehrlich wäre (z. B. alleiniger Bezug von Arbeitslohn bei Arbeitnehmer Steuerklasse I).

Der steuerliche Progressionsvorbehalt soll zu einer leistungsgerechten Besteuerung führen, weil aus der Sicht des Gesetzgebers auch steuerfreie Einkünfte die steuerliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich erhöhen. Die aktuelle Situation in Deutschland führt zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemlagen, nicht jedoch zu starken Verschiebungen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Besonders die Vielzahl der Fälle, in denen Menschen steuerfreie Leistungen aufgrund der Pandemie-Auswirkungen erhalten, spricht für eine steuerpolitisch großzügige Regelung.

Durch das Aussetzen der §§ 32b und 46 EStG für den Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 können die negativen finanziellen Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die entstehenden Abgabeverpflichtungen vermieden werden.

Der Verzicht des Fiskus auf die Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte bei der Bildung des Steuersatzes führt zu einer „Steuerersparnis“ bei den Steuerpflichtigen, die konjunkturpolitisch und zur gesamtgesellschaftlichen Krisenbewältigung wünschenswert ist.

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP („Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. eine Klarstellung bzw. Änderung des Begriffs „häuslichen Arbeitszimmers“ hin zu einem „mobilen Arbeitsplatz“ vornimmt,

II. eine Regelung implementiert, die zweifelsfrei zum Ausdruck bringt, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, die oder der Homeoffice oder mobiles Arbeiten in Anspruch nimmt, im Steuerjahr 2020 und in Zukunft einen Anspruch darauf hat, die entstandenen Kosten steuerlich geltend zu machen, unabhängig davon, ob zusätzlich noch ein betrieblicher oder anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand,

III. eine neue Mobile-Office-Pauschale in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr einführt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann in Anspruch nehmen können, wenn die (überwiegende) Nutzung von Homeoffice oder mobile Office nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, und

IV. die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG von 1.250 Euro auf 2.500 Euro erhöht.

Begründung

Immer mehr Menschen arbeiten inzwischen nicht mehr ausschließlich in ihrem Büro, sondern auch selbstbestimmt von zu Hause oder von unterwegs aus. Diese gelebte Realität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat bislang allerdings keinen Eingang in die steuerliche Gesetzgebung gefunden. Die Möglichkeiten, die Kosten für einen heimischen Arbeitsplatz abzusetzen, sind sehr begrenzt und stehen nur wenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen. Dies ist zum einen insbesondere während der Corona-Krise notwendig, in der branchenübergreifend so viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie möglich häusliche oder mobile Arbeitsplätze nutzen, zum anderen aber auch generell angesichts veränderter Arbeitsweisen, fortschreitender Digitalisierung und im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes und eine damit verbundene Anpassung der Regelungen an die gelebte Wirklichkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind daher dringend geboten.

Von einer leichteren steuerlichen Anerkennung häuslicher oder mobiler Arbeit würden insbesondere sozialschwächere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Familien profitieren, da bei ihnen – vor allem in städtischen Wohnungen – häufig keine separaten Arbeitszimmer zur Verfügung stehen. Somit leistet eine niedrigschwellige Mobile-Office-Pauschale einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit in Deutschland. Darüber hinaus werden auch eine selbstbestimmte Arbeitsweise von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt. Nicht zuletzt werden mehr Transparenz und eine bessere Verständlichkeit der steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten erreicht.

Zudem ist nach Ansicht der Antragsteller der ökologische Effekt, der sich aus der Nutzung des Homeoffice ergibt, von Bedeutung. Denn der Einsatz des Homeoffice besitzt das Potenzial das Verkehrsaufkommen generell zu entlasten und die mitunter überlastete Parkplatzsituation in Ballungsgebieten zu entspannen, weshalb das Homeoffice nach Ansicht der Antragsteller auch durch steuerliche Anpassungen gefördert werden sollte.

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 5 der Fraktion der FDP („Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise bei der Erbschaftsteuer ergreifen“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. sicherstellt, dass der durch die Corona-Pandemie für viele Unternehmen notwendig gewordene Einsatz von Kurzarbeitergeld die Einhaltung der Lohnsummenregelung nach § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG nicht konterkariert und

II. die Notwendigkeit zur Einhaltung der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für die Unternehmen zeitnah praxisgerecht anpasst.

Begründung

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurden bislang verschiedene Gesetze und Regelungen angepasst und neue eingeführt. Damit wird der Versuch unternommen, die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzuschwächen. Folgen ergeben sich auch bei der praktischen Handhabung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts; dazu wurden ebenfalls bereits erste unterstützende Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen u. a. die Möglichkeit einer zinslosen Stundung, eine Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen sowie Ausweitungen des Abgabezeitraums für Feststellungserklärungen im Bereich von Unternehmensvermögen (vgl. u. a. www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/).

Aus Sicht der Antragsteller wurden jedoch bisher einige Folgen der Corona-Pandemie nicht berücksichtigt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit sich bringen und darüber hinaus drohen, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zu konterkarieren. Denn die Übergabe eines Unternehmens an die nachfolgende Generation wird bislang dann steuerlich begünstigt, wenn bei der Unternehmensnachfolge Arbeitsplätze gesichert, die Stabilität des Unternehmens gewährleistet und somit der Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes gestärkt wird. Es ist unstrittig, dass viele Unternehmen infolge der Corona-Pandemie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und deshalb z. B. auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen müssen.

Es ist nach Ansicht der Antragsteller fraglich, welche Auswirkungen der Rückgriff auf das Kurzarbeitergeld oder Corona-bedingte Personalfreistellungen auf die sogenannte Lohnsummenklausel nach § 13a und b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) haben werden. Dies kann dazu führen, dass zentrale Bedingungen für mitunter seit Jahren vorbereitete steuerbegünstigte Unternehmensnachfolgen nicht mehr erfüllt werden können. Die gesetzgeberische Absicht dieser staatlichen Förderung, nämlich einem Scheitern von Unternehmensnachfolgen oder Zwangsveräußerungen und -schließungen von Betriebsteilen und einem damit einhergehenden Verlust von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken, wird damit unterlaufen. Um ein Scheitern von Unternehmensnachfolgen zu verhindern, muss der Gesetzgeber deshalb unmittelbar aktiv werden.

Nach Ansicht der Antragsteller müssen deshalb Anpassungen – etwa bei der Mindestlohnsumme nach § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG, bei der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG oder bei der Berücksichtigung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – geprüft und ggf. angestoßen werden. Schließlich ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass sich bei Unternehmen das – für eine begünstigende Übertragung schädliche – Verwaltungsvermögen allein deshalb erhöht, weil die Tatsache, dass weltweit Kundinnen und Kunden von der Pandemie betroffen sind, eine Anpassung der Zahlungsziele erfordert (Hierzu auch: DStR 2020, 853). Ziel der geforderten Überprüfung sollte es daher nach Ansicht der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag sein, herauszustellen, inwieweit die Übergabe eines unverschuldet in eine Krisenlage geratenen Unternehmens auf die nächste Generation durch die Corona-Pandemie erschwert oder gar verhindert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um einer möglichen Schlechterstellung entgegenzuwirken.“

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: -

Entschließungsantrag 6 der Fraktion der FDP („§ 7g EStG reformieren“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. eine Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g des Einkommensteuergesetzes auf „digitale Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, vorsieht, um die Liquiditätsversorgung und Eigenkapitalbildung kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken;

II. die Größenkriterien, bis zu deren Erreichen Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für kleine und mittelständische Unternehmen gebildet bzw. abgezogen werden können (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG), deutlich erhöht;

III. der eine Einschränkung von Personengesellschaften zur Nutzung eines Investitionsabzugsbetrags wie er zurzeit in Abs. 7 Satz 2 und 3 neu vorgesehen ist, verhindert;

IV. die Höhe der begünstigten Investitionskosten bei Investitionsabzugsbeträgen stärker als bislang vorgesehen anpasst und von 50 Prozent auf 60 Prozent anhebt und diese Anpassung auf drei Jahre befristet.

Begründung

Die Digitalisierung von Geschäftsmodellen bzw. Wertschöpfungsketten in den Unternehmen ist ein entscheidender Prozess, von dem die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft in zunehmendem Ausmaß abhängt. Während für die großen Konzerne die digitale Transformation ihrer Geschäftsprozesse bereits zum Alltag gehört, bündelt der deutsche Mittelstand gerade seine Kräfte, um diese überlebenswichtige Fortschrittsentwicklung und deren Potentiale nutzbar zu machen. Durch die Digitalisierung von Arbeitsprozessen erhöht sich zudem die Transparenz von Wertschöpfungsketten. Unternehmen können so einfacher einen Aufbau von Wertschöpfungspartnerschaften durch Netzwerke organisieren oder Kundenbedürfnisse noch stärker in den Wertschöpfungsprozess einbeziehen.

Gerade im Zuge der Krise darf es nicht zu einer Verhinderung zukunftsfähiger Investitionen kommen, die für den Wirtschaftsstandort Deutschland von starker und steigender Bedeutung sind. § 7g EStG bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen innerhalb der dort genannten Größenkriterien die Möglichkeit, für zukünftige Investitionen in zu benennende bewegliche Wirtschaftsgüter durch den Abzug eines Investitionsabzugsbetrages eine steuerliche Gewinnreduzierung vorzunehmen. Der Ausgleich dieser Gewinnreduzierung erfolgt dann im Jahr der Investition.

Die Antragssteller vertreten die Auffassung, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Regelung angesichts des zum Teil großen Investitionsbedarfs in die digitale Transformation auch für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände erweitert werden sollte. Darüber hinaus sollten die Größenkriterien, die zur Inanspruchnahme der Vorschrift erfüllt sein müssen, nach oben angepasst werden, damit die Anreizwirkung der Vorschrift von einer größeren Anzahl an Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Letztlich ist eine Einschränkung zur Nutzung von Investitionsabzugsbeträgen insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Belastungen von Unternehmen im Zuge der Corona-Pandemie abzulehnen. Da nach Ansicht der Antragsteller „ungewollte Gestaltungen“, also die nachträgliche Bildung eines IAB vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des BFH (z. B. Urteil vom 20. Juni 2012, BStBl II 2013, 719) nicht möglich ist und somit kein Anlass besteht, die Bildung von IABs zu beschränken.

Zustimmung: FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Entschließungsantrag 7 der Fraktion der FDP („Außensteuergesetz; Anpassung der Niedrigbesteuerungsgrenze“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der das Außensteuergesetz an die internationale Steuerwirklichkeit anpasst und die Niedrigbesteuerungsgrenze des § 8 Abs. 3 AStG auf 15% absenkt.

Begründung

Deutschland ist Hochsteuerland: Bei Kapitalgesellschaften summiert sich die Steuerbelastung sogar auf 31,6%, da diese mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag belastet werden. Währenddessen liegt die durchschnittliche Unternehmenssteuerbelastung in den OECD-Staaten bei 24,7% und in den EU-Staaten bei 22,2%. Gerade in der aktuellen konjunkturellen Lage ist die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands von großer Bedeutung, weil sie sich direkt auf die Investitionsentscheidungen auswirken und die wirtschaftliche Substanz Stück für Stück erodieren können. Insbesondere in den Zeiten der Corona-Pandemie werden Standortentscheidungen kritisch überprüft und Einsparpotenziale eruiert. Deutschland schneidet hier aufgrund seiner effektiven Steuerbelastung der Unternehmen von 30% schlecht ab und gefährdet damit den Wirtschaftsstandort Deutschland.

§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 ordnet eine Hinzurechnungsbesteuerung dann an, wenn eine ausländische Gesellschaft passive Einkünfte erzielt, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen. Das Absenken der Unternehmenssteuerbelastung in anderen Staaten der OECD und EU führt im Zusammenspiel mit der Niedrigbesteuerungsgrenze von 25% in § 8 Abs. 3 AStG führt im Ergebnis dazu, dass die Hinzurechnungsbesteuerung nicht länger die Ausnahme, sondern der Regelfall ist, obwohl die Tätigkeit in diesen Staaten in keinem Zusammenhang mit einer Steuervermeidungs- oder Steuermisbrauchstätigkeit steht.

Die Niedrigsteuergrenze wurde zuletzt mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. Teil I 2000, Nr. 46 26.10.2000 S. 1433) an das globale Steuerniveau angepasst. Zwanzig Jahre später ist die erneute Anpassung dringend geboten, um zu verhindern, dass Deutschland im internationalen Standortwettbewerb den Anschluss verliert. Gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Krise und Rezession ist es dringend nötig, die Konjunktur anzukurbeln und Steuerpflichtige im Land zu halten.“

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: -

Entschließungsantrag 8 der Fraktion der FDP („Lohnsummenregelung, § 8c KStG“)

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Lohnsummenregelung des § 8c Abs. 1a Nr. 2 KStG für die Jahre 2020 und 2021 zweckmäßig und den wirtschaftlichen Besonderheiten der Covid-19-Pandemie entsprechend anpasst.

Begründung

Die Lohnsummenregelung des § 8c Abs. 1a Nr. 2 KStG definiert, dass eine Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen nur dann gegeben ist, wenn die „Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach Beteiligungserwerb 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet“.

Die Umsatzeinbrüche, die viele Unternehmen infolge der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Lock-downs erlitten, haben zu Entlassungen oder der Zahlung von Kurzarbeitergeld geführt. Dies wiederum hat das Abfallen der Lohnsumme unter die Mindestgrenze zur Folge und führt damit zum Entfallen der Voraussetzungen der Steuerbegünstigung.

In Zeiten der tiefen, durch Corona hervorgerufenen Rezession ist dies nicht zweckmäßig. Aus diesem Grund sollte die Lohnsummenregelung temporär ausgesetzt und den besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 9 der Fraktion der FDP („Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. befristet bis zum 31.12.2021 den festen Steuersatz für einbehaltene Gewinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG auf 15% absenkt und die entnommenen Gewinne nach einer Haltedauer von drei Jahren analog zur Körperschaftsteuer mit 25% nachbesteuert,

II. den Steuersatz für die thesaurierten Gewinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG so anpasst, dass eine Gleichbehandlung mit Körperschaften gegeben ist und die Ertragsteuern in die Begünstigungsfähigkeit einbezieht statt sie als Entnahme zu behandeln,

III. den festen Steuersatz der Nachversteuerung des § 34a Abs. 4 Satz 2 EStG durch die Möglichkeit der Regelbesteuerung im Teileinkünfteverfahren auf Antrag einführt (sog. Günstigerprüfung),

IV. die in § 34a Abs. 4 EStG festgelegte Verwendungsreihenfolge aufhebt, indem zunächst die Entnahme der Hälfte der im laufenden Jahr entstandenen steuerfreien Gewinne ermöglicht wird und die festzuschreibenden Altentnahmen in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von 10 Jahren auch während der angewandten Thesaurierungsbegünstigung ermöglicht;

V. und Umstrukturierungshemmnisse abbaut, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft Gesetzes auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergeht und dort den ausschüttbaren Gewinn des § 27 KStG erhöht.

Begründung

Der feste Steuersatz der einbehaltenen Gewinne in Höhe von 28,25% (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG) wird den finanziellen Herausforderungen der Unternehmen in der Corona-Krise nicht gerecht. Eine Ausgestaltung, die analog zur Körperschaftsteuer läuft, entspricht einer gerechten Besteuerung und macht die Thesaurierungsbegünstigung für alle Personengesellschaften praktikabel.

Der feste Steuersatz der Nachversteuerung von 25% (§ 34a Abs. 4 Satz 2 EStG) führt dazu, dass die Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne primär für solche Personengesellschaften attraktiv ist, die dem Spitzensteuersatz unterliegen und die Thesaurierungsbegünstigung langfristig in Anspruch nehmen. Die Möglich-

keit, auf Antrag das Teileinkünfteverfahren in Verbindung mit dem individuellen Einkommensteuersatz anzuwenden, macht das Modell für KMUs attraktiver. Denn ihnen ist eine langjährige Planung aufgrund volatiler Gewinnentwicklungen oft kaum möglich und sie unterliegen zudem häufig nicht dem Spitzensteuersatz. Durch die Antragsmöglichkeit werden Härtefälle ausgeschlossen.

Derzeit können Altrücklagen aus der Zeit vor Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung erst dann entnommen werden, wenn die Gewinnanteile vollständig entnommen und nachversteuert worden sind, die der Begünstigung unterliegen (§ 34a Abs. 4 EStG). Dies führt in der Praxis dazu, dass Altrücklagen vor der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung noch schnell entnommen werden; das eigentliche Ziel der Eigenkapitalbildung und -förderung wird so gerade konterkariert.

Eine flexiblere Ausgestaltung der Verwendungsreihenfolge würde diesen dysfunktionalen Entnahmeanreiz beenden und den Unternehmen mehr Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen geben. Eine Aufhebung der starren Verwendungsreihenfolge des § 34a Abs. 4 EStG ermöglicht es den Unternehmen, auch sonstige Rücklagen aus regelbesteuerten Gewinnen oder aber steuerbefreite Gewinne und erst dann den nachversteuerungspflichtigen Betrag abzubauen.

Bisher sind die auf den Begünstigungsbetrag entfallenden Ertragsteuern aus bereits voll versteuertem Einkommen zu leisten. Um eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit den Kapitalgesellschaften zu verhindern, sollten die Ertragsteuern in den Begünstigungsbetrag einbezogen werden.

Die Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft führt nach aktueller Rechtslage dazu, dass thesaurierte Gewinne nachversteuert werden müssen. Die Thesaurierungsrücklage ist so ein Hindernis für steuerliche Umstrukturierungen und hemmt so unternehmerische Entscheidungen.

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 10 der Fraktion der FDP („TSE bei Kassen statt Bonpflicht“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Händler, die ihre Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nach § 146a Abs. AO i.V.m. KassenSichV ausstatten, von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO z befreit.

Begründung

Die zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) dient dazu, Manipulationen an den digitalen Daten von Geschäftsvorgängen zu verhindern. Für jede Transaktion wird eine Transaktionsnummer vergeben; Lücken werden auf diese Weise sofort offenbar.

Aus diesem Grund ist die zusätzliche Belegausgabepflicht – unabhängig, ob elektronisch oder in Papierform – vollkommen überflüssig. Denn einer Manipulation wird ja durch die TSE bereits effektiv verhindert. Während offene Ladenkassen weiterhin ohne Belegausgabepflicht genutzt werden können, sollen nur die bereits mit TSE versehenen und gesicherten Kassen zusätzlich Belege ausgeben. Eine bürokratische und lebensfremde wie ineffiziente Lösung. Die Belegausgabepflicht ist gerade in den Fällen obsolet, für die sie gesetzlich vorgesehen ist und daher aufzuheben.

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 11 der Fraktion der FDP („Zeitnahe Betriebsprüfungen“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. die Betriebsprüfungsordnung (BpO) und § 169 AO so anpasst, dass im Rahmen einer Außenprüfung höchstens ein Zeitraum von drei Jahren rückwirkend geprüft werden kann,

II. die Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO von vier Jahren auf zwei Jahre verkürzt,

III. ein Antragsrecht für eine zeitnahe Betriebsprüfung einführt, das es den Unternehmen ermöglicht, selber die Initiative für eine zeitnahe Außenprüfung zu ergreifen und die Entscheidung darüber in das pflichtgemäße Ermessen der Finanzverwaltung zu stellen, um beschränkten Prüfungskapazitäten Rechnung tragen zu können,

IV. den Begriff der „gegenwartsnahen Betriebsprüfung“ in § 4a BpO praxisnah konkretisiert und nur das Besteuerungsjahr, für das die letzte Steuererklärung abgegeben worden ist sowie höchstens ein weiteres Besteuerungsjahr als „gegenwartsnah“ definiert,

V. Betriebsprüfungen bei solchen Steuerschuldnern beschleunigt, die Tax Compliance Management Systeme (TCMS) einsetzen, um Anreize für den Einsatz von risikoreduzierenden IT-Lösungen und effizienteren Compliance-Konzepten zu setzen,

VI. die Aufbewahrungsfristen des § 147 Abs. 3 Satz 1 AO auf fünf Jahre verkürzt.

Begründung

Zu spät einsetzende und lang andauernde Betriebsprüfungen binden finanzielle und personelle Kapazitäten in Unternehmen und der Verwaltung. Die oft mehrjährige Rechtsunsicherheit behindert unternehmerische Entscheidungen für die Zukunft und hemmt Unternehmensentwicklungen in einem zunehmend dynamischen Umfeld. Studien und Umfragen zeigen, dass bei rund 40% der Unternehmen die Prüfungen erst nach drei bis fünf Jahren abgeschlossen sind; bei jedem sechsten Unternehmen geht die Prüfungsdauer sogar weit über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus.

Im globalen Umfeld wird die Prüfungsdauer durch langwierige Verständigungsverfahren zur Klärung internationaler Besteuerungskonflikte zusätzlich verlängert. Für die Praxis hat dies oft hohe Nachzahlungszinsen sowie bilanzielle Rückstellungen für Steuernachzahlungen oder sogar Ad-hoc-Mitteilungen bei börsennotierten Unternehmen zur Folge – ein stetig wachsender Standortnachteil, der besonders kleine und mittlere Unternehmen vor enorme Herausforderungen stellt.

Die zeitnahe Durchführung von Betriebsprüfungen in das Ermessen der Finanzverwaltung zu stellen, ist offenbar nicht ausreichend, um eine flächendeckende effiziente und wirklich zeitnahe Betriebsprüfung zu gewährleisten.

Ergänzend sollten daher zu den Regelungen der Betriebsprüfungsordnung einzelne Regelungen in der Abgabenordnung angepasst werden, ohne den Steuerbehörden dadurch zu viel Ermessensspielraum zu entziehen.

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: AfD, DIE LINKE

Entschließungsantrag 12 der Fraktion der FDP („Corona-bedingte Unterbrechung der Festsetzungsverjährung nach der Abgabenordnung“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 AO für Fälle der Steuerhinterziehung für zwölf Monate unterbricht und die Festsetzungsfrist nach § 171 AO für noch nicht verjährte Fälle nicht vor dem 31.12.2021 ablaufen lässt.

Begründung

In Fällen der Steuerhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist nach § 169 Abs. 2 AO für Vorsatz 10 Jahre und für leichtfertige Verkürzung 5 Jahre. Besonders bei komplexen Hinterziehungsstrukturen besteht aber ein sehr hoher Ermittlungsaufwand bei Aufklärung und Strafverfolgung. In Zeiten der Corona-Pandemie sind bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise Beschlagnahmen, Durchsuchungen oder Vernehmungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur eingeschränkt vorgenommen werden. Diese Einschränkungen behindern die Fortschritte und Geschwindigkeit der Ermittlungsarbeit. Dies kann in zahlreichen Fällen zu einer Verjährung von Steuerhinterziehungsfällen mit Ablauf des 31.12.2020 führen. Um dies zu vermeiden, ist eine Anpassung der Festsetzungsverjährung erforderlich und geboten.

Zustimmung: FDP, DIE LINKE, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 13 der Fraktion der FDP („Verlustverrechnung und Aussetzen der Mindestbesteuerung“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. Die steuerliche Verlustverrechnung zeitlich auf die drei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausweitet,

II. die steuerliche Verlustverrechnung auf einen Betrag von 30 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und 60 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung ausweitet,

III. die Nutzung steuerlicher Verluste temporär verbessert und ausweitet, indem die Mindestbesteuerung nach § 10d EStG und §§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. 10d EStG für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt und die Deckelung auf 60% in § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG gestrichen wird.

Begründung

Die Corona-Krise macht ein sofortiges Handeln zur Sicherung der Liquidität nicht nur durch Kredite, sondern auch durch steuerliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen der Bundesregierung (BMF-Schreiben und Corona-Steuerhilfegesetz) gehen zwar in eine richtige Richtung, reichen aber bei weitem nicht aus, um die angeschlagene Wirtschaft effizient zu retten.

Ein befristetes Ausweiten der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für Personen- und Kapitalgesellschaften bietet Hilfe zur Selbsthilfe, ohne dass Unternehmen Darlehen aufnehmen oder bestehende Kredite ausweiten müssen. Vielmehr ist es den Unternehmen durch ein Ausweiten der Höhe der Verlustverrechnung als auch der zeitlichen Verlustrückträge möglich, ihre Liquidität zu erhalten und Gewinne für ein Überleben in der Krise und einen Neustart nach der Krise zu nutzen.

Durch die Anpassung der Höhe des Verlustverrechnungsvolumens und der zeitlichen Erweiterung kann erreicht werden, dass Unternehmen die erhöhten krisenbedingten Verluste mit Gewinnen aus den Vorjahren steuerlich verrechnen können. Über die dann zu erwartenden Steuererstattungen wird den Unternehmen eine zusätzliche Liquidität verschafft, die zur Überwindung der Krise dringend notwendig ist.

Aus diesem Grund ist auch die Mindestbesteuerung vorübergehend auszusetzen/anzupassen, damit die Liquidität von Gründern, die nach Anlaufjahren steuerliche Verluste erzielen, nicht zu stark eingeschränkt wird.

Die Deckelung des Verlustvortrages auf 60% führt dazu, dass solche Unternehmen, die per Saldo keinen Gewinn erwirtschaftet haben, dennoch mit Ertragsteuern belastet werden. So entzieht der Staat den Unternehmen die gerade in heutigen Zeiten so dringend benötigte Liquidität.

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: DIE LINKE

Entschließungsantrag 14 der Fraktion der FDP („Umsatzsteuer bei Sachspenden“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich sicherzustellen, dass Unternehmen, die gemeinnützigen Organisationen Sachspenden zuwenden, zukünftig die betreffende Ware umsatzsteuerlich mit einem Wert von null Euro ansetzen können, sofern die Ware nicht mehr auf dem üblichen Handelsweg vertrieben werden kann.

Begründung

Im Rahmen der tagtäglichen Tätigkeit vieler Unternehmen fallen beständig Waren an, die beispielsweise aufgrund von Produktionsmängeln, eines Sortimentswechsels, Überproduktion oder Retouren nicht mehr marktgängig sind. Infolgedessen stellt sich für die Betroffenen die Frage, wie mit diesen Produkten umgegangen werden soll.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist im deutschen Recht keine Steuerbefreiungsvorschrift für Sachspenden vorgesehen, infolgedessen auch die Weitergabe von Gegenständen in Form einer Sachspende durch Unternehmen an gemeinnützige Einrichtungen regelmäßig nicht umsatzsteuerbefreit ist. Stattdessen werden unentgeltliche Zuwendung und die Entnahme eines Gegenstandes gleichgestellt, wenn ebendieser Gegenstand zuvor zum Vorsteuerabzug berechnete. In diesen Fällen findet daher eine Belastung durch die Umsatzsteuer statt, wobei bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage grundsätzlich vom fiktiven Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand im Zeitpunkt der Entnahme oder Zuwendung auszugehen ist. Nach Verwaltungsansicht entspricht dieser fiktive Einkaufspreis regelmäßig dem auf der Handelsstufe des Unternehmers ermittelbaren Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Entnahme. Unter anderem deshalb wird die Vernichtung der Waren für viele Betriebe betriebswirtschaftlich günstiger als die Abgabe der Produkte in Form einer Sachspende.

Für die Unternehmen ist die Berechnung des fiktiven Einkaufspreises schwierig, wodurch die meisten Unternehmen quasi gezwungen werden, über künftige Preise zu spekulieren. Denn steigt der Einkaufspreis in der Zukunft, so muss der Unternehmer die Umsatzsteuer nachzahlen.

Deswegen konkretisierte die OFD Niedersachsen erneut die Normierung zur Bewertung des fiktiven Einkaufspreises und stellte klar, dass Waren, die nicht mehr verkäuflich seien, auf circa 0 Euro festgesetzt werden würden. Dies betreffe vor allem Waren des Lebensmittelbereiches, deren Ablaufdatum bereits überschritten sei oder wie bei Obst und Gemüse Mängel aufweise. Auch Artikel des Non-Food-Bereichs könnten als unverkäuflich deklariert

werden. Dies sei der Fall, wenn Waren wegen eines Verpackungsfehlers oder auch einer Falschetikettierung vernichtet werden müssten.

Anstatt einen Flickenteppich von Ausnahmen der Umsatzbesteuerung von Sachspenden zu weben, wäre es notwendig, eine einheitliche Regelung zu schaffen, wonach Sachspenden von der Umsatzsteuer befreit werden. Ansonsten würde die Abgabe gebrauchts-, aber nicht mehr marktfähiger Produkte zu gemeinnützigen Zwecken durch die aktuelle umsatzsteuerrechtliche Situation weiterhin gehemmt. Dieser Zustand ist so nicht hinnehmbar und gehört daher schnellstmöglich angegangen. Die Bundesregierung darf sich unternehmerische Eigenverantwortung nicht länger zum Feind machen. Stattdessen ist es geboten, den engagierten Betrieben den Weg freizumachen, sodass diese ihr enormes Potential zur Stiftung gesellschaftlichen und ökologischen Nutzens ohne Gängelung der Staatsgewalt in die Tat umsetzen können.

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 15 der Fraktion der FDP („Umsatzsteuer in der Unternehmerkette“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens dafür Sorge zu tragen, dass die Nichtbeanstandungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 zum zu hohen Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette (DOK: 2020/0610691; Tz. 3.12) für die gesamte Dauer der Niedrigsteuerphase und auch rückwirkend für den Zeitraum seit dem 1. August 2020 erneut gilt.

Begründung

Durch das zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 Prozent, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent und der im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerkerzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz von 19 auf 16 Prozent gesenkt. Bereits zuvor wurden umsatzsteuerrechtliche Sonderregelungen für den Verzehr in und außer Haus getroffen, die der Unterstützung der Gastronomie dienen sollten.

Trotz der hohen hieraus resultierenden Kosten haben diese Maßnahmen nie den "Wumms" (n-tv, Juli 2020, Olaf Scholz spürt den "Wumms") entwickelt, der ursprünglich versprochen wurde. Stattdessen stellte sich ein enormer Erfüllungsaufwand (Handelsblatt, Juni 2020, Fast 250 Millionen Euro Bürokratiekosten für Wirtschaft durch Konjunkturpaket) ein, während die Unternehmen und Betriebe zur Unzeit mit bürokratischen Hürden konfrontiert wurden. Um diese Entwicklung abzufedern, veröffentlichte das BMF ein Schreiben, in dem es unter anderem eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis in der Unternehmerkette aufnahm. Demnach sollte für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtigt wird. Aus Gründen der Praktikabilität sollte der Leistungsempfänger die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen dürfen. Eine Rechnungsberichtigung zur Vermeidung eines unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG war nicht erforderlich.

Die Nichtbeanstandungsregelung galt zwar nur für den Zeitraum nach dem 30. Juni und vor dem 1. August 2020, die bürokratischen Hürden für Unternehmen bestehen aber bis heute. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und zur Erleichterung des Erfüllungsaufwandes der Unternehmen und Betriebe, die sich aktuell ohnehin häufig in einer angespannten Lage wiederfinden, sollte diese Nichtbeanstandungsregelung sowohl rückwirkend als auch zukünftig für den verbliebenen Zeitraum der Niedrigsteuerphase wieder gelten.

Zustimmung: FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE.
Enthaltung: B90/GR

Entschließungsantrag 16 der Fraktion der FDP („Vereinfachter Nachweis von Zuwendungen“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert wurde, soll dahingehend geändert werden, dass der vereinfachte Nachweis für Spenden in § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 von 200 auf 300 Euro erhöht wird.

Begründung

Bei geringen Beträgen können Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke schon jetzt vom zu versteuernden Abkommen abgezogen werden, ohne dass eine Zuwendungsbestätigung benötigt wird. Für Zuwendungen bis zu 200 Euro genügt dafür ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Um die Spendenbereitschaft zu erhöhen und den bürokratischen Aufwand für Spender, gemeinnützige Organisationen sowie die Steuerverwaltung zu verringern, soll ein solcher vereinfachter Nachweis von Zuwendungen ab sofort bei Beträgen bis zu 300 Euro ermöglicht werden.

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE.
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR
Enthaltung: -

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Gemeinnützigkeitsrecht reformieren“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22850 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. *Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

Zurzeit ist der gleichberechtigte Einfluss aller Bürgerinnen und Bürger auf die Willensbildung in unserer Gesellschaft nicht sichergestellt. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom Frühjahr 2019 zur Gemeinnützigkeit des globalisierungskritischen Netzwerks Attac (BFH, Urt. v. 10.01.2019, V R 60/17) hat zur Folge, dass es seither eine massive Verunsicherung in großen Teilen der gemeinnützigen Zivilgesellschaft gibt. Auch wenn die Frage der Gemeinnützigkeit auf dem ersten Blick eine steuerrechtliche ist, so geht die Bedeutung des Status der Gemeinnützigkeit im Alltag viel weiter. Es handelt sich um einen Status, der an vielen Stellen überhaupt erst Zugänge öffnet, insbesondere zu einer ausreichenden Finanzierung des Engagements. Gerade jetzt in Krisenzeiten sind viele Organisationen auf Spenden angewiesen. Die aktuelle Unsicherheit ist Gift für die Zivilgesellschaft.

Deshalb muss im Gesetz ausdrücklich geregelt werden, dass auch die Einflussnahme auf die politische Willensbildung zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen darf – gelegentlich auch über die eigenen Zwecke hin-aus. Nicht nur die Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO), sondern auch die Förderung ihrer tragenden Grundsätze sollte klar gemeinnützig sein. Der Bundestag ist der Auffassung, dass dies vom gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens umfasst ist, sieht aber zur Schaffung von Rechtssicherheit dennoch eine Klarstellung als erforderlich an. Mehr Rechtssicherheit und mehr Transparenz von gemeinnützigen Organisationen müssen jedoch Hand in Hand gehen.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde ein Rückwirkungsverbot der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eingeführt, wodurch das Zurückholen von erbeuteten Steuergeldern, wie durch CumEx-Geschäfte, für bis zum 1. Juli 2020 steuerschuldrechtlich verjährte Fälle unmöglich gemacht wurde. Ziel sollte jedoch sein, dass, selbst wenn Taten ungesühnt bleiben, der materielle Nutzen nicht bei den TäterInnen verbleibt – so wie es auch die Neuordnung des Einziehungsrechts vor-sieht. Denn Kriminalität darf sich nicht lohnen. Deshalb soll eine Regelung eingeführt werden, die es ermöglicht, dass die gesamten Taterträge aus Steuerstraffällen an den Staat zurückfließen können.

Zudem kann weiterhin bei großen Immobiliendeals legal die Grunderwerbsteuer durch sogenannte „Share Deals“ umgangen werden. Im Juli 2019 legte Finanzminister Olaf Scholz einen Regierungsentwurf zur Neu-regelung der Grunderwerbsteuer vor. Das Gesetzgebungsverfahren wurde bis heute nicht abgeschlossen und schon jetzt ist klar, dass der vor-liegende Vorschlag das Steuerschlupfloch nicht wirksam schließen wird. Die Umgehung der Grunderwerbsteuer mittels Share Deals muss umgehend beendet werden. Diese Pflicht begründet sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf plant die Bundesregierung, die Grenze bei verbilligter Wohnraumüberlas-sung gemäß § 21 Abs. 2 EStG von 66 auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete abzusenken. Allerdings soll, wenn die tatsächlich geforderte Miete zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt, wieder eine Total-überschussprognoseprüfung als Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht vorgelegt werden. Kommt diese Prog-nose, die gegebenenfalls für die kommenden 30 Jahre aufzustellen ist, zu einem negativen Ergebnis, sind die mit der Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten nur anteilig abzugs-fähig. Dies bringt neuen bürokrati-schen Aufwand mit sich. Ursprünglich sollte durch die 66 Prozent-Grenze eine vereinfachte Bewertung der Ein-künfteerzielungsabsicht durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 erreicht werden. Die aufwändige und streit-anfällige Totalüberschuss-prognose sollte entfallen. Zudem beugt die bestehende Regelung steuerliche Umge-hungsmöglichkeiten vor. Durch eine günstige Vermietung an Angehörige können nämlich Verluste erzeugt wer-den, die die Einkommensteuer verringern. Daher brauchen wir eine bürokratiearme Lösung, die Gestaltungs-möglichkeiten entgegentritt.

Im Referentenentwurf zu diesem Gesetz war eine Ausweitung der Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vorgesehen. Danach sollten auch solche Kapitalanlagen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen, gerichtet und somit wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind. Durch diese Erweiterung sollten solche Kapitalanlagen, die wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind, zukünftig in die Steuer-pflicht einbezogen werden. Durch die Streichung der vor-gesehenen Änderung bleiben die Erträge aus solchen Finanzanlagen gemäß der Rechtsprechung des BFH wei-terhin steuerlich unbeachtlich, wenn diese Inhaberschuldverschreibungen nach Ablauf der steuerlichen Spekula-tions-frist von einem Jahr verkauft werden oder die AnlegerInnen sich die Edelmetalle tatsächlich liefern lassen. Diese Ausnahme von der Besteuerung bei Erträgen aus Kapitalanlagen wollen wir abschaffen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass durch die weiterhin bestehenden und sich aktuell verschärfenden Kontaktbe-schränkungen und durch die da-mit einhergehenden Einschränkungen die Ermittlungsarbeiten der Steuer-fahn-dungsstellen deutlich beeinträchtigt sind. Um den hierdurch auch im Falle von Steuerstraftaten, wie beispiels-weise solchen aus Cum-Ex-Geschäften, entstehenden Eintritt der Festsetzungsverjährung entgegenzuwirken, soll ein spezieller Tatbestand der Ablaufhemmung geschaffen werden.

Mit einem neuen § 208a AO sollen Steuerfahndungsbefugnisse des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) ge-schaffen werden, die sich auf die Bereiche beziehen, in denen das BZSt bereits jetzt schon steuerverwaltend tätig ist. Diese Kompetenzerweiterung umfasst jedoch nur Vorfeldermittlungen, also steuerverwaltende und keine straf-verfolgenden Tätigkeiten. Zudem sind nur Teilbereiche von Gemeinschaftsteuern sowie die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer hiervon betroffen. Um eine schlagkräftige Einsatzgruppe gegen Steuerhinterziehung und für

einen bundeseinheitlichen Steuervollzug zu schaffen, muss jedoch die Zuständigkeit in Steuerfragen auf Bundesebene weiter ausgebaut werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine, auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Corona-Krise, zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG vor. Zur Schaffung von Investitionsanreizen bei kleinen und mittelständischen Unternehmen wird der Anwendungsbereich erweitert sowie der im Voraus abzugsfähige prozentuale Anteil an den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht. Der Bundestag ist überzeugt, dass nur ein politischer Aufbruch nachhaltig aus der Krise führt. Dazu braucht es eine sozial-ökologische Transformation unseres Lebens und Wirtschaftens. Deshalb müssen die notwendigen Konjunktur- und Investitionsmaßnahmen an klare Kriterien für Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz und die Geschlechtergerechtigkeit geknüpft werden. Die vorliegenden Änderungen am Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG entfalten jedoch keinerlei ökologische Lenkungswirkung und machen somit deutlich, dass die Bundesregierung den Kampf gegen die Klimakrise vollständig ignoriert. Stattdessen schafft sie Regelungen, die ohne jegliche ökologische Lenkungswirkung auch Fahrzeuge mit fossilen Verbrennungsmotoren ohne Rücksicht auf deren CO₂-Emission fördert und die zu einer deutlichen Gestaltungsanfälligkeit führen. Wir wollen den Investitionsabzugsbetrag nutzen, um auch kleinen und mittelständischen Unternehmen notwendige Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz zu ermöglichen.

Allerdings braucht es in der gegenwärtigen Situation nicht nur Unterstützungsmaßnahmen für kleine und mittelständische, sondern auch für große Unternehmen. Hierzu hat die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Steuerhilfen bereits eine bis Ende 2021 befristete degressive Abschreibung eingeführt. Auch diese Maßnahme wurde völlig ohne eine ökologische Lenkungswirkung gewählt. Deshalb braucht es auch hier ein Nachbessern, um Anreize für die nachhaltige Modernisierung unserer Wirtschaft zu setzen. Aus diesem Grunde wollen wir die Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung für alle Unternehmen verbessern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass große Investitionsprojekte, die große Auswirkungen für den Klimaschutz entfalten, oft eine lange Vorlaufzeit benötigen, reicht die Frist bis Ende 2021 nicht aus.

Neben steuerlichen Investitionsanreizen ist es auch gegenwärtig weiterhin erforderlich, Unternehmen durch gezielte Maßnahmen Liquiditätshilfen zur Verfügung zu stellen. Hier erweist sich eine Ausweitung des Verlustrücktrags nach Einschätzung einer Vielzahl von ExpertInnen als eines der wirkungsvollsten und zielgenauesten Instrumente im Steuerrecht. Zum einen unterstützt diese Maßnahme gezielt Unternehmen mit einem soliden Geschäftsmodell, die also in den Vorjahren Gewinne erzielt haben. Zum anderen kommt es bei der Gewährung eines verbesserten Verlustrücktrags nur zu einem zeitlichen Vorzieheffekt, so dass die fiskalischen Kosten – im Gegensatz zu anderen beschlossenen Maßnahmen gering sind. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes bereits eine Anhebung des Verlustrücktrags von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro beschlossen. Um diese Anhebung jetzt auch gerade für besonders betroffene kleine und mittelständische Unternehmen zu einem wirkungsvollen Instrument zu machen, braucht es eine Ausdehnung des Rücktragszeitraums für die in 2020 entstandenen Verluste bis maximal in das Jahr 2016.

Um den Umsatzsteuerbetrug weiter einzudämmen, sieht das Gesetz die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens, bei dem die Steuerschuldnerschaft auf die LeistungsempfängerInnen übertragen wird, auf Telekommunikationsdienstleistungen vor. Hiermit wird ein weiteres Betrugsfeld für den Umsatzsteuerbetrug geschlossen. Die Erfahrung zeigt, dass sich durch die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens der Umsatzsteuerbetrug wirksam verhindern lässt. Aus diesem Grunde wollen wir das Reverse-Charge-Verfahren als generelles Verfahren etablieren und wollen, dass sich die Bundesregierung, insbesondere im Rahmen der noch laufenden EU-Ratspräsidentschaft, hierfür auf EU-Ebene einsetzt.

In seinem Urteil vom 17.12.2014 (Az. 1 BvL 21/12) stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die bis dahin bestehenden Verschonungsregelungen angesichts ihres Übermaßes gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstießen, auch wenn es die Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG grundsätzlich für geeignet und erforderlich hielt. Durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 – Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 52 09.11.2016 S. 2464 wurde zur steuerlichen Verschonung des Erwerbs von betrieblichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 26 Mio. Euro eine Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG eingefügt.

Im Rahmen der eingeführten Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG ist die Erbschaftsteuer bei Erwerben begünstigten betrieblichen Vermögens von mehr als 26 Mio. Euro auf Antrag der ErwerberInnen zu erlassen, soweit sie nachweisen, dass sie persönlich nicht in der Lage sind, die Steuer aus ihren im Zeitpunkt der Entstehung

der Erbschaftsteuer verfügbaren Vermögen im Sinne dieser Regelung zu begleichen. Durch den Verzicht auf eine absolute Obergrenze für die Verschonung, wie selbst vom Bundesverfassungsgericht als zulässige Ausgestaltung erwähnt wurde, hat sich die Große Koalition seinerzeit dazu entschieden, eine großzügige Erlassregelung einzuführen, die zudem sehr gestaltungs-anfällig ist. Hierdurch kann bei sehr großen Erbschaften und Schenkungen die Steuer in sehr großem Umfang zu Lasten des Gemeinwesens gemindert werden. Wir wollen die Erbschaftsteuer gerechter und verfassungsfester machen und fordern eine Begrenzung der Erlassmöglichkeit.

Die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 setzen eine rechtswidrige Verwaltungspraxis bei der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Wohnimmobilien fort. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ermöglichen es die vom Bundesfinanzministerium erlassenen Verwaltungsanweisungen große Wohnungsbestände mit mehr als 300 Wohneinheiten erbschaftsteuerlich zu begünstigen, indem diese als begünstigtes betriebliches Vermögen gelten. Mit seinem Urteil vom 24.10.2017 – II R 44/15 hat der Bundesfinanzhof jedoch klargestellt, dass für die Gewährung der steuerlichen Verschonung nicht die Anzahl der Wohnungen ausschlaggebend sein kann. Vielmehr muss es sich bei der Überlassung der Wohnungen um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht nur um eine reine Vermögensverwaltung handeln. Ausdrücklich weist der Bundesfinanzhof in seinem Urteil darauf hin, dass bei einer Gewährung einer Steuerverschonung allein nach der Anzahl der Wohnungen und somit der Höhe des Vermögens eine verfassungswidrige Regelung vorliegen kann. Neben der möglichen Verfassungswidrigkeit einer solchen Regelung ist eine solche Begünstigung jedoch auch geeignet, eine gerechte Vermögensaufteilung zu behindern, in dem eine solche Regelung die Konzentration von Wohnimmobilien begünstigt. Diese Konzentration auf dem Immobilienmarkt zieht nachteilige Effekte für die MieterInnen nach sich. Aus diesen Gründen muss sichergestellt werden, dass die rechtswidrige Verwaltungspraxis zu Gunsten sehr vermögender Menschen beendet wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Aspekte enthält:

Gemeinnützigkeitsrecht reformieren

- Klarstellung, dass die selbstlose Einflussnahme auf die politische Willensbildung zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen darf;
- Klarstellung, dass bei besonderen Anlässen und Gelegenheit auch ausnahmsweise und in begrenztem Umfang andere gemeinnützige Zwecke aktiv verfolgt werden können;
- Ergänzung des Katalogs gemäß § 52 Abs. 2 AO an geeigneter Stelle, u.a. durch die Zwecke
 - Klimaschutz,
 - Durchsetzung der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte,
 - Freifunk,
 - Frieden,
 - Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale,
 - Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Durchsetzung des Sozialstaatsgebotes und allgemein der gleichberechtigten Teilhabe;
- Einführung eines Gemeinnützigkeitsregisters, einschließlich einfach handhabbarer, standardisierter Transparenzpflichten für gemeinnützige Organisationen und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur, abhängig von Parametern wie Einnahmen.

Einziehung von verjährten Taterträgen ermöglichen

- Klarstellung, dass auch Taterträge aus Steuerhinterziehung, die durch Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung nach § 47 AO steuerschuldrechtlich erloschen sind, der Einziehung und der dafür geltenden 30-jährigen Verjährung gemäß § 76b Abs. 1 StGB unterliegen.

Umgehung der Grunderwerbsteuer bekämpfen

- *Einführung einer quotalen Besteuerung erweitert nach niederländischem Vorbild im Grunderwerbsteuerrecht zur Eindämmung des Steuerschlupflochs „Share Deals“ (vgl. den Antrag der Grünen Bundestagsfraktion „Keine Spekulation mit Land und Immobilien – Steuerschlupfloch Share Deals schließen“, BT-Drucksache 19/16501), um den Fehlentwicklungen am Immobilienmarkt entgegenzusteuern, d.h.*
- *als weiteren Grundtatbestand, neben dem klassischen Eigentumsübergang von Immobilien mit Rechtsträgerwechsel, ein rechtsformunabhängiges Besteuerungssystem für die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften zu schaffen, bei dem*
 - i. *ohne Rücksicht auf das Vermögen einer grundbesitzenden Gesellschaft sowie seiner Zweckbestimmung eine quotale Besteuerung des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Anteilen ab einer kumulierten Anteilshöhe von mehr als 50 Prozent in entsprechender Höhe des erworbenen Prozentsatzes erfolgt und*
 - ii. *anstelle des Buchstabens a) bei Gesellschaften, deren Vermögen zu mehr als 50 Prozent aus Immobilien besteht, von denen mindestens 30 Prozent im Inland belegen sind und die Immobilien zu mindestens 70 Prozent dem Erwerb, der Veräußerung oder Nutzung dieser Immobilien besteht (qualifizierte Immobilien-gesellschaften) eine Wertdurchgriffsbesteuerung nach dem Vorbild der niederländischen Grunderwerbsteuer in der Art zu schaffen, dass bei unmittelbarem und mittelbarem Erwerb von mehr als kumuliert 10 Prozent der Anteile eine Besteuerung in entsprechender Höhe des erworbenen Prozentsatzes erfolgt;*
- *als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer auf die Übertragung von Anteilen die Verkehrswerte der Immobilien vorsehen, die sich im Anteilspreis niederschlagen;*
- *die doppelte Erhebung der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen durch Landgesellschaften und beim Wiederverkauf an bäuerliche Betriebe abschaffen;*
- *Einsatz gegenüber den Bundesländern, dass diese den Kauf und Verkauf von Anteilen an landwirtschaftlichen Unternehmen durch Share Deals in den bodenrechtlichen Regulierungsrahmen und die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstückverkehrsrecht aufnehmen.*

Verbilligte Wohnraumüberlassung verbessern

- *An der 66 Prozent-Grenze des § 21 Abs. 2 EStG bei Vermietungen an Angehörige im Sinne des § 15 AO festzuhalten und auf das Erfordernis der Totalüberschussprognose bei einer Absenkung auf 50 Prozent bei Drittvermietungen zu verzichten.*
- *Durch die Einführung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit (vgl. den Gesetzentwurf der Grünen Bundestagsfraktion „Gesetz zur neuen Wohngemeinnützigkeit (Neues Wohngemeinnützigkeitsgesetz – NWohnGG)“, BT-Drucksache 19/17307) den Fehlentwicklungen am Wohnungsmarkt entgegenzusteuern.*

Ausweitung der Kapitalerträge

- *Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist oder anstelle der Rückzahlung oder des Entgelts eine Sachleistung zugesagt oder geleistet worden ist, zu besteuern. Hierzu zählen vor allem Kapitalanlagen, die auf die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen ausgerichtet sind. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Rückzahlung, des Entgelts oder der Sachleistung von einem ungewissen Ereignis abhängt.*

Ablaufhemmung einführen

- *Einführung einer Ablaufhemmung infolge Corona bedingter Einschränkungen bei der Aufklärung von Steuerstraftaten, welche an die am 25. März 2020 durch den Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz anknüpft.*

Bundeseinheitliche Steuerzuständigkeit ausbauen

- *Übertragung der Steuerzuständigkeit für große Konzerne und reiche BürgerInnen von den Ländern auf den Bund, Förderung einer besseren Vernetzung zwischen und innerhalb der zuständigen Behörden und Einrichtung einer schlagkräftigen Einsatzgruppe beim BZSt, in der Steuer- und Finanzmarktexpertise gebündelt und Steuerfahndungsbefugnisse ausgeweitet werden.*

Degressive Abschreibung für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung einführen

- *Einführung einer degressiven Abschreibung von mindestens 25 Pro-zent für Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung, wie z. B. in hochenergieeffiziente Maschinen und Anlagen oder in CO2-freie Stahlerzeugung, über einen deutlich längeren Zeitraum als bis Ende 2021.*

Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG verbessern

- *Statt der unbefristeten Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags auf vermietete Wirtschaftsgüter, dienen als Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen zu nutzen, Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung zu tätigen und das Ansparen auf diese Investitionen durch eine temporäre Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG steuerlich zu erleichtern.*

Ausdehnung des Verlustrücktragszeitraums

- *Den Verlust des Wirtschaftsjahres 2020 bis maximal ins Jahr 2016 rücktragsfähig zu machen.*

Umsatzsteuerbetrug bekämpfen

- *Auf europäischer Ebene aktiv für einen Systemwechsel bei der Umsatzsteuererstattung zum generellen Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) einzutreten und zu werben.*
- *Bei absehbarer Blockade des generellen Reverse-Charge-Verfahrens auf EU-Ebene bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer nationalen Ausnahme zur Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens zu stellen.*
- *National nach dem Vorbild Italiens ein digitales System zur Abwicklung der Umsatzsteuererstattung über unterschiedliche Konten unter Einbezug der Finanzverwaltung zu implementieren und dafür bei der EU-Kommission einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung dieser Maßnahme zu stellen.*
- *Die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. der Steuernummer zu umsatzsteuerlichen Zwecken gesetzlich zu normieren, so dass für missbräuchliche Zwecke genutzte Steuernummern umgehend entzogen werden können.*

Bedarfsgerechte und faire Ausgestaltung der Verschonungsbedarfsprüfung

- *Die bestehenden Regelung zur Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG so auszugestalten, dass in verfassungsrechtlich gebotenem Umfang eine Verschonung des Erwerbs begünstigten betrieblichen Vermögen erfolgt, in dem die Verschonung durch eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung bei einer absoluten Obergrenze von 100 Mio. Euro endet. Gleichzeitig ist einer steuerbedingten Gefährdung von Unternehmensübergängen oberhalb der absoluten Obergrenze von 100 Mio. Euro durch entsprechend ausgestalteten Stundungsbedingungen zu begegnen, statt die Steuer zu erlassen.*
- *Die Bestimmungen zur Feststellung des verfügbaren Vermögens im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung so auszugestalten, dass das verfügbare Vermögen nicht durch eine gezielte Gestaltung im Vorfeld auf andere Personen (bspw. Angehörige oder Stiftungen) übertragen werden kann und die Prüfung somit regelmäßig zum Erlass der Steuer führen wird.*

Verfassungskonforme und gerechte Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Wohnimmobilien sicherstellen

- *Die Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonung für betriebliches Vermögen so anzuwenden, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom 24.10.2017 – II R 44/15 auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus für alle Wohnungsunternehmen nach einheitlichen Kriterien angewendet werden und das BFH-Urteil im Bundesteuerblatt zu veröffentlichen und somit die möglicherweise verfassungswidrige Begünstigung von großen Wohnimmobilienunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen zu beenden.*

Begründung

Zu Gemeinnützigkeitsrecht reformieren

Durch die aktuelle Rechtslage sind viele Organisationen von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit bedroht. Ihre wichtige zivilgesellschaftliche Arbeit wird dadurch erschwert. Wichtige Aktivitäten werden aus Sorge um die Gemeinnützigkeit unterlassen. Ziel von Gesetzgebung und Politik muss es sein, die erforderliche Rechtssicherheit und Gleichbehandlung verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteure sicherzustellen. So stärken wir die Möglichkeiten für BürgerInnen, sich für das Gemeinwohl zu engagieren und die Vielfalt der zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Es werden zusätzliche Zwecke, teils nur klarstellend, wie die Einfügung des „Klimaschutzes“, in den Katalog der gemeinnützigen Aufgaben, die steuerbegünstigt gefördert werden können, eingefügt. Schon mit den genannten Einfügungen neuer Gemeinnützigkeitstatbestände dürften Rechtsfragen, die jüngst zu Lasten von Organisationen entschieden wurden, künftig anders zu entscheiden sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die politische Betätigung von Organisationen dem Status der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Denn eine wirkungsvolle Förderung von gemeinnützigen Zwecken ist oftmals ohne Einflussnahme auf die politische Willensbildung nicht möglich.

Politische Betätigung in diesem Zusammenhang grenzt sich ab von der Tätigkeit von Parteien und Wählergemeinschaften. Zu den zulässigen politischen Mitteln zur Zweckverfolgung gehört nicht der Versuch, selbst an politische Macht zu gelangen, etwa durch Wahlen. Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung, auch die Einflussnahme auf politische Parteien und staatliche Entscheidungen oder die Beteiligung an Bürgerbegehren sollen zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes unstrittig möglich sein.

Auf der anderen Seite sollte die Transparenz von gemeinnützigen Organisationen verbessert werden. Dafür soll ein bundesweites Gemeinnützigkeitsregister eingerichtet werden, in dem jede und jeder sehen kann, ob einer Organisation der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde. Darüber hinaus sollen, angepasst an die Größe und dem Umfang der Betätigung, einfach handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten für gemeinnützige Organisationen und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur gelten.

Zu Einziehung von verjährten Taterträgen ermöglichen

Der im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes geschaffene Artikel 97 § 34 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung beschränkt die gleichzeitig mit § 375a AO geschaffene Einziehbarkeit von steuerschuldrechtlich durch Verjährung erloschenen Taterträgen aus Steuerhinterziehung auf alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche. Bei Steuerhinterziehung verjährt die Steuerschuld regelmäßig nach 10 Jahren, während die Möglichkeit der Einziehung in 30 Jahren ab Tatbeendigung verjährt. Aufgrund dieser Diskrepanz droht die Einziehung von Taterträgen aus zurückliegenden Steuerhinterziehungen in möglicherweise großem Umfang, etwa bei CumEx-Fällen, zu scheitern. Das widerspricht dem Ziel der 2017 erfolgten Neuordnung des Einziehungsrechts, wonach selbst wenn die Tat ungesühnt bleibt, der materielle Nutzen nicht beim Täter verbleiben soll.

Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz geschaffene Lage muss unverzüglich korrigiert werden. Denn es besteht kein Grund für eine Privilegierung von Fällen der Steuerhinterziehung, bei denen durch die kürzere nur 10-jährigen steuerschuldrechtlichen Verjährung dem Fiskus Millionenbeträge entgehen könnten.

Zu Umgehung der Grunderwerbsteuer bekämpfen

Die Immobilienpreise sind in den letzten Jahren rasant gestiegen. Die Aussicht auf hohe und schnelle Renditen lassen den spekulativen Immobilienhandel florieren. Gerade bei großen Transaktionen werden Immobilien aber nicht direkt verkauft, sondern mit Hilfe sogenannter „Share Deals“ nur Anteile an Gesellschaften. Durch diese Share Deals werden nicht nur bestehende Vorkaufsrechte der öffentlichen Hand ausgehebelt, sondern auch in großem Stil die Grunderwerbsteuer umgangen – bis zu einer Milliarde Euro jährlich. Neben dem großen Steuer-schaden führen diese spekulativen Transaktionen zu einem massiven Anstieg der Mieten. Aber auch in der Landwirtschaft sorgen Share Deals für eine Explosion der Kaufpreise von Ackerland und einer Steigerung der Pacht-preise. Dadurch werden zu oft bäuerlich und ökologisch wirtschaftende Betriebe zugunsten von Agrarholdings ohne Verankerung in der Region verdrängt.

Die Bundesregierung legte im September 2019 dem Bundestag einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (BT-Drucksache 19/13437) vor. Dieser beabsichtigte die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer durch verschiedene Einzelmaßnahmen. An der bisherigen Systemscheidung der Grunderwerbsteuer sollte festgehalten werden. Aufgrund der Kritik von allen Seiten wurde das Gesetzgebungsverfahren jedoch vertagt, so dass die Steuerumgehung mittels Share Deals immer noch fortgeführt werden kann.

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des bisherigen gesetzlichen Grundtatbestandes des Eigentumsübergangs durch Rechtsträgerwechsel um den Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften wird ein echter Systemwechsel vollzogen. Hierdurch wird eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Steuerwürdigkeitsentscheidung getroffen und nicht eine bloße Missbrauchsbekämpfungsvorschrift geschaffen, die der gerichtlichen Folgerichtigkeitsprüfung Stand zu halten hat und durch den Gesetzgeber besonders zu begründen ist.

Zu verbilligte Wohnraumüberlassung bekämpfen

Liegt die Miete unterhalb von 66 Prozent der ortsüblichen Miete, werden Werbungskosten aktuell zwar noch anerkannt, allerdings nur anteilig. Dies liegt daran, dass das Finanzamt im Rahmen der Vermietung von einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Teil ausgeht. Die Werbungskosten werden daher ebenfalls aufgeteilt und sind somit nicht mehr in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Bei der Berechnung wird die örtliche Marktmiete einschließlich Betriebskosten berücksichtigt. Durch diese Regelung sollte ursprünglich eine Vereinfachung im Hinblick auf die Bewertung der Einkünfteerzielungsabsicht erreicht werden, so dass ein aufwendiger Nachweis entfallen kann. In der Praxis zeigt sich jedoch gerade in Zeiten rasant steigender Mieten, dass diese Regelung zu ungerechten Ergebnissen führen kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist jedoch auch, die Entstehung von steuerlichen Verlusten durch eine verbilligte Vermietung zu vermeiden und somit auch zu verhindern, dass sich die SteuerzahlerInnen an den Mietzahlungen der begünstigten MieterInnen beteiligen, in dem die VermieterInnen durch die entstandenen Verluste ihre Einkommensteuerlast reduzieren. Aus diesem Grund ist an der Grenze in Höhe von 66 Prozent der ortsüblichen Miete im Falle einer Vermietung an Angehörige im Sinne des § 15 AO festzuhalten. Auf eine Totalüberschussprognoseprüfung bei Drittvermietungen bei Werten zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete wird aufgrund eines unverhältnismäßigen Bürokratieaufwands verzichtet.

Wir brauchen ganz klar politische Antworten auf die Fehlentwicklungen auf dem Wohnungsmarkt. Es ist erforderlich, einen neuen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, in dem VermieterInnen, die sich bewusst dafür entscheiden, auf Rendite zu verzichten und dafür günstigen Wohnraum zu schaffen, gefördert und nicht bestraft werden. Hierzu ist eine Neue Wohngemeinnützigkeit einzuführen (vgl. BT-Drucksache 19/17307).

Zu Ausweitung der Kapitalerträge

Die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG hat die Funktion eines Auffangtatbestandes. Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist eine Kapitalforderung. Bisher nicht erfasst sind wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare Kapitalanlagen, die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind.

Die Änderung erweitert den Begriff der Kapitalforderungen und erfasst zukünftig auch Erträge aus Forderungen, wenn anstatt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrages eine Sachleistung gewährt wird oder eine Sachleistung gewährt werden kann. Mit der Erweiterung des Tatbestandes werden somit auch Kapitalanlagen erfasst, die auf die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet und wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind.

Zu Ablaufhemmung einführen

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden weitreichende Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 getroffen. Zu diesen Maßnahmen zählen auch deutliche Kontaktbeschränkungen. Als Folge dieser Kontaktbeschränkungen und der damit einhergehenden weiteren Beeinträchtigungen werden auch die Ermittlungsarbeiten der Steuerfahndungsstellen weiterhin deutlich beeinträchtigt. Da durch diese Beeinträchtigungen, gerade in Fällen mit sehr komplexen Hinterziehungsstrukturen, zu befürchten ist, dass aufgrund der eingeschränkten Arbeitsweisen der Ermittlungsbehörden die Festsetzungsverjährung eintreten kann, wird in § 171 Abs. 1a AO ein spezieller Tatbestand der Ablaufhemmung geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Steuerstraftaten nicht lediglich infolge der Auswirkungen der aktuellen Lage verjähren und eine Verurteilung der TäterInnen sowie die Festsetzung der hinterzogenen Steuerbeträge unmöglich werden. Der Tatbestand knüpft an

die am 25. März 2020 vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Deutschland an.

Zu bundeseinheitliche Steuerzuständigkeit ausbauen

Anders als in Deutschland ist in allen anderen wichtigen Industrienationen die Zuständigkeit für die Steuerverwaltung beim Zentralstaat angesiedelt. Dies ist sinnvoll, denn gerade den immer komplexen Steuervermeidungsstrategien kann nur eine starke Steuerverwaltung entgegenreten. Der Bundestag ist der Auffassung, dass diese Aufgabe viel besser durch eine Bündelung der Kompetenzen beim Bund bewältigt werden kann.

Die Steuervermeidung großer Konzerne und reicher Privatleute hat ein hohes Ausmaß angenommen. Die Leidtragenden sind die deutschen SteuerzahlerInnen, aber auch die kleineren und lokalen Unternehmen. Die Finanzämter der Länder sind den großen Steuerkanzleien oft hoffnungslos unterlegen. Die neu zu schaffende Spezialeinheit für besonders wichtige Steuerfälle muss personell und technisch auf Augenhöhe agieren. Sie sollte über eine internationale Steuerfahndung verfügen. Zudem muss Steuerhinterziehung und Steuervermeidung auch wissenschaftlich analysiert werden, um Abwehrstrategien und Empfehlungen für den Gesetzgeber entwickeln zu können.

Zu degressive Abschreibung für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung einführen

Durch eine gezielte Verlängerung der degressiven Abschreibung für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung der Wirtschaft werden – im Gegensatz zu den bisher von der Bundesregierung gewählten Maßnahmen – gezielte Investitionsanreize in die Modernisierung unserer Wirtschaft gesetzt. Um auch Großprojekte, die einen besonders positiven Einfluss auf die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen entfalten, steuerlich ausreichend zu fördern und so die Krise auch als Chance zur Modernisierung zu nutzen, sollen Investitionen, die diesem Zweck dienen, länger begünstigt werden als aktuell vorgesehen.

Zu Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG verbessern

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Mit Hilfe der Abzugsbeträge, die zu einer Steuerstundung führen, können Mittel angespart werden, die die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern können. Darüber hinaus können nach § 7g Abs. 5 EStG für die Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter auch Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, um weiteres Abschreibungspotential vorzuziehen. Hierdurch können gerade auch in der derzeitigen Krisensituation deutliche Impulse für zukunftsfähige und nachhaltige Investitionen bei kleinen und mittelständischen Unternehmen gesetzt und auch diese Unternehmen fit für die Zukunft gemacht werden. Durch diese Änderung können deutliche Investitionsimpulse gesetzt werden, die darüber hinaus auch dazu beitragen, die Klimaschutzziele nachhaltig zu erreichen. Darüber hinaus würde durch die Streichung vermieteter Gegenstände die Gefahr von ungewollten Steuergestaltungen deutlich begrenzt werden.

Zu Ausdehnung des Verlustrücktragszeitraums

Durch die Ausdehnung des Rücktragszeitraums bis maximal ins Jahr 2016 wird die Anhebung des im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossenen Höchstbetrags beim Verlustrücktrag auch für kleine und mittlere Unternehmen, die aufgrund der aktuellen Pandemielage weiterhin einen erhöhten Liquiditätsbedarf haben, nutzbar gemacht. Somit bleibt die Anhebung nicht nur eine Maßnahme für größere Unternehmen.

Zu Umsatzsteuerbetrug bekämpfen

Umsatzsteuerbetrug durch so genannte Karussell- und Kettengeschäfte ist ein seit Jahren bekanntes Problem in Deutschland und in der Europäischen Union. Die EU-Kommission schätzt den europäischen Steuerschaden durch diese organisierte Steuerkriminalität auf 50 Mrd. Euro. Das Institut für Weltwirtschaft in Kiel hat mit dem Münchner Ifo-Institut festgestellt, dass die EU einen massiven Außenhandelsüberschuss mit sich selbst hat. Dies wird als starkes Indiz für das Ausmaß des Umsatzsteuerbetruges gesehen. Die Forschungseinrichtungen sehen die Größenordnung für den Steuer-schaden bei 30 bis 60 Mrd. Euro in der gesamten EU.

In der Bundesrepublik und anderen europäischen Staaten wurde zur Verhinderung von Karussell- und Kettenbetrug punktuell für besonders von Betrugsgeschäften betroffenen Branchen das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Hier liegen Steuerschuldnerschaft und das Recht zur Vorsteuererstattung in einer Hand. In den betroffenen Branchen hat das Reverse-Charge-Verfahren Betrug wirksam verhindert. Gleichzeitig weicht die oft organisierte

Kriminalität einfach auf andere EU-Staaten oder Branchen aus. Aus diesem Grund soll dieses Verfahren flächendeckend zum Einsatz kommen, um dieser schädlichen Variante des Steuerbetrugs endgültig einen Riegel vorzuschieben.

Zu Bedarfsgerechte und faire Ausgestaltung der Verschonungsbedarfsprüfung

Durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 – Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 52 09.11.2016 S. 2464 wollte der Gesetzgeber das vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestufte Übermaß der steuerlichen Verschonung bei Übertragung von begünstigtem betrieblichen Vermögen beheben. Für Erwerbe von betrieblichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 26 Mio. Euro wurde eine Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG eingefügt.

Die eingeführte Regelung sieht, statt einer großzügigen Stundungsregelung, wie es das Bundesverfassungsgericht selbst in dem Urteil als mögliche Ausgestaltung erwähnt hat, keine Obergrenze für eine steuerliche Verschonung in Form eines Erlasses der Steuer vor. Somit verzichtet der Fiskus selbst bei der Übertragung von Unternehmen oder Anteile an Unternehmen im Wert von mehr als einer Milliarde Euro auf eine gerechte Erhebung der Erbschaftsteuer. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Anfälligkeit für Gestaltungen zu sehen. Denn für die Prüfung, ob die Erbschaftsteuer erlassen wird, ist nur das verfügbare Vermögen im Zeitpunkt der Erbschaft oder Schenkung maßgeblich. Vorherige Vermögenübertragungen bleiben hierbei ohne Berücksichtigung, so dass das zur Begleichung der Erbschaftsteuer verfügbare Vermögen bewusst verschoben werden kann bzw. die Unternehmen gezielt auf vermögenslose ErwerberInnen (bspw. hierfür zu gründenden Stiftungen) übertragen werden. Im Ergebnis kann die Verschonungsbedarfsprüfung somit regelmäßig negativ ausfallen und führt zum Erlass der Steuer.

Auch wenn es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Schaffung der Neuregelung lediglich in 2020 zu einem Fall gekommen ist, in dem eine Verschonungsbedarfsprüfung beantragt wurde, so ist diese Regelung dennoch verfassungsfest und fair zu reformieren. Da gerade in der fachlichen Kommentierung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Ausgestaltung der Regelungen zur Umgehung einlädt, ist zu befürchten, dass solche Vorgänge in Zukunft weiter auftreten werden und somit durch gezielte Gestaltungen die Steuerbelastung zu Lasten des Gemeinwesens gemindert wird.

Zu Verfassungskonforme und gerechte Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Wohnimmobilien sicherstellen

Die in 2019 veröffentlichten Erbschaftsteuer-Richtlinien setzen eine Verwaltungspraxis zur erb-erbschaftsteuerlichen Verschonung von großen Wohnimmobilienunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen fort. Bereits im Jahr 2017 hat der BFH entschieden, dass diese Verwaltungspraxis rechtswidrig und möglicherweise verfassungswidrig ist. Durch die Regelung in RE 13b.17 Abs. 3 Satz 2 Erbschaftsteuer-Richtlinien wird bei Unternehmen mit mehr als 300 Wohnungen angenommen, dass es sich bei diesen um begünstigtes Unternehmensvermögen handelt. Dies hat zur Folge, dass solch große Immobilienbestände mit einer deutlich geminderten oder sogar vollständig ohne Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer übertragen werden können. Mit dieser Regelung werden einseitig große Immobilienvermögen begünstigt. Diese Anwendung des Gesetzes führt nicht nur zu einer ungerechtfertigten Begünstigung vermögender Personen, sondern auch dazu, dass die gleiche Vermögensverteilung in der Gesellschaft erschwert wird. Darüber hinaus fördert diese Gesetzesanwendung die Konzentration von Wohnimmobilien in den Händen weniger wohlhabender Menschen. Durch diese Konzentration werden die in bestimmten Regionen ohnehin angespannten Wohnungsmärkte weiter belastet und die Position der MieterInnen erheblich geschwächt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

§ 3 Nummer 19 – neu – EStG

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu –

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 1 EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Dies gilt über § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG auch für den Werbungskostenabzug (z. B. bei Arbeitnehmern). Die Aufwendungen dürfen bis zu 1 250 Euro abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; sie dürfen in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet. Voraussetzung für den Abzug ist zudem, dass es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, den der Steuerpflichtige ausschließlich oder fast ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt.

Durch die Corona-Pandemie hat sich die Arbeitswelt verändert. Steuerpflichtige üben ihre betriebliche/berufliche Tätigkeit pandemiebedingt zunehmend außerhalb ihrer Betriebsstätte/ersten Tätigkeitsstätte aus. Gerade während der Corona-Pandemie waren und sind viele Steuerpflichtige gezwungen, ihrer betrieblichen/beruflichen Tätigkeit an einem Arbeitsplatz in ihrer Wohnung nachzugehen. In vielen Fällen liegen dabei die Voraussetzungen für einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG nicht vor, weil der Steuerpflichtige entweder über keinen Raum verfügt, der dem gesetzlichen Typusbegriff entspricht, oder dieser Raum nicht ausschließlich oder fast ausschließlich für die betriebliche oder berufliche Betätigung genutzt wird oder werden kann.

Um diesen Steuerpflichtigen einen Abzug ihrer betrieblich oder beruflich veranlassten (Mehr-)Aufwendungen zu ermöglichen, wird ein weiterer Abzugstatbestand eingefügt. Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, kann der Steuerpflichtige einen pauschalen Betrag von 5 Euro für jeden Kalendertag abziehen, an dem er seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt. Der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers ist keine Tatbestandsvoraussetzung für den Abzug der Pauschale, so dass die Tätigkeit z. B. auch in der Küche oder im Wohnzimmer ausgeübt werden kann. Mit der Tagespauschale sind alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten.

Aus Vereinfachungsgründen können auch Steuerpflichtige, bei denen die Abzugsvoraussetzungen für die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG vorliegen, anstelle eines Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen den Abzug des Pauschalbetrages nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 EStG vornehmen.

Der pauschale Abzugsbetrag für die Nutzung des Arbeitsplatzes in der Wohnung des Steuerpflichtigen wird nur für die Kalendertage gewährt, an denen der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht. Zur Betätigungsstätte gehören jede Tätigkeitsstätte, ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet oder auch ein fester Ort (Sammel-punkt), den der Steuerpflichtige aufsucht. Fährt der Steuerpflichtige an einen Tag zusätzlich z. B. zur Betriebsstätte oder zur ersten Tätigkeitsstätte, kann die Tagespauschale von 5 Euro nicht abgezogen werden, sondern nur die abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder, wenn er auswärtig betrieblich/beruflich tätig wird, Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen. Die Regelung soll

der Förderung der häuslichen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dienen. Ein Nebeneinander des pauschalen Abzugsbetrages für einen häuslichen Arbeitsplatz und der Entfernungspauschale oder ein Abzug tatsächlicher Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen würde diesem Ansatz nicht gerecht.

Insgesamt ist der Abzug der Tagespauschale für einen häuslichen Arbeitsplatz auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuerpflichtigen begrenzt. Übt der Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale von 5 Euro als auch der Höchstbetrag von 600 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen; er wird nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht.

Die Regelung soll einfach anwendbar sein. Daher sieht die gesetzliche Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu – EStG keine Einschränkung für den Fall vor, dass bei gemeinsam Nutzungsberechtigten einer Wohnung (auch) ein Anderer eigene Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 oder Satz 4 – neu – EStG abzieht.

Auch der § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu – EStG gilt über den Verweis in § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG für den Werbungskostenabzug.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

§ 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen wird von 150 000 Euro auf 200 000 Euro erhöht.

Die Anhebung dient der zielgenauen Ausrichtung der Regelung. Die Erörterungen haben ergeben, dass die bislang vorgesehene Gewinngrenze bei bestimmten kleinen und mittleren Unternehmen überschritten wird, obwohl sie dem Sinn und Zweck des § 7g EStG entsprechend grundsätzlich begünstigt sein sollen (z. B. gewerbliche Betriebe mit geringem Aktivvermögen oder Landwirte mit Sonderkulturen).

Auch bei der erhöhten Grenze bleibt gewährleistet, dass – entsprechend dem Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages – Betriebe, die als Großbetriebe zu werten sind, weiterhin von der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen ausgeschlossen bleiben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a –neu–

§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG

Vorteile, die der Arbeitgeber oder ein Dritter dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum gewährt, stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar (§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 EStG). Ab dem Kalenderjahr 2020 ist bei der Bewertung von bestimmten Mietvorteilen ein Bewertungsabschlag zu berücksichtigen (§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG). Dieser beträgt ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlages ermittelte Vergleichsmiete ist dann Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile.

Mit der Einführung des Bewertungsabschlages bei Mietvorteilen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, gerade dem in hochpreisigen Ballungsgebieten bestehenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum nachzukommen und gleichzeitig die soziale Fürsorge des Arbeitgebers zu unterstützen, seinen Arbeitnehmern entsprechenden Wohnraum anzubieten sowie bei der Bewertung von Mietvorteilen mögliche Steuerbelastungen bei niedrigen Bestandsmieten abzumildern.

Bisher gilt der Bewertungsabschlag nur für Mietvorteile aus einer dem Arbeitnehmer vom lohnsteuerlichen Arbeitgeber überlassenen Wohnung. Die gesetzliche Ergänzung soll den Anwendungsbereich auf verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) ausweiten (Konzernklausel). Gerade bei größeren Unternehmen sind eigenständige Wohnungsunternehmen als Tochterunternehmen gegründet worden, um z. B. den mit der Wohnungsvermietung zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu minimieren. Auch diese Fälle sollen begünstigt sein. Auf die Eigentümereigenschaft des verbundenen Unternehmens als Bauherr oder als Käufer kommt es nicht an. Auch vom verbundenen Unternehmen angemietete Wohnungen, die dem Arbeitnehmer überlassen werden, sind von

der gesetzlichen Änderung umfasst. Die gesetzliche Ergänzung soll den Anwendungsbereich entsprechend auf verbundene Unternehmen ausweiten, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Nicht begünstigt sind weiterhin die Gewährung von Mietvorteilen auf Veranlassung des Arbeitgebers durch einen Dritten außerhalb verbundener Unternehmen (z. B. durch Vermittlung des Arbeitgebers, Belegungsrechte) sowie Geldleistungen in jeglicher Form (z. B. Zuschüsse zu den Mietaufwendungen des Arbeitnehmers für dessen Wohnung, bestimmte Ausgleichszahlungen für vereinbarte Miethöhenbegrenzung).

Die Ergänzung gilt nach Inkrafttreten des Gesetzes und ist gemäß § 52 Absatz 1 EStG in der geltenden Fassung – wie bisher – erstmals auf Leistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem verbundenen Unternehmen anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2019 zugewendet werden.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 4 Satz 2 – neu – EStG

Satz 2 stellt klar, dass eine Leistung des Arbeitgebers auch dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden kann, wenn diese ihre Grundlage in einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Regelung hat. Damit können nicht nur einzelvertraglich, sondern auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers festgelegt werden.

Zu Nummer 7 – neu –

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Mit Urteil vom 5. November 2019 (Az. X R 23/17) hat der BFH – im Lichte des EuGH-Urteils vom 22. Juni 2017, C-20/16 (Rechtssache „Bechtel“) – entschieden, dass das in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EStG geregelte Sonderausgabenabzugsverbot für Altersvorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in der Schweiz erzielten und im Inland steuerlich freigestellten Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit stehen, gegen die durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleisteten Grundsätze der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Gleichbehandlung verstößt (Artikel 1 Buchstabe a, 2, 4, 7 Buchstabe a FZA i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Anhangs I FZA).

Die durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EStG eingefügte Rückausnahme vom Abzugsverbot ist nach dem Urteil des BFH zwar nicht vom Wortlaut, aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts aber im Wege normerhaltender Extension auch für Fälle einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz anzuwenden.

Zur Klarstellung wird der Gesetzeswortlaut daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8 – neu –

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 1 – neu –

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung von § 14 Absatz 2 und 3 EStG.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 2 – neu –

Die bloße Verkleinerung eines aktiv bewirtschafteten oder verpachteten Betriebs der Land- und Forstwirtschaft führt nicht zu einer Betriebsaufgabe, sondern die im Betrieb verbleibenden Flächen stellen weiterhin land- und forstwirtschaftliches (Rest-)Betriebsvermögen dar.

Nach neuer BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 17. Mai 2018, VI R 73/15) führt dagegen die Verkleinerung eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zu einer Betriebsaufgabe, wenn die verbleibende Fläche – bei Wiederaufnahme der Bewirtschaftung – nicht mehr ertragreich bewirtschaftet werden kann.

In § 14 Absatz 2 Satz 1 EStG wird die vorstehende unterschiedliche Behandlung von aktiv bewirtschafteten und verpachteten Betrieben nunmehr in der Art vereinheitlicht, dass die Verkleinerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs allein nicht zur Betriebsaufgabe führt, wenn in diesem (Rest-)Betriebsvermögen land- und forstwirtschaftliche Flächen verbleiben, die zur Erzeugung von Pflanzen oder Tieren im Sinne des § 13 Absatz 1 EStG zu dienen bestimmt sind. Eine bestimmte Mindestgröße land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist nicht erforderlich, nur die Existenz mindestens einer diesbezüglichen Fläche.

Verbleibt im Rahmen der Betriebsverkleinerung jedoch keine land- und forstwirtschaftliche Fläche, sondern lediglich z. B. ein Mietwohngrundstück, so führt diese Betriebsverkleinerung zwingend zu einer Betriebsaufgabe.

Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 EStG kann bei verkleinerten verpachteten Betrieben weiterhin die Betriebsaufgabe nach § 16 Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 EStG erklärt werden. Bei einem aktiv bewirtschafteten Restbetrieb besteht diese Möglichkeit jedoch nur, wenn dieser Betrieb als sog. Liebhaberei einzustufen ist.

§ 14 Absatz 3 – neu –

Die Regelung schreibt die bisherige Verwaltungsauffassung zur Behandlung einer Realteilung einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerschaft fest, bei der einzelne landwirtschaftliche Grundstücke auf die bisherigen Mitunternehmer übertragen werden.

Der BFH hatte mit Urteilen vom 17. Mai 2018 (VI R 66/15 und VI R 73/15) in Abweichung von der bisherigen Verwaltungsauffassung entschieden, dass dem übernehmenden Mitunternehmer kein Verpächterwahlrecht zusteht, wenn er das erhaltene landwirtschaftliche Grundstück lediglich verpachtet.

Die gesetzliche Regelung fingiert nunmehr ausschließlich in Realteilungsfällen beim übernehmenden Mitunternehmer für sämtliche erhaltene Grundstücke (verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke und z. B. Mietwohngrundstücke) Betriebsvermögen mit der Folge, dass er insoweit einen Betrieb begründet und dem übernehmenden Mitunternehmer hierfür ein Verpächterwahlrecht zusteht. Es kommt dabei weder auf die Größe des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks noch darauf an, ob dieses aus dem Gesamthandsvermögen oder aus einem Sonderbetriebsvermögen stammt.

Voraussetzung für die Annahme von Betriebsvermögen ist jedoch, dass mindestens eine übertragene oder aus dem Sonderbetriebsvermögen überführte Fläche zur Erzeugung von Pflanzen oder Tieren im Sinne des § 13 Absatz 1 EStG zu dienen bestimmt ist. Erhält der übernehmende Mitunternehmer keine land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Fläche, sondern lediglich andere Wirtschaftsgüter (z. B. ein Mietwohngrundstück), sind diese zwangsläufig in das Privatvermögen zu entnehmen.

Für den Betrieb des übernehmenden Mitunternehmers gelten die allgemeinen Grundsätze, insbesondere:

- Gewinnerzielungsabsicht ist erforderlich.
- Auch andere Wirtschaftsgüter (z. B. lebendes und totes Inventar) können diesem Betrieb zugeordnet werden.
- Das erhaltene land- und forstwirtschaftliche Grundstück bleibt grundsätzlich bis zu einer Veräußerung oder Nutzungsänderung (Entnahme) Betriebsvermögen.

Für eine Aufgabe dieses Betriebs gelten die Regelungen des § 16 Absatz 3b EStG entsprechend. Es handelt sich in den vorgenannten Übertragungsfällen um eine Realteilung durch Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, so dass die Veräußerung oder Entnahme des Grundstücks innerhalb der Sperrfrist des § 16 Absatz 3 Satz 3 EStG zum rückwirkenden Ansatz des Teilwerts führt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a – neu –

§ 20 Absatz 4a Satz 3 – neu –

Die Regelung entspricht dem Petitem des Bundesrats (vgl. BR-Drucksache 503/20 (Beschluss) Ziffer 11).

Die Regelung des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG ermöglicht es, sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG ohne Gewinnrealisation in andere Wertpapiere umzuwandeln. Dabei gehen die Anschaffungskosten der sonstigen Kapitalforderungen auf die (neuen) Wertpapiere über.

Die Regelung wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 (BGBl. I S. 2794) eingeführt. Während sich ursprünglich diese Regelung auf Umtausch- und Aktienanleihen, bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrages Aktien an den Inhaber der Anleihe geleistet werden, beschränken sollte (BR-Drucksache 545/08, S. 6 f. und S. 73), wurde im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Regelung auf die Andienung von anderen Wertpapieren ausgedehnt. Der Gesetzgeber vertrat damals die Auffassung, dass die mit der Regelung einhergehende Vereinfachung des Steuerabzugsverfahrens auch für derartige Vorgänge gerechtfertigt sei (vgl. BT-Drs. 16/11108, S. 16).

Die Erfahrung der Praxis in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Regelung des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG zu missbräuchlichen Steuergestaltungen genutzt wird. Ziel ist es dabei, bei den Einkünften aus Kapitalvermögen einerseits voll abzugsfähige Verluste und andererseits steuerfreie Gewinne in ähnlicher Höhe zu erzeugen.

Solche vom Gesetzgeber nicht gewollte Missbräuche sind nicht hinnehmbar. Um das Steuerschlupfloch zu schließen, ist es daher erforderlich, die Regelung des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG – entsprechend der ursprünglichen Zielrichtung – auf den Eintausch in Aktien zu beschränken.

Zu Buchstabe b – neu –

§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6

Durch die Regelung wird die Verrechnungsbeschränkung in § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG von 10 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben.

Damit können Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, im laufenden Kalenderjahr bis 20 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG können im laufenden Kalenderjahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20 000 Euro ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a – neu –

§ 52 Absatz 6 Satz 13 – neu –

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu – EStG ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. Im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der besonderen Pandemie-Situation wird die Abzugsfähigkeit befristet.

Zu Buchstabe e – neu –

§ 52 Absatz 18 Satz 4

Die Änderung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG gilt für alle offenen Fälle. Dies wirkt zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen, da der Sonderausgabenabzug entsprechend der Rechtsprechung des BFH erweitert wird.

Zu Buchstabe f – neu –

§ 52 Absatz 22c – neu –

Die Neuregelung in § 14 Absatz 3 EStG ist erstmalig in Fällen anzuwenden, in denen die Übertragung oder Überführung der Grundstücke nach dem [einsetzen Stichtag: Tag des Gesetzesbeschlusses des Bundestages] erfolgte. Auf Antrag des Mitunternehmers kann die Vorschrift auch auf Sachverhalte angewandt werden, die bis zum Anwendungsstichtag der Regelung verwirklicht wurden. Der Antrag ist unwiderruflich und ist von dem einzelnen Mitunternehmer bei dem für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständigen Finanzamt

der Mitunternehmerschaft zu stellen. Der Antrag stellt kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO dar. Der Antrag bewirkt, dass hinsichtlich der auf den einzelnen Mitunternehmer übertragenen oder überführten Grundstücke grundsätzlich eine Buchwertfortführung eröffnet ist.

Voraussetzung für die Annahme von Betriebsvermögen ist auch bei Antragstellung, dass mindestens eine übertragene oder aus dem Sonderbetriebsvermögen überführte Fläche zur Erzeugung von Pflanzen oder Tieren im Sinne des § 13 Absatz 1 EStG zu dienen bestimmt ist.

Die Antragstellung bewirkt weiter, dass die übertragenen oder überführten Wirtschaftsgüter bei dem Steuerpflichtigen Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen (Verpachtungs-)Betriebs darstellen.

Das Antragswahlrecht soll den von der Veröffentlichung der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16. November 2017 – VI R 63/15 sowie vom 17. Mai 2018 – VI R 66/15 betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnen, eine Auseinandersetzung von Mitunternehmerschaften und insbesondere von Erbengemeinschaften weiterhin steuerneutral zu halten.

Zu Buchstabe g – neu –

Zu Doppelbuchstabe aa –neu –

§ 52 Absatz 28 Satz 19 – neu –

Die Änderungen finden Anwendung für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2020 angedient werden.

Zu Doppelbuchstabe bb –neu –

§ 52 Absatz 28 Satz 25 und 26

Für Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG wird die Verlustverrechnungsbeschränkung rückwirkend auf Verluste, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen angehoben. Für Verluste aus Termingeschäften findet die Verrechnungsbeschränkung bereits nach aktueller Regelung auf Verluste Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b – neu –

§ 3 Nummer 11a

Nach § 3 Nummer 11a EStG sind die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1 500 Euro steuerfrei.

Solche steuerfreien „Corona-Beihilfen“ werden in vielen Branchen gezahlt. Auch die „Corona-Prämie“ i. S. v. § 150a SGB XI, die an bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altenpflegeeinrichtungen gezahlt wird (sog. Pflegebonus) fällt unter diese Steuerbefreiung. Dieser Pflegebonus wird den Pflegekräften von ihrem Arbeitgeber regelmäßig zusammen mit dem ohnehin geschuldeten Lohn ausgezahlt. Dem Arbeitgeber wird dieser Pflegebonus von der Pflegekasse (ggf. anteilig) erstattet. Einige Länder stocken diesen Bonus – nach gesonderter Antragstellung – noch aus Landesmitteln auf (bis zu auf insgesamt 1 500 Euro).

Die Auszahlung an die Beschäftigten durch den Arbeitgeber erfolgt zumeist erst nach Erhalt dieser Erstattungen. Dies setzt die Arbeitgeber unter Zeitdruck. Eine (alternative) Vorfinanzierung können viele Arbeitgeber nicht sicherstellen.

Da die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 11a EStG in der geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist und es insoweit auf die Zahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ankommt, wäre ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Pflegebonus nicht mehr steuerbegünstigt. Die dadurch drohende Steuerpflicht widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung in § 150a SGB XI.

Vergleichbare Probleme im Zusammenhang mit der fristgerecht steuerbegünstigten Auszahlung von „Corona-Beihilfen“ können auch in anderen Branchen auftreten, zumal dieses Entlohnungsinstrument zwischenzeitlich auch als nicht unwesentlicher Baustein in verschiedenen Tarifvertragsverhandlungen eine Rolle spielt. Die Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“, verschafft den Arbeitgebern Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung.

Der Steuerfreibetrag von max. 1 500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nummer 11a EStG führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1 500 Euro steuerfrei – zusätzlich zu einem nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1 500 Euro im Jahr 2020 – ausbezahlt werden könnte. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt.

Zu Buchstabe c – neu –

§ 3 Nummer 26 Satz 1

Der Übungsleiterfreibetrag ist zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht worden. Die Anhebung von 2 400 Euro auf nunmehr 3 000 Euro dient der Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

Zu Buchstabe d – neu –

§ 3 Nummer 26a Satz 1

Der Ehrenamtsfreibetrag ist zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht worden. Die Anhebung von 720 Euro auf 840 Euro dient der Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

Zu Nummer 6 – neu –

§ 32c Absatz 6 Satz 3

Mit Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c des vorliegenden Änderungsgesetzes wird § 36 Absatz 2 EStG geändert und die in § 36 Absatz 2 durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18. März 2020 (BGBl. I S. 597) eingefügte Nummer 3 wird Nummer 4.

§ 32c Absatz 6 Satz 3 EStG verweist auf die mit Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18. März 2020 (BGBl. I S. 597) eingefügte Nummer 3 des § 36 Absatz 2 EStG. Da die obige Nummer 3 in § 36 Absatz 2 EStG nunmehr Nummer 4 wird, ist der Verweis in § 32c Absatz 6 Satz 3 EStG als Folgeänderung notwendig.

Zu Nummer 14

§ 50a Absatz 7 Satz 5 bis 7 – neu –

Satz 5

Den Rentenversicherungsträgern als Schuldner der Vergütung soll ermöglicht werden, alle in einem Besteuerungszeitraum regelmäßig nach § 50a Absatz 7 EStG einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in monatlichen Steueranmeldungen zusammenzufassen. Die Individualisierung (Zuordnung) der einbehaltenen und abgeführten Steuerabzugsbeträge auf den einzelnen Empfänger von Alterseinkünften als Gläubiger der Vergütung wird auf die Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG verlagert (vgl. Ergänzung des § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG um eine Nummer 8 in Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfes). Das sogenannte Sammelanmeldungsverfahren orientiert sich weitgehend an dem Konzept der Lohnsteuererhebung und -anrechnung. Diese Vorgehensweise gewährleistet ebenso die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung wie die bisherige Verfahrensweise der individuellen Anmeldung und Abführung von Steuerabzugsbeträgen. Das Verfahren ist für die Rentenversicherungsträger und die Verwaltung wirtschaftlicher als bisher. Im Sammelanmeldeverfahren sind nicht praktikable Mehrfachberichtigungen zu vermeiden. Solche sind regelmäßig dann erforderlich, wenn Renten und damit angeordnete Steuerabzüge überzahlt wurden, weil die Rentenversicherungsträger nicht rechtzeitig vom Tod des Rentenempfängers erfahren haben. Die Neuregelung für das Anmeldeverfahren ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, die Erstattung überzahlter Steuerabzugsbeträge unbürokratisch in der nächsten monatlichen Sammelanmeldung durch entsprechende Kürzungen bei dem dann abzuführenden Steuerabzugsbetrag vorzunehmen.

Diese Berichtigungsmöglichkeit ist auf die Person des Schuldners der Vergütung beschränkt, denn nur ihm gegenüber wird der Steuerabzug nach § 50a Absatz 7 EStG angeordnet. Entsprechend ist er auch der Erstattungsrechte im Sammelanmeldeverfahren.

Sind Papierbescheinigungen erteilt worden, dann ist der Schuldner der Vergütung verpflichtet, die nach § 50a Absatz 5 Satz 5 EStG zu erteilende Bescheinigung zu berichtigen und eine bereits erteilte Bescheinigung zurückzufordern. Der Schuldner der Vergütung teilt der Finanzverwaltung die Höhe des tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbetrags mit und für die Finanzverwaltung ist ausschließlich diese dort mitgeteilte Information maßgebend. Damit kann die Finanzverwaltung sicherstellen, dass Beträge sowohl in der Kürzung der nachfolgenden Sammelanmeldung als auch in der Anrechnung bei der Steuerfestsetzung im Ergebnis nicht doppelt berücksichtigt werden.

Die Information des Vergütungsschuldners nach § 50a Absatz 5 Satz 6 dient ausschließlich der Unterrichtung des Vergütungsgläubigers und ist deshalb für die Finanzverwaltung ohne tatsächlichen und rechtlichen Belang.

Satz 6

Die Regelung bestimmt rechtlich abschließend und eindeutig, dass nur die in der Rentenbezugsmitteilung ausgewiesenen und nicht etwa die nach Absatz 5 Satz 6 bescheinigten Steuerabzugsbeträge der Anrechnung zugrunde zu legen sind.

Satz 7

Falls der Steuerabzugsbetrag in der an die Finanzverwaltung übermittelten Rentenbezugsmitteilung unzutreffend ausgewiesen oder zu Unrecht kein Steuerabzugsbetrag ausgewiesen worden war und vom Rentenversicherungsträger später eine korrigierte Rentenbezugsmitteilung übermittelt wird, kann die Anrechnungsverfügung insoweit angepasst werden. Diese Regelung geht den §§ 130 und 131 AO vor.

Zu Nummer 17 – neu –

§ 111 Absatz 1 Satz 4 – neu –

Mit der Änderung wird ein Antrag des Bundesrates (BR-Drucksache 503/1/20, Ziffer 26) umgesetzt.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) wurde mit der Sondervorschrift des § 111 EStG ein Mechanismus eingeführt, um bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 bereits vor Abschluss des Jahres 2020 einen vorläufigen Verlustrücktrag berücksichtigen zu können. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019. Alternativ kann der Steuerpflichtige aber auch eine höhere Herabsetzung beantragen, wenn er dies anhand detaillierter Unterlagen nachweisen kann.

Mit der Regelung des § 111 EStG können die Steuerpflichtigen schon in der Steuererklärung 2019 einen mit einer hohen Liquiditätswirkung verbundenen vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 geltend machen. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der Verlustrücktrag überprüft. Sollte sich der Verlustrücktrag tatsächlich nicht in der prognostizierten Höhe ergeben, ist der Steuerbescheid für 2019 insoweit zu ändern und vom Steuerpflichtigen die zunächst zu niedrig festgesetzte Steuer nachzuzahlen. Es entstehen in diesem Fall jedoch keine Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Dies wird über die Regelung des § 111 Absatz 6 Satz 3 EStG erreicht, indem der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 mit einem regulären Verlustrücktrag nach § 10d EStG gleichgestellt wird.

Mit der Ergänzung des § 111 Absatz 1 EStG um einen neuen Satz 3 soll die Gleichstellung mit dem regulären Verlustrücktrag nach § 10d EStG auch bei der Zinsberechnung im Rahmen der erstmaligen Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 vollzogen werden.

Bei der erstmaligen Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 würde es nach dem bislang geltenden Recht regelmäßig oder zumindest in zielgerichteten Einzelfällen (Gestaltungsmöglichkeit) allein durch die Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 in Höhe von pauschal 30 Prozent zu einer Festsetzung ggf. erheblicher Erstattungszinsen kommen. Diese würden sich wegen der Regelung in § 111 Absatz 6 Satz 3 EStG aber nicht mit möglichen Nachzahlungszinsen bei der späteren Hinzurechnung des vorläufigen Verlustrücktrags ausgleichen, so dass die bislang geltende Regelung im Hinblick auf die Erstattungszinsen als Steuersparmodell missbraucht werden kann.

Mit der im neuen Satz 4 nun angeordneten entsprechenden Anwendung des § 233a Absatz 2a AO wird ein Gleichklang der Verzinsungsregelungen sowohl für den ursprünglichen Abzug des vorläufigen Verlustrücktrags nach § 111 Absatz 1 EStG als auch für dessen spätere Hinzurechnung nach § 111 Absatz 6 EStG erreicht.

Zu Artikel 3 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Absatz 2 Satz 11

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wurde durch Artikel 1 Nummer 13 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in das Einkommensteuerrecht eingeführt und beträgt seit dem Kalenderjahr 2004 44 Euro. Ziel war die Vereinfachung der Erfassung und Besteuerung der von Dritten bezogenen geringfügigen Waren und Dienstleistungen sowie der privaten Nutzung betrieblicher Einrichtungen für den Arbeitgeber (Bundestags-Drucksache 13/1686 Seite 8).

Mit dieser Änderung soll die monatliche Freigrenze für Sachbezüge auf 50 Euro angehoben werden, um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachung in einem etwas erweiterten Umfang auch weiterhin zu gewährleisten.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

§ 24b Absatz 2 Satz 1

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab dem Veranlagungszeitraum 2022 auf 4.008 Euro angehoben. Die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte und ursprünglich auf die Kalenderjahre 2020 und 2021 begrenzte Anhebung wird damit entfristet.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2022 wird die Anhebung über die Steuerklasse II berücksichtigt.

Buchstabe b

§ 24b Absatz 2 Satz 3 – aufgehoben –

Die Regelung für den zeitlich begrenzten Erhöhungsbetrag i. H. v. 2 100 Euro für die Kalenderjahre 2020 und 2021 wird ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 3

§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Entfristung der Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 54 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der durch den Gesetzentwurf neu anzufügende Absatz 52 wird zu Absatz 54, da durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz bereits die Absätze 52 und 53 angefügt worden sind.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1****§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2**

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird auf 300 Euro angehoben, da die 200-Euro-Grenze bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2007 existiert.

Zu Nummer 2**§ 84 Absatz 2c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Artikel 7 – neu – (Weitere Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1****§ 50 Absatz 1 Satz 2**

Organisationen mit Sitz in der Europäischen Union und im EWR-Raum können sich in das Zuwendungsempfängerregister aufnehmen lassen, wenn sie Spenden aus Deutschland erhalten. Sie dürfen dann Spendenquittungen nach amtlich vorgeschriebenen Mustern ausstellen.

Das erleichtert den Zuwendenden in Deutschland die Nachweisführung bei ihrem Finanzamt über die Zuwendung.

Zu Nummer 2**§ 84 Absatz 2d – neu –**

Die Regelung bestimmt, dass die Aufhebung des § 50 Absatz 1 Satz 2 EStDV erstmals für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 2024 anwendbar ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 6 – neu –**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vergünstigung von Mietverträgen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Wohnungsgenossenschaft oder dem -verein abgeschlossen werden, wird auf Mietverträge ausgedehnt, die die Wohnungsgenossenschaft oder der -verein mit steuerbefreiten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG (gemeinnützige Körperschaften) zur Unterbringung von Wohnungslosen abschließt. Mit der Ergänzung wird eine bisher ebenfalls nur seitens der Finanzverwaltung im Billigkeitswege gewährte, der Steuerbefreiung nicht entgegenstehende Handlung der Wohnungsgenossenschaften und -vereine gesetzlich festgeschrieben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**Zu Nummer 3 – neu –**

Mit den Änderungen wird einem Begehren von Seiten des Bundesrates entsprochen.

§ 10a Satz 10 sowie Satz 11 und 12 – neu –

Nach § 10a Satz 10 GewStG in der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2998) geänderten Fassung ist § 8d KStG (fortführungsgebundener Verlustvortrag) als antragsgebundene Ausnahme von § 8c KStG auf gewerbesteuerrechtliche Fehlbeträge entsprechend anzuwenden. Von dem Antragsrecht soll für gewerbe- und körperschaftsteuerliche Zwecke einheitlich Gebrauch gemacht werden (BT-Drs. 18/9986 S. 13). Wegen der Abweichungen der körperschaftsteuerrechtlichen und der gewerbesteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage kommt es in Einzelfällen

zu gewerbsteuerrechtlichen Fehlbeträgen, auf die § 8c KStG entsprechend anzuwenden ist und § 8d KStG angewendet werden könnte, ohne dass körperschaftsteuerrechtlich ein Verlust entstanden ist. Aus dem bisherigen Wortlaut des Satzes 10 kann nicht zweifelsfrei abgeleitet werden, ob auch in diesem Fall eine entsprechende Anwendung des § 8d KStG für gewerbsteuerliche Zwecke möglich ist.

Die Änderung in Satz 10 und der neue Satz 11 ermöglichen wie bisher die entsprechende Anwendung des § 8c und § 8d KStG für Zwecke der Gewerbesteuer. Ergänzend regelt der neue Satz 12 des § 10a für die Fälle, in denen es an nicht genutzten (körperschaftsteuerrechtlichen) Verlusten fehlt, ein gesondertes gewerbsteuerrechtliches Antragsrecht für die entsprechende Anwendung des § 8d KStG auf gewerbsteuerrechtliche Fehlbeträge. Der Antrag ist in entsprechender Anwendung des § 8d Absatz 1 Satz 5 KStG in der Gewerbesteuererklärung für den Erhebungszeitraum des schädlichen Beteiligungserwerbs zu stellen und kann ggfs. nach amtlichem Datensatz oder amtlichem Vordruck nachgeholt werden.

Zu Nummer 4 – neu –

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 3 Satz 3 – neu –

§ 7 Satz 7 GewStG in der durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) eingefügten Fassung ist nach der seinerzeitigen Fassung der Anwendungsbestimmung in § 36 Absatz 1 GewStG bereits ab dem Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden, obwohl das Gesetz vom 20. Dezember 2016 insoweit erst am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Die nunmehrige Anwendungsregelung beseitigt diese Rückwirkung auf 2016. § 7 Satz 7 GewStG ist danach erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 5 Satz 1 – neu –

Auf die Begründung zu § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – GewStG wird verwiesen.

Die Änderung führt dazu, dass auch § 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz GewStG in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) aus den genannten Gründen erst für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c

§ 36 Absatz 5a – neu –

Auf die Begründung zu § 10a Satz 10 sowie Satz 11 – neu – und Satz 12 – neu – wird verwiesen.

Die Änderung führt dazu, dass § 10a GewStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 auch für Erhebungszeiträume vor 2020 zur Anwendung kommt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 5 – neu –

§ 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2a

Durch Artikel 12 Nummer 14 i. V. m. Artikel 12 Nummer 8 und Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde § 18a UStG im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Konsignationslagerregelung zum 1. Januar 2020 geändert. Mit der Änderung wurde Artikel 262 Absatz 2 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie insoweit in nationales Recht umgesetzt.

Zu den Tatbeständen, dass die von einem Unternehmer beabsichtigte Lieferung der in den Bestimmungsmittgliedstaat transportierten Ware innerhalb der Frist von zwölf Monaten nicht bewirkt wird und die Ware in den Abgangsmittgliedstaat zurück gelangt (§ 6b Absatz 4 UStG) oder dass innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende

der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers ein anderer Erwerber tritt (§ 6b Absatz 5 UStG), in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben sind, wurde keine entsprechende Regelung in § 18a UStG aufgenommen.

Im Rahmen des beim Bundeszentralamt für Steuern bereits eingerichteten Verfahrens zur Meldung von Lieferungen im Rahmen eines Konsignationslagers ist eine Meldung der genannten Tatbestände vorgesehen und die entsprechenden Angaben werden von den Unternehmen auch vorgenommen.

Aus Gründen der Rechtsicherheit und -klarheit erfolgt deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 18a UStG.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 1 Satz 1 – neu –

Artikel 296 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen insbesondere die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anzuwenden.

Die Europäische Kommission bezweifelt die Vereinbarkeit der derzeit geltenden Fassung des § 24 UStG mit den verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts und hat deswegen Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Um diese Zweifel auszuräumen und das Klageverfahren möglichst einvernehmlich zu beenden, soll das Gesetz angepasst werden. Damit soll nicht zuletzt Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wird in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs eine Umsatzgrenze in Höhe von 600 000 Euro eingefügt.

Die Bundesregierung wird die Höhe des Pauschalausgleichprozentsatzes jährlich anhand der maßgeblichen aktuellen statistischen Daten überprüfen (Monitoring). Soweit eine Anpassung des Pauschalausgleichprozentsatzes erforderlich sein sollte, wird die Bundesregierung diese dem Gesetzgeber vorschlagen. Die Ermittlung des Pauschalausgleichprozentsatzes erfolgt unter Berücksichtigung der Kritik des Bundesrechnungshofs an der Berechnungsmethode der Bundesregierung.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe c

§ 4 Nummer 23 Satz 1 Buchstabe c

Der Regierungsentwurf sieht eine klarstellende Ergänzung des § 4 Nummer 23 Buchstabe c UStG im Hinblick auf Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen und bestimmten Schulen vor.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass diese Ergänzung auch für entsprechende Leistungen von Kindertageseinrichtungen an Kinder und von Berufsschulheimen (früher: Lehrlings-/Lehrwohnheime) an Studierende und Schüler gilt.

Die vom Bundesrat geforderte umfassende Befreiung aller Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen insbesondere auch für Personen über 27 Jahre ist auf Grund der verbindlichen unionsrechtlichen Grundlagen nicht möglich.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der vorangehenden Anfügung des neuen Absatzes 32 in § 27 UStG. Der neue § 27 Absatz 32 UStG i. d. Fassung des Artikels 10 Nummer 3 wird zu Absatz 33.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 22 Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der vorangehenden Anfügung des neuen Absatzes 32 in § 27 UStG. Der neue § 27 Absatz 33 UStG i. d. Fassung des Artikels 11 Nummer 22 Buchstabe b wird zu Absatz 34.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 3**§ 5 Absatz 1a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der bisherigen Nummer 3 Buchstabe a (jetzt Artikel 14a – neu –). Die bisherige Nummer 3 Buchstabe b wird zu Nummer 3.

Zu Artikel 18 – neu – (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 46 – neu –

Die durch das vorliegende Änderungsgesetz dem § 5 Absatz 1 Satz 1 FVG neu anzufügende Nummer 45 (Artikel 14 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs) wurde bereits durch Artikel 7a Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) belegt. Die durch das vorliegende Änderungsgesetz anzufügende neue Nummer sollte am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die durch das Betriebsrentengesetz angefügte neue Nummer tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Daher wird die durch das vorliegende Änderungsgesetz neu anzufügende Nummer zu Nummer 46 und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)Eingangssatz

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der vorangehenden Einfügung eines neuen Artikels 18. Die Bezugnahme im Eingangssatz des Artikels 19 ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 21 – neu – (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 – neu –

Die Regelung überträgt dem Bundeszentralamt für Steuern verschiedene Aufgaben, die mit dem Aufbau und dem Betrieb eines öffentlich einsehbaren Zuwendungsempfängerregisters einhergehen.

Das Zuwendungsempfängerregister unterstützt ehrenamtlich Engagierte in ihrer Werbung für Mittel und Engagement. Es schafft zudem Rechtssicherheit und Transparenz und hilft Bürgern und institutionellen Zuwendenden, die Organisationen zu identifizieren, bei denen sie sich konkret finanziell oder personell engagieren möchten. Das Zuwendungsempfängerregister ist schließlich Voraussetzung für eine Vereinfachung des Spendenquittungsverfahrens. Das zentrale Register ist der Ausgangspunkt für Anwendungen, mit denen Spendenbescheinigungen für Organisationen, Spender und Steuerverwaltung künftig digital abgewickelt werden können. Das Zuwendungsempfängerregister ist damit auch ein Baustein für eine vorausgefüllte Steuererklärung, bei der sogar die Belegvorhaltepflcht entfällt, weil eine Spendenquittung in Papier für den Steuerabzug nicht mehr erforderlich sein wird.

Das Zuwendungsempfängerregister soll alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen enthalten, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreit sind. Die hierfür erforderlichen Informationen erhält das Bundeszentralamt für Steuern von den Landesfinanzbehörden.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist nach der Neuregelung auch dafür zuständig, zu prüfen, ob Körperschaften ohne Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO entsprechen. Spender im Inland können ihre Spende an ausländische Körperschaften nur dann geltend machen, wenn die ausländische Körperschaft die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt. Diese Prüfung hat bisher das Finanzamt vorzunehmen, das für den jeweiligen Spender zuständig ist. Eine zentrale Prüfung der Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO bei ausländischen Körperschaften vermeidet divergierende Entscheidungen einzelner Finanzämter über die Anerkennung einer steuerbegünstigten Körperschaft des Auslands und stellt einen bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug sicher. Tätig wird das Bundeszentralamt für Steuern anlassbezogen. Ausländische Organisationen haben dann einen Anspruch auf eine inhaltliche Überprüfung der §§ 51 ff. AO für ihre Tätigkeit, wenn sie eine Zuwendung von einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes Steuerpflichtigen für diesen steuerlich relevant bestätigen möchten. Für den Antrag ist der Zufluss der Zuwendung zu dokumentieren.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts in Deutschland sowie öffentliche Dienststellen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und Zuwendungsempfänger im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG können auf ihren Antrag hin in das Zuwendungsempfängerregister aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende juristische Person, Dienststelle oder Körperschaft gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und ein sogenannter Inlandsbezug besteht.

Änderungsanliegen von bereits im Register geführten inländischen Organisationen leitet das Bundeszentralamt an die zuständige Landesfinanzbehörde weiter. Anliegen ausländischer Organisationen erledigt das Bundeszentralamt für Steuern in eigener Zuständigkeit.

Eine Steuervergünstigung setzt nach § 51 Absatz 3 Satz 1 AO ferner voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. § 51 Absatz 3 Satz 2 AO enthält dabei eine von der Organisation widerlegbare Vermutung, dass bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, die Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 Satz 1 AO nicht erfüllt sind. Um diese Regelung in der Praxis umzusetzen, hat jedes Finanzamt, bei dem eine gemeinnützige Körperschaft geführt wird, sowohl den Verfassungsschutzbericht des Bundes als auch die Berichte von 16 Landesverfassungsschutzbehörden auszuwerten. Diese Auswertung der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder übernimmt künftig zentral das Bundeszentralamt für Steuern. Seine Erkenntnisse hat das Bundesamt an die zuständigen Finanzbehörden der Länder weiterzuleiten.

Änderungsanliegen von bereits im Register geführten inländischen Organisationen leitet das Bundeszentralamt an die zuständige Landesfinanzbehörde weiter. Anliegen ausländischer Organisationen erledigt das Bundeszentralamt für Steuern in eigener Zuständigkeit.

Zu Artikel 24 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe e

Die spezielle Zuständigkeit des Finanzamts Cottbus wird um Fälle nach den §§ 18j und 18k UStG ergänzt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Satz 2 – neu –

Die örtliche Zuständigkeit der in § 1 Absatz 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung genannten Finanzämter wird um die jeweiligen Außengebiete, Überseegebiete und Selbstverwaltungsgebiete der in Satz 1 genannten

Staaten erweitert. Somit wird eine einheitliche Zuständigkeit territorial zusammenhängender Gebiete gewährleistet.

Zu Artikel 27 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a – neu –

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 58a AO angepasst.

Zu Buchstabe c – neu –

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 375a AO.

Zu Nummer 9 – neu –

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8

Ein gemeinnütziger Zweck „Klimaschutz“ steht für die gesellschaftliche Anerkennung der Mitwirkung ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger an lokalen Klimaschutzprozessen.

Zu den gegenwärtigen zentralen umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen gehört die Anpassung an den Klimawandel. Die Aufnahme des Klimaschutzes in die gesetzlichen Katalogzwecke stärkt und fördert das bürgerschaftliche Engagement für Klimaschutz und Ressourceneffizienz auf lokaler Ebene. Lokale Initiativen und die dort engagierten Bürgerinnen und Bürger tragen in einer sehr wirkungsvollen Weise zum Klimaschutz vor Ort bei, indem sie konkrete Angebote schaffen, um in privaten Haushalten und in gemeinschaftlichen Projekten mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu realisieren. Gleichzeitig stärken sie den Zusammenhalt in Nachbarschaften und laden dazu ein, sich aktiv für eine Verbesserung des Klimas und der Lebensqualität in Quartieren und Kommunen einzusetzen.

Die Erweiterung des Zweckkatalogs um den „Klimaschutz“ führt zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Hervorhebung eines Zwecks, der zwar bereits mit Hilfe anderer Zwecke, wie z. B. Umwelt- und Naturschutz überwiegend, aber möglicherweise nicht gänzlich abgedeckt werden kann.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10

Durch die Änderung des Wortes „rassisch“ in „rassistisch“ werden die wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts nachvollzogen.

Menschen sind Menschen. „Rassen“ gibt es nicht. Trotzdem ist „Rassismus“ auch in Deutschland gegenwärtig – im Internet, bei Veranstaltungen radikaler Organisationen, bei Demonstrationen, in Fußballstadien.

Die ausdrückliche Nennung rassistischer Benachteiligung im Förderkanon des § 52 Absatz 2 AO soll sicherstellen, dass diejenigen ehrenamtlich Engagierten und ihre Organisationen gezielt gefördert werden und damit gesellschaftliche Anerkennung erfahren, die mit ihrem Engagement Rassismus als gesellschaftliches Problem gezielt bekämpfen.

Der Schutz von Personen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, kommt in den bestehenden Katalogzwecken nicht ausreichend zum Ausdruck. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung erfolgt eine Anpassung des Gemeinnützigkeitsrechts.

Durch die Aufnahme der Formulierung in den Zweckkatalog wird eine moderne gesellschaftliche Entwicklung begleitet und auch die gesellschaftliche Anerkennung aller geschlechtlichen Identitäten bzw. geschlechtlicher Orientierungen gefördert.

Zu Buchstabe c§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22

Die Erweiterung der Katalogzwecke des § 52 Absatz 2 AO um die „Förderung der Ortsverschönerung“ bündelt die in den verschiedenen Katalogzwecken enthaltenen Aspekte, wie z. B. Landschaftspflege, Heimatpflege, Naturschutz und Denkmalpflege in einem für die Entwicklung und Attraktivität des ländlichen Raumes zentralen Punkt. Darin liegt auch eine Bürokratieentlastung für Vereine, die die Vielzahl dieser Zwecke in ihrer Satzung aufgenommen haben und bisher deren gleichbedeutende Verfolgung auch dokumentieren und nachweisen mussten. Der Verschönerungsaspekt umfasst auch grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf bzw. im Stadtteil. Dadurch wird vor allem auch die Bedeutung des ländlichen Raums bzw. des örtlichen Stadtteils als wichtiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen betont. Der Aspekt der Wirtschaftsförderung fällt ausdrücklich nicht darunter.

Zu Buchstabe d§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23

Unter dem sogenannten „Freifunk“ werden nichtkommerzielle Initiativen eingeordnet, die sich der Förderung der lokalen Kommunikation sowie der technischen Bildung, dem Aufbau und Betrieb eines lokalen freien Funknetzes widmen.

Zu den Buchstaben e und f§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 und 26 – neu –

Soweit eine private Organisation die Friedhofsverwaltung, einschließlich der Pflege und Unterhaltung des Friedhofsgeländes und seiner Baulichkeiten, selbstlos, ausschließlich und unmittelbar wahrnimmt, kann dies künftig als Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 AO eingeordnet werden.

Grundsätzlich obliegt der öffentlichen Hand die Friedhofsverwaltung. Soweit dabei Aufgaben des Bestattungswesens wahrgenommen werden handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb. Dazu gehören neben dem eigentlichen Vorgang der Bestattung, die Grabfundamentierung, das Vorhalten aller erforderlichen Einrichtungen und Vorrichtungen sowie die notwendigerweise anfallenden Dienstleistungen wie Wächterdienste, Sargaufbewahrung, Sargtransportdienste im Friedhofsbereich, Totengeleit, Kranzannahme, Graben der Gruft und ähnliche Leistungen. Ferner sind dem Hoheitsbetrieb solche Leistungen zuzuordnen, die kraft Herkommens oder allgemeiner Übung allein von der Friedhofsverwaltung erbracht oder allgemein als ein unverzichtbarer Bestandteil einer würdigen Bestattung angesehen werden, z. B. Läuten der Glocken, übliche Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, musikalische Umrahmung der Trauerfeier.

Die Regelung fördert darüber hinaus Organisationen, die die Unterhaltung von Gedenkstätten für sogenannte „Sternenkinder“ übernehmen, die nach dem jeweiligen Landesbestattungsgesetz nicht bestattet werden können, als einen Ort der Trauer für die betroffene Familie. Die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen ist wie bisher als Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO anzusehen.

Zu Nummer 10 – neu –§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 – neu –

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften (kumulierte Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes von nicht mehr als 45 000 Euro) abgeschafft.

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung, Mittel (z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen die zeitnahe Mittelverwendung innerhalb ihrer Rechnungslegung zweckmäßigerweise über eine Mittelverwendungsrechnung nachweisen. Die Abschaffung der Zeitvorgaben für die Mittelverwendung bei kleinen Körperschaften führt hingegen zum Abbau bestehender Bürokratie, da eine Mittelverwendungsrechnung nicht mehr erforderlich ist. Ob die Körperschaft tatsächlich gemeinnützig tätig ist

und wie sie ihre Mittel einsetzt, das kann die Finanzverwaltung anhand der bereits vorhandenen Buchführungsunterlagen prüfen.

Zu Nummer 11 – neu –

§ 57 Absatz 3 und 4 – neu –

Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist künftig ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung. Körperschaften wird es hierdurch ermöglicht, steuerbegünstigt arbeitsteilig vorzugehen, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verfolgen. Wenn mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, dann ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt.

Nach dem im Gemeinnützigkeitsrecht geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz muss eine Körperschaft ihre satzungsgemäßen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Gliedert zum Beispiel eine steuerbegünstigte Körperschaft, die ein Krankenhaus im Sinne des § 67 AO betreibt, einen zum Zweckbetrieb gehörenden Wäschereibetrieb auf eine Tochtergesellschaft (Wäscherei-GmbH) aus, führt der Unmittelbarkeitsgrundsatz dazu, dass die Wäscherei-GmbH nicht steuerbegünstigt ist. Hintergrund ist, dass es sich bei isolierter Betrachtung der ausgegliederten Tätigkeit nicht um eine ideelle oder zweckbetriebliche Tätigkeit handelt. Sie fördert daher nur mittelbar und nicht unmittelbar den steuerbegünstigten Zweck der ausgliedernden Körperschaft. Dieses Ergebnis ist deswegen nicht sachgerecht, weil die innerorganisatorischen Abläufe, Strukturen und Verbindungen unter den Beteiligten vor und nach der Ausgliederung im Wesentlichen identisch sind. Die zuvor zum Zweckbetrieb gehörende Betätigung (Wäscherei) wird lediglich auf einen anderen Rechtsträger verschoben.

Leistungen, die in Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgen, werden innerhalb eines Zweckbetriebs erbracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 65 ff. AO erfüllt sind. Für die Prüfung der Voraussetzungen des Zweckbetriebs im Sinne der §§ 65 ff. AO sind die aufgrund des planmäßigen Zusammenwirkens ausgeübten Tätigkeiten aller beteiligten Körperschaften in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Wenn aufgrund des planmäßigen Zusammenwirkens ein Tatbestand der §§ 65 ff. AO erfüllt ist, dann ist diese zweckbetriebliche Beurteilung für alle beteiligten Körperschaften maßgeblich. Für die Erbringung von Leistungen außerhalb des gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks gelten die allgemeinen Regelungen.

Die Regelungen in Absatz 3 Satz 2 bewirken im Beispiel, dass die Wäschereileistungen der Wäscherei-GmbH gegenüber der Krankenhausgesellschaft innerhalb des planmäßigen Zusammenwirkens als Zweckbetriebsleistungen nach § 67 AO gelten. Sowohl die Krankenhausgesellschaft als auch die Wäscherei-GmbH erbringen ihre Leistungen somit jeweils im Rahmen eines Zweckbetriebs nach § 67 AO. Erbringt die ausgegliederte Wäscherei-GmbH hingegen Wäschereidienstleistungen an Dritte, begründet sie damit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 64 AO.

Nach Absatz 4 ist das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften, ein Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung.

Hält eine Körperschaft ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (z. B. nach Ausgliederung aller operativen Tätigkeiten auf Beteiligungsgesellschaften), ist diese Tätigkeit derzeit nicht steuerbegünstigt, wenn die Körperschaft ausschließlich typische Aufgaben einer Holdinggesellschaft wahrnimmt. Dieses Ergebnis berücksichtigt nicht, dass sich durch die Aufteilung der Tätigkeit auf mehrere Gesellschaften nur die Struktur, aber nicht das gemeinnützigkeitsrechtliche Gesamtbild ändert.

Soweit die Holdinggesellschaft entgeltliche Leistungen gegenüber den Kapitalgesellschaften ausführt, an denen sie beteiligt ist, beurteilen sich diese nach den allgemeinen Regelungen.

Zu Nummer 12 – neu –

Zu Buchstabe a

§ 58 Nummer 1

Der neue Tatbestand des § 58 Nummer 1 AO regelt einheitlich die Mittelweitergabe. Er ersetzt die bisherigen Regelungen in § 58 Nummer 1 und 2 AO.

Nach Satz 1 des § 58 Nummer 1 AO ist es steuerbegünstigten Körperschaften gestattet, anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuzuwenden. Als Mittelempfänger kommen in Betracht

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 KStG aufgeführten Körperschaften (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften),
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

Die gesetzliche Formulierung „Mittel ... zuwendet“ umfasst inhaltlich auch das Tatbestandsmerkmal des bisherigen § 58 Nummer 1 AO „Mittel ... beschafft“. Sie deckt sowohl die klassische Mittelbeschaffungstätigkeit als auch die Weitergabe bereits vorhandener Mittel an andere Körperschaften ab.

Satz 2 definiert den Mittelbegriff. Zitiert wird dabei das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. Oktober 1991 (I R 19/91, BStBl 1992 II S. 62). „Mittel“ sind danach nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch alle anderen Vermögenswerte. Auch die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder unentgeltliche oder verbilligte Erbringung einer Dienstleistung unterfallen beispielsweise dem Begriff der „Mittel“.

Wendet eine Körperschaft Mittel einer beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts zu, bestimmt Satz 3, dass Letztere selbst steuerbegünstigt zu sein hat.

Satz 4 stellt klar, dass es sich bei der Mittelweitergabe um eine Art der Zweckverwirklichung handelt und nicht um einen eigenständigen Zweck. Das Gebot der Satzungsklarheit verlangt, dass eine Tätigkeit satzungsgemäß verankert sein muss, wenn es sich um das einzige Mittel zur Verwirklichung des geförderten Zwecks handelt. Die Regelung verlangt ausdrücklich nicht, dass die Empfängerkörperschaft die erhaltenen Mittel nur für die Satzungszwecke der Geberkörperschaft verwenden darf.

Die Regelung führt zur Rechtsklarheit in der Mittelweitergabe und erleichtert damit den Vollzug des Rechts für steuerbegünstigte Organisationen und für die Steuerverwaltung. Die Zulässigkeit der Mittelweitergabe wird tatbestandlich geregelt und die bisher bestehenden Unterschiede in den Tatbeständen des § 58 Nummer 1 AO und § 58 Nummer 2 AO bei der Beschreibung des Vorgangs der Mittelweitergabe oder des divergierenden Empfängerkreises werden beseitigt.

Zu Buchstabe b

§ 58 Nummer 2 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 – neu –

§ 58a – neu –

Nach bisherigem Recht ist nicht geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerbegünstigte Körperschaft schutzwürdig ist, die Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterleitet. § 58a AO schließt diese Regelungslücke. Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel grundsätzlich nur dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften überlassen, wenn der Empfänger der Mittel damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Entfällt die Steuerbegünstigung des Empfängers der Mittel oder verwendet dieser die Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke, verstößt die gebende Körperschaft an sich gegen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Absatz 1 des § 58a AO schützt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 das Vertrauen der gebenden Körperschaft in den Sachverhalt, dass die empfangende Körperschaft im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und die zugewendeten Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Vertrauensschutz wird der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 2 aber nur gewährt, wenn sie sich die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft hat nachweisen lassen. Der Nachweis hat dadurch zu erfolgen, dass sich die zuwendende Körper-

schaft eine Ausfertigung eines der in Absatz 2 aufgeführten Bescheide vorlegen lässt. Der Tatbestand des Absatzes 2 lehnt sich dabei an die Regelung des § 63 Absatz 5 AO an, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Vertrauensschutz nach Absatz 1 nicht zu gewähren ist, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft ist danach nicht schutzwürdig, wenn ihr die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

Für Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Vorschrift nicht anwendbar. Zwar ist es steuerbegünstigten Körperschaften gemeinnützigkeitsrechtlich grundsätzlich gestattet, Mittel an juristische Personen des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke weiterzuleiten. Die Verwaltung ist nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden, so dass der Zuwender darauf vertrauen darf, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts Mittel nicht entgegen einer Zweckbestimmung für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Zu Nummer 14 – neu –

§ 60a Absatz 6 – neu –

Ziel der Regelung ist, die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO auszuschließen. Damit kann in Missbrauchsfällen – wie z. B. bei extremistischen Organisationen – der Rechtsschein der Gemeinnützigkeit beseitigt bzw. das Entstehen eines Rechtsscheins verhindert werden. Dies erhöht auch das Vertrauen des Spenders auf die korrekte Verwendung der von ihm zugewendeten Spende.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird gemäß § 60a AO gesondert festgestellt. Auch nachträgliche Verstöße – zwischen Erlass des Feststellungsbescheids und Veranlagung zur Körperschaftsteuer – können erst im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden. Die Aufhebungs- und Korrekturvorschriften in § 60a Absatz 4 und 5 AO finden bei Verstößen gegen die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung keine Anwendung.

Die tatsächliche Geschäftsführung der gemeinnützigen Einrichtung wird aber erst im späteren Veranlagungsverfahren überprüft. Motiv für die Einführung eines § 60a AO war, das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beschleunigen. Auch wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass des Feststellungsbescheids bereits Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen des § 51 AO oder des § 63 AO genügt, ist nach der Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 5. März 2018 – 10 K 3622/16 – entgegen der Verwaltungsauffassung in Nummer 2 des AEAO zu § 60a Absatz 1 AO – ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu erteilen. Die Ergänzung dient daher auch der Rechtsklarheit.

Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit hat Bindungswirkung für Steuerbefreiungen der Körperschaft – insbesondere der Kapitalertragsteuer – und für den ertragsteuerlichen Spendenabzug (§ 10b EStG) beim Förderer der Körperschaft.

Zu Nummer 15 – neu –

§ 64 Absatz 3

Der § 64 Absatz 3 AO ist in seinen Ursprüngen als Vereinfachungsregelung in das Gesetz aufgenommen worden. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze erwirtschaften, werden mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt. Dennoch besteht für jede gemeinnützige Organisation eine Rechtspflicht nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 AO auch die durch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe erwirtschafteten Mittel für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Erhöhung der Freigrenze auf insgesamt 45 000 Euro stärkt und unterstützt daher auch die Mittelbeschaffungsbemühungen.

Zu Nummer 16 – neu –**Zu Buchstabe a**§ 68 Nummer 1 Buchstabe c – neu –

Die Regelung ordnet Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen dem Zweckbetrieb zu. Nach Satz 2 sind die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 AO zu berücksichtigen. Ein Zweckbetrieb liegt daher dann nicht vor, wenn Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen des Erwerbs wegen betrieben werden.

Die Neuregelung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Diese Leistungen werden zwar dann, wenn sie eine steuerbegünstigte Körperschaft gegenüber Flüchtlingen erbringt, bereits bisher regelmäßig nach § 66 AO dem Zweckbetrieb zugeordnet. Jedoch hat die steuerbegünstigte Körperschaft nach bisherigem Recht in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich beim Leistungsempfänger um eine Person im Sinne des § 53 AO handelt. Flüchtlinge zählen regelmäßig aufgrund ihrer psychischen, physischen oder wirtschaftlichen Situation zu den von § 53 AO erfassten Personenkreis. Die explizite und verwaltungsaufwändige Prüfung des § 53 AO kann mit der Neuregelung zukünftig entfallen.

Zu Buchstabe b§ 68 Nummer 4

In der ganzheitlichen Medizin sind mittlerweile Behandlungen anerkannt, die psychische und physische Erkrankungen gleichermaßen und gleichwertig in eine Behandlung einbeziehen. § 68 Nummer 4 AO zeichnet diese Entwicklung auch auf Ebene der steuerbegünstigten Körperschaften nach. Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen unterhalten werden, bekommen gesetzlich die steuerbegünstigte Zweckbetriebseigenschaft verliehen.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa – neu –**§ 93 Absatz 1 Satz 1 einleitender Satzteil

Der einleitende Satzteil des § 93a Absatz 1 Satz 1 AO wird zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten an die Änderung des § 6 AO durch das Gesetz vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541, angepasst. Damit wird klargestellt, dass Behörden ebenso wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten öffentliche Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 bis 1c AO sind. Die Klarstellung hat Bedeutung für die auf Grundlage des § 93a AO erlassene Mittelungsverordnung.

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrats (Antrag Nr. 49).

Zu Nummer 24 – neu –§ 184 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Mit § 184 Absatz 3 Satz 2 AO wird für die Mitteilung der Steuermessbeträge an die Gemeinden das elektronische Abrufverfahren festgeschrieben. Damit wird im Bereich der Realsteuern die Digitalisierung vorangetrieben. Bei der Gewerbesteuer ist bereits heute das Abrufverfahren der Gewerbesteuermessbeträge für die Gemeinden fakultativ möglich. Bei der Umsetzung der Grundsteuerreform hat sich der Gesetzgeber für ein weitgehend automatontechnisch unterstütztes Verfahren bei der Grundsteuererhebung ausgesprochen. Entsprechendes gilt auch für die Kommunikationswege mit den rund 11 000 Gemeinden und Gemeindeverbänden in Deutschland. (BT-Drucks. 19/11085, S. 82). Durch die Einbindung der Kommunen in das automatisierte Bewertungs- und Grundsteuermessbetragsverfahren wird zugleich das Ziel einer rechtssicheren und zeitgemäßen Ausgestaltung der Grundsteuer für die Gemeinden erreicht (ebd., S. 85). Mit § 184 Absatz 3 Satz 2 AO wird der Wille des Gesetzgebers rechtlich verbindlich festgeschrieben. Für das Verfahren ist eine einmalige Anmeldung der jeweiligen Gemeinde über Elster erforderlich. Ein Großteil der Gemeinden dürfte bereits über die Gewerbesteuer angebunden sein.

Zu Nummer 26 – neu –§ 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Zeigt der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO an, so dürfen die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Masseverbindlichkeiten (Altmasseverbindlichkeiten) nicht mehr vollstreckt werden (§ 210 InsO i. V. m. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Nach Beendigung/Aufhebung des Insolvenzverfahrens bestehen keine Vollstreckungsverbote mehr mit der Folge, dass die Ansprüche gegenüber dem Steuerpflichtigen verfolgt werden können (vgl. BFH-Urteil vom 28. November 2017, VII R 1/16, BStBl 2018 II S. 457). Sie werden nicht von der Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) erfasst. Ebenso ist das Vollstreckungsverbot nach Überwindung der Masseunzulänglichkeit und Rückkehr ins reguläre Insolvenzverfahren nicht mehr anzuwenden (vgl. BFH-Urteil vom 17. September 2019, VII R 31/18).

Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit oder die Aufnahme der Altmasseverbindlichkeiten in eine vom Insolvenzverwalter zu führende Liste bewirken jedoch bisher keine Unterbrechung der Verjährung gem. § 231 AO (vgl. auch BGH-Urteil vom 14. Dezember 2017, IX ZR 118/17). Um eine Verjährung der Ansprüche zu verhindern, muss das Finanzamt – trotz Vollstreckungsverbot – eine verjährungsunterbrechende Maßnahme (i. d. R. schriftliche Geltendmachung) ergreifen. Dies führt einerseits zu mehr Verwaltungsaufwand und andererseits wegen des gesetzlichen Vollstreckungsverbots möglicherweise auch zu Irritationen beim Insolvenzschuldner bzw. Insolvenzverwalter.

Durch die Ergänzung der Absätze 1 und 2 wird – analog zum Vollstreckungsverbot nach § 294 Absatz 1 InsO während der Wohlverhaltensphase – sichergestellt, dass eine Zahlungsverjährung dieser Steueransprüche bis zum Wegfall des Vollstreckungsverbots gehemmt ist.

Zu Nummer 27 – neu –§ 366 Satz 2 – neu –

Der neue Satz 2 dient der Vereinfachung der Abwicklung von Einspruchsverfahren gegen Feststellungsbescheide bei Publikumsgesellschaften.

Für das Verfahren über den Einspruch gelten grundsätzlich die für den Erlass des angefochtenen Verwaltungsakts geltenden Verfahrensvorschriften sinngemäß (§ 365 Absatz 1 AO). Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts ist, dass er inhaltlich hinreichend bestimmt ist (§ 119 Absatz 1 AO) und dass er demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, bekannt gegeben wird (§ 122 Absatz 1, § 124 Absatz 1 AO). Im Rubrum jeder Einspruchsentscheidung sind daher neben dem Gegenstand der Entscheidung unter anderem auch die Beteiligten des Einspruchsverfahrens (§ 359 AO), insbesondere der oder die Einspruchsführer, namentlich zu bezeichnen.

Bescheide über gesonderte und einheitliche Feststellungen gemäß § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO richten sich an die einzelnen Gesellschafter oder Gemeinschaftler (Mitglieder), die den Gegenstand der Feststellung (z. B. Einkünfte) anteilig zu versteuern haben und denen er deshalb zuzurechnen ist (§ 179 Absatz 2 AO). Ein derartiger Feststellungsbescheid erlangt bisher nur dann volle Wirksamkeit, wenn er allen Feststellungsbeteiligten – ggf. über einen (gemeinsamen) Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) – bekannt gegeben wird. Zwar gelten insoweit Anfechtungsbeschränkungen mit der Folge, dass grundsätzlich nicht jeder Feststellungsbeteiligte uneingeschränkt einspruchsbefugt ist, gleichwohl kann sich die Situation ergeben, dass dennoch eine Vielzahl von Beteiligten oder auch alle Einspruch einlegen können (z. B. über § 352 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 AO).

Wurde gegen einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung durch einzelne Mitglieder Einspruch erhoben, sind sie (einzeln) als Einspruchsführer zu bezeichnen und im Rubrum anzuführen. Gleiches gilt für zu dem Einspruchsverfahren nach § 360 AO hinzugezogene Dritte.

Bei Publikumsgesellschaften mit mehreren hundert (oder sogar tausend) Mitgliedern kann von einer Vielzahl dieser Personen (befugt) Einspruch eingelegt werden. Die restlichen Beteiligten müssen wegen der Wirkung der gesonderten und einheitlichen Feststellung gem. § 360 Absatz 3 oder 5 AO notwendig hinzugezogen werden. Ist in diesen Fällen zudem gemäß § 183 Absatz 2 AO eine Einzelbekanntgabe vorzunehmen, beispielsweise, weil die Gesellschaft durch Insolvenz aufgelöst wurde, kann sich die Gesamtzahl der von der Finanzverwaltung auszufertigenden Entscheidungen – selbst wenn alle am Einspruchsverfahren Beteiligten lediglich in Tabellenform aufgelistet werden – auf mehrere hunderttausend Blätter aufsummieren.

Zur Schonung von Ressourcen und aus Kostengründen soll deshalb die Möglichkeit einer vereinfachten Bescheidung in den Fällen geschaffen werden, in denen mehr als 50 Beteiligte i. S. d. § 359 AO im Rubrum anzuführen wären. Mit dem neuen Satz 2 ist es künftig möglich bzw. ausreichend, wenn nur jeweils ein oder wenige Einspruchsführer und ggf. Hinzugezogene, jedenfalls aber die Person, der die Einspruchsentscheidung bekannt gegeben wird, namentlich und die übrigen Einspruchsführer und Hinzugezogenen nur zahlenmäßig benannt werden.

Zu Nummer 28 – neu –

§ 375a – aufgehoben –

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 33a.

Zu Nummer 29 – neu –

§ 376 Absatz 1

In Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung, die mitunter hochkomplex sind und oftmals internationale Bezüge haben, besteht die Schwierigkeit darin, Zusammenhänge zu erkennen, aus denen ersichtlich wird, ob strafrechtliche Implikationen gegeben sind. Die geltende Verjährungsfrist von zehn Jahren kann daher nicht ausreichend sein, um steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte rechtzeitig aufzudecken und vollumfassend auszuermitteln.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung wird es zudem immer schwieriger, Geldflüsse oder die Übertragung von Wirtschaftsgütern nachzuvollziehen, so dass in diesen Fällen Ermittlungen der Finanzbehörden zunehmend länger dauern und die Inanspruchnahme der Amtshilfe in anderen Staaten erfordern, um den Sachverhalt aufzuklären.

Die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft und die fortschreitende Digitalisierung werden zu einer Zunahme dieser Fälle führen. Es besteht aus diesem Grund der dringende Bedarf, den Ermittlungsbehörden einen ausreichenden Zeitraum einzuräumen, um die notwendigen Ermittlungen durchführen zu können.

Die bisherige Verfolgungsverjährung von zehn Jahren begründet keinen Vertrauensschutz für den Täter einer besonders schweren Steuerhinterziehung und er kann sich deshalb auch nicht darauf verlassen, nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hier vorgesehenen Verlängerung aber noch nicht abgelaufenen Frist nicht mehr zur Verantwortung gezogen zu werden. Gerade in Anbetracht der Schwere der in Frage stehenden Straftaten haben diese Täter kein schutzwürdiges Interesse, die Dauer ihrer Verfolgbarkeit schon vor der Tatbegehung abschätzen zu können.

Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden. Einer Übergangsregelung bedarf es insoweit nicht (vgl. die Erläuterungen in Bundestagsdrucksache 19/20058, Seite 29, zu den jüngsten Verjährungsverlängerungen in § 376 AO durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise).

Zu Artikel 28 – neu – (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einfügung des § 60b AO.

Zu Nummer 2

§ 60b – neu –

Der Tatbestand wird neu in das Gesetz eingefügt.

Absatz 1 regelt, dass das Bundeszentralamt für Steuern ein Zuwendungsempfängerregister führt.

In Absatz 2 werden die Inhalte des Registers gesetzlich definiert. Die Speicherung der Daten erfolgt zum Zweck des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes.

Die im Zuwendungsempfängerregister gespeicherten Daten liefert das Finanzamt, das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der jeweils im Zuwendungsempfängerregister erfassten Körperschaft zuständig ist.

In Absatz 4 ist eine Offenbarungsbefugnis des Bundeszentralamts für Steuern enthalten. Ob eine Finanzbehörde für eine Körperschaft den Status der Gemeinnützigkeit festgestellt hat, unterliegt zukünftig nicht mehr dem Steuergeheimnis.

Zu Artikel 29 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 6 – neu –

§ 34 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 22 Nummer 17 (Aufhebung des § 375a AO).

Zu Nummer 7 – neu –

Artikel 97 § 35 – neu –

Art. 97 § 35 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung enthält eine Anwendungsregel für die erstmalige Anwendung von § 184 Absatz 3 Satz 2 AO und bestimmt, dass das elektronische Abrufverfahren erstmals für die Steuermessbeträge Anwendung findet, die für die Realsteuern des Jahres 2025 maßgeblich sind.

Zu Artikel 40 – neu – (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten, da in § 3 Absatz 5 FZulG sowie in § 4 Absatz 1 FZulG auf die „entstandenen“ Aufwendungen abgestellt wird, § 3 Absatz 4 FZulG bislang hingegen auf die „gezahlten“ Entgelte Bezug nimmt. Durch das einheitliche Abstellen auf die „entstandenen“ Entgelte im Rahmen der Auftragsforschung werden Abgrenzungsschwierigkeiten für bilanzierende Steuerpflichtige vermieden, da diese ihre Aufwendungen periodengerecht abgrenzen und nicht lediglich auf den Abfluss abstellen.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 4 Satz 2 – neu –

Die Regelung wird erforderlich, um eine unberechtigte mehrfache Förderung bei Unterauftragsvergabe eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (FuE-Vorhabens) auszuschließen. Die Anspruchsberechtigung für FuE-Vorhaben, die in Auftrag gegeben werden, verbleibt auch dann beim Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer für die Ausführung des in Auftrag gegebenen FuE-Vorhabens einen/mehrere Unterauftrag/-aufträge erteilt.

Bbeauftragt ein Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der Durchführung eines begünstigten FuE-Vorhabens und beauftragt das auftragnehmende Unternehmen für einen Teilbereich oder für das gesamte FuE-Vorhaben ein weiteres Unternehmen, ist das eigentliche auftragnehmende Unternehmen selbst Auftraggeber. In den bisherigen Gesetzesmaterialien ist der Anspruch des Unterauftraggebers nicht eindeutig geregelt. Es besteht zudem keine Regelung, die eine Doppelförderung verhindert.

Mit der Regelung wird der Ausschluss der Förderung für den Unterauftraggeber eindeutig geregelt. Der Anspruch auf Förderung soll ausschließlich dem Auftraggeber zustehen, aus dessen eigenem Interesse an den Forschungsergebnissen der Auftrag ausgelöst wird, der die Ziele des Forschungsauftrages vorgibt und dem die Rechte an den Forschungsergebnissen vorbehalten sind.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**§ 10 Absatz 1 Satz 2

Die Anrechnung der Forschungszulage auf die nächste Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, wie sie in § 10 Absatz 1 Satz 2 FZulG bisher geregelt ist, wird dahingehend konkretisiert, dass die Anrechnung auf die nächste erstmalige Steuerfestsetzung erfolgt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Forschungszulage nicht auch bei Änderungsbescheiden, die ggf. nur in der Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung (VdN – § 164 AO) bestehen und keine Auswirkung auf die eigentliche Steuerfestsetzung haben, anzurechnen wäre. Das Verfahren zur Anrechnung der Forschungszulage wird mit dieser Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 2 FZulG dem Anliegen gerecht, ein möglichst einfaches Verfahren zu schaffen. Eine Anrechnung auf jede Form von Änderungsfestsetzungen würde zu komplizierten Vorgängen in der praktischen Umsetzung führen, insbesondere bei Änderungen oder Aufhebungsbescheiden.

Zu Buchstabe b§ 10 Absatz 1 Satz 3

Die Anpassung in Satz 3 dient der Schaffung von Rechtssicherheit und Klarheit, dass die Anrechnung der Forschungszulage auf die festgesetzte Ertragsteuer zu einer Steuererstattung führt. Damit wird auch eindeutig der Wille des Gesetzgebers dokumentiert, dass die Forschungszulage nicht zu einer steuerlich relevanten Einnahme beim Empfänger führt. Diese Klarstellung wird für erforderlich gehalten, da zur steuerlichen Behandlung der Forschungszulage als steuerfreie Steuererstattung Zweifel in der öffentlichen Meinung aber auch in der Fachliteratur geäußert wurden, die zur Verunsicherung bei den Unternehmen wie auch in der Verwaltung führen.

Zu Artikel 41 – neu – (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)§ 14 Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 10a des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 6).

Zu Artikel 42 – neu – (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)§ 11b Absatz 2

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen.

Zu Artikel 43 – neu – (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)§ 82 Absatz 2 Satz 2

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachvollzogen.

Zu Artikel 44 – neu – (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 4

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachvollzogen.

Zu Artikel 45 – neu – (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**§ 25d Absatz 3 Satz 2**

Mit der Änderung werden die weitergehenden Freistellungen in § 3 Nummer 26 und 26a EStG im Bundesversorgungsgesetz nachvollzogen.

Zu Artikel 46 – neu – (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)**§ 1 Absatz 2 Satz 2 und 3**

Die Änderung ist eine Folgeanpassung zur Änderung des § 3 Nummer 26 EStG.

Zu Artikel 47 – neu – (Änderung des Strafgesetzbuchs)**§ 73e Absatz 1 Satz 2 – neu –**

Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von der Anwendung des Ausschlusstatbestandes des § 73e Absatz 1 Satz 1 StGB für den Fall, dass der Anspruch des Verletzten auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Wertersatz durch Verjährung erloschen ist. Der durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 872) eingefügte Ausschlusstatbestand soll eine doppelte Inanspruchnahme von Tatbeteiligten und Drittbegünstigten verhindern (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 69).

Der Gefahr der Doppelbelastung sind Tatbeteiligte und Drittbegünstigte jedoch dann nicht ausgesetzt, wenn der Anspruch des Verletzten nicht durch eine Wiedergutmachungsleistung oder eine Verfügung des Verletzten über seinen Anspruch erlischt, sondern durch Verjährung, wie dies bei steuerrechtlichen Ansprüchen der Fall ist (§ 47 der Abgabenordnung [AO], Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex der Europäischen Union [UZK]). Die aufgrund eines Steuerdelikts verkürzte Steuer kann „erlangtes Etwas“ im Sinne von § 73 Absatz 1 StGB sein, weil sich der Täter Aufwendungen für diese Steuern erspart. Maßgeblich ist dabei, dass sich der Steuervorteil im Vermögen des Täters widerspiegelt (BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – 1 StR 271/19; Beschluss vom 5. September 2019 – 1 StR 99/19; Beschluss vom 21. August 2019 – 1 StR 225/19; Beschluss vom 8. August 2019 – 1 StR 679/18; Urteil vom 11. Juli 2019 – 1 StR 620/18; Beschluss vom 5. Juni 2019 – 1 StR 208/19; Beschluss vom 23. Mai 2019 – 1 StR 479/18). Da die Einziehung des Erlangten insoweit nicht möglich ist, ist nach § 73c Satz 1 StGB grundsätzlich die Einziehung des Geldbetrages anzuordnen, der dem Wert des Erlangten entspricht. Wenn bei einer Steuerstraftat der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis jedoch bereits verjährt ist, ist nach der Rechtsprechung des BGH die Einziehung des Wertes des Tatertrages ausgeschlossen (BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 1 StR 173/19, NZWiSt 2020, 39 f.). Während im Zivilrecht die Verjährung lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht begründet (vergleiche § 214 Absatz 1 BGB), hat die Verjährung des Anspruchs im Steuerrecht (§§ 169 bis 171 AO, §§ 228 bis 232 AO) nach § 47 AO zur Folge, dass der Anspruch erlischt (vergleiche BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 1 StR 173/19). Gleiches gilt bei der Verjährung der Zollschnuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodexes der Union. Um den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten mit der Verjährung des Anspruchs und dem gleichzeitigen Ausschluss der Einziehung nicht in ungerechtfertigter Weise zu begünstigen, ist in § 73e Absatz 1 StGB eine Ausnahmevorschrift vorzusehen.

§ 73e Absatz 1 Satz 2 – neu – StGB schreibt insoweit die jüngsten Maßnahmen des Gesetzgebers zur Gewährleistung einer wirksamen strafrechtlichen Vermögensabschöpfung fort. Die Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte dient der Korrektur einer deliktisch entstandenen Vermögenslage, um dem Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Straftaten und die Nutznießung von Verbrechensgewinnen zu unterbinden (Bundestagsdrucksache 18/9525 S. 45; vergleiche BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1-33, Rn. 103, zitiert nach juris). Mit dem Ziel der Effektivierung der Maßnahmen hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 die frühere Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB alter Fassung über die sogenannte Rückgewinnungshilfe, nach der ein Anspruch des Verletzten aus der Tat die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte ausschloss, aufgehoben (Bundestagsdrucksache 18/9525 S. 46). Die infolge der Ausnahmeregelung des § 73e Absatz 1 StGB für verjäherte Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis bestehende Abschöpfungslücke wird mit § 73e Absatz 1 Satz 2 – neu – StGB geschlossen.

Keine Anwendung findet § 73e Absatz 1 StGB bei Ablauf von öffentlich-rechtlichen Ausschlussfristen für die Rücknahme von rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten infolge von zu Unrecht (zum Beispiel durch Betrug) erhaltenen öffentlichen Leistungen (zum Beispiel § 48 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG], § 45 Absatz 4 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X], der nach § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X auch entsprechende Anwendung auf die Rückforderung von ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachten Leistungen nach § 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X findet). Solche Ausschlussfristen sind nicht als Bearbeitungs-, sondern als Entscheidungsfristen zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2012 – 2 C 13/11, NVwZ-RR 2012, 933 [935]; BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 1999 – 7 C 42/98, NJW 2000, 1512; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1984 – GrSen 1/84, NJW 1985, 819; BSG, Urteil vom 27. Juli 2000 – B 7 AL 88/99 R; BSG, Urteil vom 31. Januar 1995 – 1 RK 6/94; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Mai 2014 – L 8 U 69/11). Solange die Behörde innerhalb der Ausschlussfrist von einer ihr zustehenden Rücknahme- beziehungsweise Rückforderungsbefugnis keinen Gebrauch macht, entsteht schon kein Anspruch der Behörde auf Erstattung der erbrachten Leistungen (zum Beispiel nach § 49a Absatz 1 Satz 1 VwVfG, § 50 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 SGB X). Der Ausschlussstatbestand des § 73e Absatz 1 StGB ist, da dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten nicht erwachsen und damit nicht „erloschen“ ist, bereits nicht einschlägig und steht damit der Einziehung des Wertes des Tatertrages nicht entgegen (a. A. Reh, NZWiSt 2018, 20, 22).

Zu Artikel 48 – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Artikel 316... – neu –

Die Übergangsvorschrift schließt für den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO genannten besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung (Nummer 1), in Fällen, in denen das Erlöschen im Sinne des § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E durch Verjährung nach § 47 AO nach dem 1. Juli 2020 eingetreten ist (Nummer 2) sowie in Fällen, in denen das Erlöschen im Sinne des § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eingetreten ist (Nummer 3), § 2 Absatz 5 StGB bei der Anwendbarkeit von § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E aus. Damit gelten in solchen Fällen nicht das Tatzeitrecht und das Meistbegünstigungsprinzip nach § 2 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 StGB; vielmehr ist § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E in den genannten Fällen auch dann anwendbar, wenn der Einziehungsentscheidung rechtswidrige Taten zugrunde liegen, die vor der Neuregelung begangen wurden.

Zu Nummer 1

Zum einen soll § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E auch dann auf vor seinem Inkrafttreten begangene Taten angewandt werden, wenn es sich um einen in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO genannten besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung handelt. Damit soll die Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen in dem Fall, dass der Täter in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, erweitert werden. Diese Einziehungsmöglichkeit soll auch unabhängig davon gelten, ob das Erlöschen des Anspruchs vor oder nach dem Inkrafttreten des § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E eingetreten ist.

Eine Verweisung auf die Regelbeispiele der besonders schweren Fälle der Steuerhinterziehung des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 AO findet sich bereits in § 376 Absatz 1 AO, der abweichend von § 78 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 StGB eine Verjährungsfrist von zehn Jahren für die in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 AO genannten besonders schweren Fälle vorsieht.

Entsprechend der Regelung in § 376 Absatz 1 AO (vergleiche BGH, Beschluss vom 5. März 2013 – 1 StR 73/13 –, juris) soll für das Vorliegen eines besonders schweren Falls allein entscheidend sein, ob das in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO verlangte große Ausmaß gegeben ist. Es kommt also nicht darauf an, ob auch unter Strafzumessungsgesichtspunkten nach einer Gesamtwürdigung ein besonders schwerer Fall zu bejahen wäre.

Im Falle des Regelbeispiels der Hinterziehung „in großem Ausmaß“ gemäß § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO besteht grundsätzlich nicht nur ein gesteigertes Strafbedürfnis, sondern in solchen Fällen besteht im Vergleich zu anderen Delikten auch ein erhöhtes Interesse, dem Tatbeteiligten und – gegebenenfalls nach § 73b StGB – anderen die Taterträge zu entziehen. Denn die Hinterziehung von Steuern in großem Ausmaß ist in der Regel mit einer erheblichen Schädigung des Gemeinwesens verbunden. Dem Tatbeteiligten die durch Steuerstraftaten erlangten Vermögensvorteile zu belassen, kann, sofern die erlangten Vermögensvorteile ein großes Ausmaß erreichen, zudem das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in das nachdrückliche Vorgehen

der Strafverfolgungsbehörden besonders beschädigen. Dies gilt umso mehr, als bei ähnlichen Delikten, wie etwa Betrug, die dem Verletzten aus der Tat erwachsenen Ansprüche nicht durch Verjährung erlöschen, sodass § 73e StGB bei Verjährung schon bisher der Einziehung nicht entgegensteht.

Die Rechtsprechung hat zur Auslegung des Merkmals „in großem Ausmaß“ allgemein anerkannte Maßstäbe aufgestellt, die es ausreichend ausfüllen. Das Merkmal ist erfolgsbezogen und knüpft nicht an die Art des manipulativen Verhaltens an (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2015 – 1 StR 373/15 –, BGHSt 61, 28-36, juris Rn. 28 ff.). Es ist anhand objektiver Gesichtspunkte nach der Höhe des Hinterziehungsbetrages zu bestimmen. Die Wertgrenze für das „große Ausmaß“ hat der Bundesgerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung vom 2. Dezember 2008 (1 StR 416/08, BGHSt 53, 71-88) – in gleicher Weise wie bei dem vergleichbaren Merkmal des Vermögensverlustes „in großem Ausmaß“ beim Regelbeispiel des besonders schweren Falles des Betrugs (§ 263 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 StGB) – bei einem Steuerschaden von über 50 000 Euro festgesetzt (für die Fortführung dieser Rechtsprechung vergleiche BGH, Beschluss vom 5. Mai 2011 – 1 StR 116/11 –, juris Rn. 12 ff.; Beschluss vom 12. Juli 2011 – 1 StR 81/11 –, juris; Beschluss vom 15. Dezember 2011 – 1 StR 579/11 –, juris; Urteil vom 7. Februar 2012 – 1 StR 525/11 –, juris Rn. 26 ff.; Urteil vom 27. Oktober 2015 – 1 StR 373/15 –, BGHSt 61, 28-36, juris Rn. 28 ff.). Dies entspricht der gesetzgeberischen Wertung, dass die Steuerhinterziehung „hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit und ihrer Strafwürdigkeit nicht geringer zu bewerten sei als der Betrug“ (BGH, Urteil vom 28. September 1983 – 3 StR 280/83 –, BGHSt 32, 95-99, juris Rn. 20, mit Hinweis auf Bundesratsdrucksache 23/71, S. 194).

Der Regelung steht das in Artikel 103 Absatz 2 GG verankerte Rückwirkungsverbot nicht entgegen. Nach Artikel 103 Absatz 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Vorschriften der Vermögensabschöpfung – und damit auch § 73e Absatz 1 Satz 2 – neu – StGB – besitzen jedoch keinen Strafcharakter (BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – 1 StR 651/17, Rn. 40, 48, zitiert nach juris; vergleiche auch BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95, Rn. 60 ff., zitiert nach juris zum erweiterten Verfall unter dem damaligen Recht, dessen Rechtsnatur durch die im Jahr 2017 erfolgte Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung unberührt gelassen wurde) und unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 103 Absatz 2 GG.

Auch kollidiert die Übergangsvorschrift nicht mit den in Artikel 20 Absatz 3 GG und den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, denn die damit verbundene Rückwirkung ist jedenfalls durch hinreichend gewichtige Allgemeinwohlintressen sachlich gerechtfertigt, ohne dass dem hinreichend schützenswertes Vertrauen der Betroffenen entgegensteünde.

Die Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes schützen das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte (BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94, Rn. 94, zitiert nach juris). Wenn der Gesetzgeber die Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens nachträglich belastend ändert, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung vor dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten des Grundgesetzes, unter deren Schutz Sachverhalte „ins Werk gesetzt“ worden sind.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der vorgesehenen Vermögensabschöpfung ein hinreichend gewichtiges Allgemeinwohlinteresse: Durch Steuerhinterziehungen in großem Ausmaß eingetretene, in die Gegenwart fortwirkende Störungen der Vermögensordnung sollen beseitigt und so der Rechtsgemeinschaft verdeutlicht werden, dass sich Straftaten nicht lohnen. So hat das Bundesverfassungsgericht Maßnahmen der Vermögensabschöpfung – in ihrer Ausgestaltung als Verfall alten Rechts – als „Fall der Gefahrenabwehr“ beschrieben, die „zwar an in der Vergangenheit begründete Zustände an[knüpfen], ... in ihrer Zielrichtung aber zukunftsbezogen“ sind. Sie wollen, wie das Bundesverfassungsgericht fortfährt, „verhindern, dass eine bereits eingetretene Störung der Rechtsordnung in Zukunft andauert“ (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1, 17). Es ist andererseits bereits zweifelhaft, ob die Umstände, unter denen Vermögenswerte deliktisch erlangt wurden, überhaupt als schützenswerte „Disposition“ im Sinne des Rückwirkungsschutzes verstanden werden können. Jedenfalls aber ist die Erwartung, deliktisch erlangte Vermögenswerte infolge von Zeitablauf behalten zu dürfen, nicht schutzwürdig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. November 1999 – 1 BvR 1/94; Rn. 101 m. w. N, zitiert nach juris.; BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – 1 StR 651/17, Rn. 49, zitiert nach juris; so auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Bundestagsdrucksache 18/11640, S. 84). Der Umstand, dass sich der Einziehungsadressat nicht mehr mit den – insoweit verjährten – Ansprüchen des Steuerfiskus konfrontiert sieht, begründet kein Vertrauen auf den Fortbestand einer deliktisch geschaffenen Vermögenslage im Hinblick

auf die strafrechtlichen Rechtsfolgen, zumal in Rechtsprechung und Literatur in der Vergangenheit Uneinigkeit über die Reichweite des § 73e Absatz 1 StGB bestand und teilweise davon ausgegangen wurde, dass § 73e Absatz 1 StGB nicht auf durch Verjährung erloschene steuerrechtliche Ansprüche anwendbar sei, da diese nicht aus der Tat erwachsen seien, sondern schon zuvor bestanden hätten (vergleiche BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 1 StR 173/19, NZWiSt 2020, 39, 40 ff. mit Anmerkung von Bittmann/Tschakert; Madauß, NZWiSt 2018, 28, 33 f.).

Zu Nummer 2

Mit der Anwendung der Übergangsvorschrift auf Fälle, in denen das Erlöschen im Sinne des § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E nach § 47 AO nach dem 30. Juni 2020 eingetreten ist bzw. eintritt, soll die seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfemaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl. I, S. 1512) geltende Rechtslage beibehalten werden. Der am 1. Juli 2020 in Kraft getretene § 375a AO regelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge – trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO – eingezogen werden können (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/20058, S. 28). Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist – anders als jener nach Nummer 1 der Übergangsvorschrift – nicht auf Taten nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO beschränkt. Nach Artikel 97 § 34 EGAO gilt § 375a AO für alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche, auch wenn zu zugrundeliegende rechtswidrige Tat vor diesem Zeitpunkt begangen wurde.

Zu Nummer 3

Die Übergangsbestimmung soll mit Nummer 3 vor allem solche Fälle erfassen, bei denen die Verjährung nicht nach § 47 der Abgabenordnung eingetreten ist, sodass sie nicht unter den bisherigen § 375a AO fallen und damit auch nicht von Nummer 2 erfasst werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Fälle von Erlöschen infolge von Verjährung nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex der Europäischen Union. Tritt Erlöschen gemäß dieser Vorschrift nach Inkrafttreten der Neuregelung ein, so soll für die Abschöpfung ebenfalls der neue § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB-E gelten.

Zu Artikel 49 – neu – (Änderung der Strafprozessordnung)

§ 459g Absatz 4 Satz 2 – neu –

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 73e Absatz 1 StGB, den § 459g Absatz 4 StPO für das Vollstreckungsverfahren fortschreibt.

Auf die Begründung zu § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB wird daher verwiesen.

Zu Artikel 50 (Inkrafttreten)

Absatz 2 – neu –

Die Änderungen des Forschungszulagengesetzes treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Absatz 4

Die neu eingefügten Artikel 42, 43, 44, 45 und 46 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderungen der EStDV sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der neu eingefügte Artikel 18 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Absatz 7 – neu –

Die Änderungen des Artikels 3 – neu – treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Absatz 10

Die neu eingefügten Artikel 21 und 28 treten am 1. Januar 2024 in Kraft

Berlin, den 9. Dezember 2020

Olav Gutting
Berichtersteller

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichtersteller

Markus Herbrand
Berichtersteller